

11.04.2024

Ausschuss für Schule und Bildung
Florian Braun MdL

Einladung

47. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Schule und Bildung
am Mittwoch, dem 17. April 2024,
10.00 Uhr, Raum E3 A02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

- 1. Gut durchdacht statt schlecht gemacht: Die Landesregierung muss endlich ein Gesamtkonzept zur Besoldungsstruktur des Schulsystems in NRW vorlegen**

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6384

Ausschussprotokoll 18/510

abschließende Beratung und Abstimmung

- 2. Landesregierung lässt Kinder, Eltern, Träger und Kommunen beim OGS-Rechtsanspruch im Regen stehen**

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8443 (Neudruck)

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8546

in Verbindung mit

- 2 -

Rechtsanspruch Offener Ganzttag –Zuständigkeiten bei der Landesregierung

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2477
Vorlage 18/2481

in Verbindung mit

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2476

3. Vermittlung demokratischer Werte und Strukturen zukunftsfest stärken

Antrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8433

4. Das Startchancen-Programm in Nordrhein-Westfalen zum Erfolg bringen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8434

in Verbindung mit

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 und Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

Unterrichtung des Präsidenten des Landtags
Drucksache 18/8413
Vorlage 18/2342

in Verbindung mit

Startchancen-Programm in Nordrhein-Westfalen / Startchancen-Programm: Umsetzung in Nordrhein-Westfalen / Start des Startchancen-Programms in NRW

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2327
Vorlage 18/2328
Vorlage 18/2349

in Verbindung mit

Berücksichtigung der Berufskollegs und Förderschulen im Rahmen des Startchancen-Programms

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2433
Vorlage 18/2444

5. Verhandlungen zum Digitalpakt 2.0

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2324

6. Fazit Distanzunterricht bei Extremwetterlage, "Schneetage" 17. und 18.01.2024

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2331

7. Erneut deutlicher Anstieg der Kündigungen von Lehrkräften

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2332

8. Unübliche Praxis bei Teilzeitanträgen von Lehrkräften

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2325

9. Struktureller Unterrichtsausfall an Förderschulen – Wie reagiert das Ministerium auf den Hilferuf von mehr als 300 Eltern?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2326

10. Aktueller Sachstand betriebliches Gesundheitsmanagement

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2333

11. Konsequenzen aus dem Urteil gegen zwei Lehrerinnen nach dem Tod einer Schülerin auf einer Klassenfahrt

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2330

- 4 -

12. Lehrkräftemangel in NRW – Abwärtstrend setzt sich fort

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2463

13. KMK-Beschluss „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung“

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2443

14. Sechs-Punkte-Plan zur Reform der Lehrkräftefortbildung

Bericht der Landesregierung

15. Schlaglicht der Unterrichtsstatistik für das 1. Halbjahr des Schuljahres 2023/2024

Bericht der Landesregierung

16. Verschiedenes

gez. Florian Braun
- Vorsitzender -

F. d. R.

Sabine Arnoldy
Ausschussassistentin

- TOP 1 -

Gut durchdacht statt schlecht gemacht: Die Landesregierung muss endlich ein
Gesamtkonzept zur Besoldungsstruktur des Schulsystems in NRW vorlegen

17.10.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

Gut durchdacht statt schlecht gemacht: Die Landesregierung muss endlich ein Gesamtkonzept zur Besoldungsstruktur des Schulsystems in NRW vorlegen

I. Ausgangslage

Im Herbst 2022 verkündete die Landesregierung im Zuge der A13-Reform die Besoldung von Lehrkräften der Lehrämter Grundschule und Sekundarstufe I anzupassen. Vor dem Hintergrund des „Bologna Prozesses“ und der Umstellung der Lehramtsausbildung an den Universitäten auf gleichlange Bachelor- und Masterstudiengänge war dies ein wichtiger und längst überfälliger Schritt. Mit dem „Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ hat die Landesregierung jedoch die wichtige Chance vertan, das gesamte Besoldungsgefüge zu überarbeiten und für eine echte Gleichbezahlung und Gleichstellung aller Lehrämter zu sorgen. Statt alle Ungerechtigkeiten im Besoldungsgefüge endlich aufzulösen, wurden durch das Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung neue Ungerechtigkeiten geschaffen. So wurden trotz aller Kritik der Verbände und Gewerkschaften zum Beispiel keine Besoldungsanpassungen für Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämter im Schulbereich vorgenommen. Damit bricht die Landesregierung mit dem Grundsatz des beamtenrechtlichen Abstandsgebots. Gleichzeitig wird den Lehrkräften, die bereits in der Schulleitung oder der Lehramtsausbildung arbeiten oder ein Beförderungsamts innehaben, nicht die Wertschätzung entgegengebracht, die sie verdienen. Stattdessen hat die Landesregierung im Zuge des Gesetzes lediglich einen Prüfauftrag angekündigt, „welche Anpassungsbedarfe bei Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämter im Schulbereich sowie bei der Besoldung der Fachleitungen aufgrund der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrerinnen und Lehrer notwendig sind.“¹ Ein Jahr später ist die Landesregierung immer noch nicht in der Lage, ein Prüfergebnis vorzulegen und die nächsten logischen Schritte einzuleiten – denn der vorgelegte Haushaltsentwurf 2024 sieht keine weiteren besoldungsrechtlichen Anpassungen für diese Gruppen vor.

Angesichts der sehr stark angespannten Personalsituation an den Schulen in Nordrhein-Westfalen, die sich zum Beispiel in nichtbesetzten Schulleitungsstellen an Grundschulen äußert, muss die Landesregierung nun endlich ihre Hausaufgaben machen und ein Gesamtkonzept für die Besoldungsstruktur im System Schule vorlegen, das dem Anspruch einer echten Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Lehrämter gerecht wird. Zusammen mit der Entwicklung eines innovativen und gerechten Arbeitszeitmodells für Lehrkräfte, das die reelle Belastung und die tatsächlichen Tätigkeiten der Lehrkräfte definiert, kann so eine echte Attraktivierung des Lehrkräfteberufs und Verbesserungen für die im System tätigen, erreicht werden. Andernfalls droht hier eine Verschärfung des Personalmangels, wenn es sich finanziell für Lehrkräfte

¹ <https://landtag.nrw.de/porta1/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-2277.pdf>

nicht mehr lohnt, eine Funktions- oder Leitungsstelle und damit mehr Verantwortung zu übernehmen. Um ihr eigenes Versprechen von „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ einzuhalten, muss die Landesregierung im Zuge eines Gesamtkonzepts die bisherige Unterscheidung der Laufbahngruppen für Lehrkräfte überwinden. In der Anhörung zum „Gesetzentwurf zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ im Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 23.03.2023 drängte vor allem die GEW auf eine einheitliche Laufbahn für alle Lehrkräfte. Dies begründete Ayla Çelik, Vorsitzende der GEW in NRW, wie folgt: „Die Beibehaltung der unterschiedlichen Laufbahngruppen suggeriert unterschiedliche Bildungsniveaus. Hierzu sagen wir deutlich: Egal welche Schulform, egal in welcher Klasse unsere Lehrkräfte eingesetzt werden – ihre Arbeit ist gleichwertig. Die Beibehaltung der unterschiedlichen Laufbahngruppen suggeriert nicht nur ein unterschiedliches Bildungsniveau, sondern auch eine unterschiedliche Wertigkeit der Schulstufen nach dem Motto „kleine Kinder, kleines Geld – große Kinder, großes Geld“.“²

Zur Vollendung des im Lehrerausbildungsgesetz von 2009 vorgesehenen Grundsatzes zur Schaffung einer gleichwertigen Lehrkräfteausbildung für alle Schulstufen und Schulformen ist eine besoldungsrechtliche Gleichstellung, welche nur durch die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, also A13 plus Strukturzulage nach §47 S.1 c Landesbesoldungsgesetz gewährleistet werden kann, unabdinglich. Diese Anpassung muss neben den Lehrkräften der Lehrämter Grundschule und Sekundarstufe I, auch die Lehrkräfte im Lehramt Sonderpädagogik einschließen. Das Versprechen „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ muss auch für die tarifangestellten Lehrkräfte gelten. Hier muss sich das Land Nordrhein-Westfalen als eine der Tarifparteien endlich für eine Verbesserung der Bezahlung im Zuge von Tarifverhandlungen einsetzen.

Eine Überführung aller Lehrkräfte in die Laufbahngruppe 2.2 muss auch Auswirkungen auf die Bezüge der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter haben. Hierbei gilt es jedoch unbedingt die Entwicklungen der letzten Jahre zu beachten: Steigende Mieten, hohe Energiekosten und Inflation haben dazu beigetragen, dass vor allem in Ballungsräumen die Bezüge für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter vielfach kaum noch ausreichen, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies äußert sich zum Beispiel an den gestiegenen Zahlen von Anträgen auf eine Nebentätigkeit, die durch die Referendarinnen und Referendare an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung gestellt werden. Vor dem Hintergrund des sehr anspruchsvollen und arbeitsintensiven Vorbereitungsdienstes droht die Ausbildungsqualität unter dem Druck der auszubildenden Lehrkräften, zusätzliches Geld verdienen zu müssen, zu leiden. So mahnt der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V. zu recht an, dass die Bezüge der Referendarinnen und Referendare dicht an der vom Statistischen Bundesamt festgelegten Armutsgefährdungsgrenze für Alleinlebende liegen.³ Angesichts des fehlenden Lehrkräftenachwuchs braucht es hier dringend eine Attraktivierung in Form einer deutlichen Anhebung der Bezüge.

Doch nicht nur die Lehrkräfte und Lehramtsanwärterinnen und -anwärter müssen in einem zukunftsfähigen Gesamtkonzept zur Besoldungsstruktur des Schulsystems Berücksichtigung finden. Ebenso verdienen die Fachkräfte, die im Bereich der Schulsozialarbeit, der Sozialpädagogik in der Schuleingangsphase, der multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen oder in der Integration arbeiten, ein gerechtes und angemessenes Entgelt, welches ihren (Studien-)Abschluss widerspiegelt. Darüber hinaus muss die Landesregierung für diese Berufsgruppen attraktive Weiterentwicklungsmöglichkeiten schaffen.

² S. 5, <http://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA18-208.pdf>

³ <https://vlbs.nrw/2023/08/laa-armutsgrenze/>

II. Der Landtag stellt fest, dass

- die Landesregierung auch ein Jahr nach der angekündigten A13-Reform noch kein Ergebnis der angekündigten Prüfung über mögliche Auswirkungen der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrkräfte auf die Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämter im Schulbereich sowie auf die Besoldung der Fachleitungen vorgelegt hat.
- mit der Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung nach wie vor keine Gleichwertigkeit der Lehrämter geschaffen wurde, da die unterschiedlichen Laufbahngruppen beibehalten wurden.
- das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der akut angespannten Personalsituation an den Schulen als Arbeitgeber konkurrenzfähig bleiben muss. Vor diesem Hintergrund braucht es auch eine attraktivere Bezahlung der tarifangestellten Lehrkräfte, die sich an den tatsächlichen Netto-Gehältern ihrer verbeamteten Kollegen orientiert.
- auch die Besoldung von Fach- und Werkstattlehrkräften attraktiv gestaltet werden muss. Das Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung beinhaltet jedoch keine Verbesserung der Besoldung dieser Lehrkräfte im Einstiegsamt, obwohl ihre formale Qualifikation einem Universitätsabschluss entspricht.
- die Bezüge für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter angesichts steigender Lebenshaltungskosten nicht mehr zeitgemäß sind.
- sich jede Verbesserung der Besoldung im Bereich der Lehrkräfte auch positiv auf die weiteren Fachkräfte im Bereich der Schulsozialarbeit, der Sozialpädagogik in der Schuleingangsphase, der multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen oder in der Integration auswirken muss.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- ein Gesamtkonzept für eine gerechte Besoldungsstruktur im System Schule vorzulegen.
- im Rahmen dieses Gesamtkonzepts alle Lehrkräfte in eine einheitliche Lehrkräftelaufbahn, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, also A13 plus Strukturzulage nach §47 S.1 c Landesbesoldungsgesetz, zu überführen. Darüber hinaus muss sich die Besoldung und Einstufung der Lehrkräfte an der Schulgröße und nicht mehr am Lehramt orientieren. Dabei sind folgende Parameter zu beachten:
 - a. Einstiegsamt: A 13 Z
 - b. Erstes Beförderungsamt: A14
 - c. Funktionsstelle:
 - aa. Schulen mit bis zu 360 Schülerinnen und Schüler: A14 Z
 - bb. Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schüler: A15
 - d. Stellvertretende Schulleitungen:
 - aa. Schulen mit bis zu 360 Schülerinnen und Schüler: A15
 - bb. Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schüler: A15 Z
 - e. Schulleitungen:
 - aa. Schulen mit bis zu 360 Schülerinnen und Schüler: A15 Z
 - bb. Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schüler: A16
- im Sinne der Gleichwertigkeit der Lehrämter alle Fachleitungen zukünftig einheitlich mit A15 zu besolden.
- die Besoldung von Fach- und Werkstattlehrkräften durch die Anhebung des Einstiegsamts von A9 auf A10 attraktiver zu gestalten und damit ihrem im Zukunftsvertrag formulierten Anspruch der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung⁴ gerecht zu werden.
- sich im Rahmen der anstehenden Tarifverhandlungen für eine Verbesserung der Bezahlung von tarifbeschäftigten Lehrkräften einzusetzen. Das Schließen der Gehaltslücke

⁴ S.63, Z. 3086; https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE_Vorder-und-Rueckseite.pdf

- zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften muss zum Schwerpunkt der Tarifverhandlungen werden.
- durch eine deutliche Anhebung der Bezüge für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter die Lehramtsausbildung attraktiver zu gestalten und die Ausbildungsqualität des Vorbereitungsdienstes zu verbessern.
 - im Rahmen des Gesamtkonzepts auch für die Fachkräfte im Bereich der Schulsozialarbeit, der Sozialpädagogik in der Schuleingangsphase, der multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen oder in der Integration für ein gerechtes und angemessenes Entgelt zu sorgen, welches ihren (Studien-)Abschluss widerspiegelt. Darüber hinaus muss die Landesregierung für diese Berufsgruppen attraktive Weiterentwicklungsmöglichkeiten schaffen.
 - die Möglichkeit zu prüfen, Funktionsstellen im Schulbereich nach Aufgabe und nicht nach Ausbildung zu vergüten.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Dilek Engin

und Fraktion



Ausschuss für Schule und Bildung

43. Sitzung (öffentlich)

27. Februar 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:32 Uhr bis 16:10 Uhr

Vorsitz: Florian Braun (CDU)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkt:

Gut durchdacht statt schlecht gemacht: Die Landesregierung muss endlich ein Gesamtkonzept zur Besoldungsstruktur des Schulsystems in NRW vorlegen

3

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6384

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Vorsitzender Florian Braun: Ich heiÙe Sie herzlich willkommen zu unserer heutigen Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung, heute zu einer Anhörung von Sachverständigen zu:

Gut durchdacht statt schlecht gemacht: Die Landesregierung muss endlich ein Gesamtkonzept zur Besoldungsstruktur des Schulsystems in NRW vorlegen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6384

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Ich begrüÙe insbesondere unsere heutigen Sachverständigen, natürlich ebenso die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten sowie die weiteren Gäste. Ich darf heute auch die Landtagsverwaltung besonders in Form unserer Video- und Bildredakteure begrüÙen. Wundern Sie sich bitte nicht, dass hier vorne die Kamera aufgebaut ist. Die Anhörung selbst wird live im Internet gestreamt. Parallel dazu werden ein paar Aufnahmen getätigt für ein Erklärvideo zum Landtag, zur Ausschussarbeit, zu dem, was Anhörungen ausmacht usw. Deswegen kommt Ihnen heute eine besondere Ehre zuteil, an der Stelle mitwirken zu dürfen. Ich hoffe und zähle da auf Ihr heutiges Einverständnis und bin sehr sicher, dass das der Demokratie in unserem Land zugutekommt.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Wenn es zum Verfahren keine Fragen gibt, starten wir mit den Fragen. Es beginnt für die SPD-Fraktion Kollegin Engin.

Dilek Engin (SPD): Auch von uns ein herzliches Willkommen! Danke, dass Sie sich die Zeit genommen haben für dieses überaus wichtige Thema.

Meine erste Frage geht an Frau Çelik bzw. an Frau Lorenz, an Herrn Tempel und an Herrn Behlau. Aus Ihren Stellungnahmen wird deutlich, dass Sie bei der Anpassung der Lehrkräftebesoldung ein Gesamtkonzept vermissen. Können Sie diesen Aspekt bitte einmal näher erläutern und darauf eingehen, welche Folgen es haben könnte, wenn die Landesregierung keine weiteren Anpassungen im Besoldungsgefüge vornimmt.

Lena Zingsheim-Zobel (GRÜNE): Auch im Namen unserer Fraktion vielen Dank, dass Sie sich heute die Zeit nehmen für dieses Thema.

Ich habe eine Frage in Bezug auf die Lehrerinnenausbildung und die tätigen Personen da. Deswegen meine erste Frage an das Netzwerk Fachleiter*innen NRW und an die Bundesarbeitsgemeinschaft Lehrerbildung: In der Frage von Gleichwertigkeit bzw. Unterschieden zwischen den Tätigkeiten als Fachleitung zwischen Sekundarstufe I und II

werden Beschreibungen gemacht. Da fände ich spannend, wie Sie zu dieser Einschätzung kommen.

Claudia Schlottmann (CDU): Auch von meiner Seite aus ein herzliches Willkommen. Schön, dass Sie diesen wunderschönen Tag dazu nutzen, den mit uns zu verbringen.

Ich habe eine Frage, die wie folgt lautet: Der Antrag der SPD fordert eine Besoldung der Lehrkräfte nach Schulgröße. Eine Differenzierung nach Anforderungen an das Amt der unterrichtenden Lehrkräfte erfolgt nicht. Wie bewerten Sie diese Forderung? Die Frage richtet sich an alle Sachverständigen.

Franziska Müller-Rech (FDP): Ich bedanke mich, dass Sie heute hier sind, dass Sie uns Stellungnahmen eingereicht haben zu diesem wichtigen Thema.

Meine erste Frage, obwohl ich sie an alle richten dürfte, möchte ich vor allem, weil sie so spezifisch ist, an Frau Knaps und an Herrn Gruner richten. Es geht mir um die Situation der Ausbildung in den Seminaren der Lehrerausbildung. Die Frage der Besoldung hat ja einen Einfluss darauf, wie sehr es Ihnen gelingt, neue Kolleginnen und Kollegen dafür zu gewinnen. Was tun Sie aktuell, und wie gelingt es, dass Sie Kolleginnen und Kollegen gewinnen? Wie ist Ihr Ausblick auf die kommenden Jahre und die Abhängigkeit von einer Besoldungsänderung?

Dr. Christian Blex (AfD): Vielen Dank, dass Sie hier erschienen sind.

Ich habe nur eine wesentliche Frage. Ansonsten gaben Ihre Stellungnahmen genügend Auskunft. Die richtet sich nach der Besoldungsstruktur bei den Mangelfächern. Inwieweit ist es sinnvoll, auf die Mangelfächer im Rahmen einer Besoldungsstrukturreform einzugehen, insbesondere wenn ich an die MINT-Fächer und an mein persönliches Lieblingsfach Physik denke, wo ja in allen Schulformen ein eklatanter Mangel herrscht? Inwieweit muss man da auch mal mutig sein und durch eine Besoldungsstrukturreform versuchen, den Mangel gerade in diesem Bereich zu beheben?

Vorsitzender Florian Braun: Damit hätten wir alle Fragen für die erste Runde gesammelt. – Herr Behlau beginnt mit der Beantwortung.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW): Herzlichen Dank von unserer Seite für die Einladung. Ich habe zwei explizite Fragen an uns verstanden, vor allen Dingen von Frau Engin. Da geht es um das fehlende Gesamtkonzept.

Vorwegschoben möchte ich natürlich nach wie vor, dass es der VBE NRW durchaus positiv sieht, dass die jetzige Landesregierung den Schritt nach A13 vollzogen hat. Das ist richtig, und das ist ein Schritt, den viele Landesregierungen vorher nicht vollzogen haben. Leider hat die Landesregierung hier aber das Gesamtkunstwerk nicht vollendet, sondern nur ein Stückwerk geliefert, und hat bis jetzt auch nur ansatzweise kein weiteres Bausteinchen geliefert, um diesem ersten Schritt weitere Schritte folgen zu lassen, weitere Schritte, die letztendlich in ein Gesamtkonzept zu münden haben,

um das Ganze wirklich zu einem großen Schritt werden zu lassen. Ich sehe das mit einem großen Bedauern. Es war das erste Mal, dass wir in Nordrhein-Westfalen ein Stück weit stolz darauf sein konnten, dass wir in Nordrhein-Westfalen unterwegs sind, weil Nordrhein-Westfalen hat es hier anderen Bundesländern teilweise vorgemacht. Aber leider haben die anderen Bundesländer es dann besser gemacht, indem sie sofort ein Gesamtkonzept nachgezogen haben.

Dieses Gesamtkonzept sähe wie folgt aus: Wir sehen es auch heute anhand der Anzahl der Sachverständigen. Selbstverständlich muss die Ungerechtigkeit bei der Bezahlung der Fachleitungen endlich behoben werden. Wir haben hier eine eklatante Ungerechtigkeit, vor allen Dingen bei den Fachleitungen im Bereich der Primarstufe, der Sekundarstufe I und auch der Förderschule, die im Gegensatz zu den Fachleitungen im Bereich der gymnasialen Oberstufen, der Gesamtschulen eben kein Beförderungssamt haben und das seit Jahren. Das kann so nicht bleiben. Das ist auch gleichzeitig eine Folge. Sie haben nach den Folgen gefragt, Frau Engin. Wir sehen hier sowieso schon einen enormen Mangel. Es gibt immer weniger Kolleginnen und Kollegen, die Fachleitung werden wollen in den von mir benannten Schulstufen und Schulformen. Wenn hier nicht nachgezogen wird, dann wird sich dieser Mangel weiter ausbreiten, weil diese Ungerechtigkeit einfach weiter bestehen bleibt. Sie ist auch nach wie vor einfach nicht in keiner Weise nachvollziehbar.

Eine ähnliche Folge sehen wir vor allen Dingen bei dem zweiten Schritt, der dringend zu erfolgen hat, und das ist die Frage der Besoldung der Schulleitungen. Auch hier müssen die notwendigen Schritte gegangen werden. Es ist im Koalitionsvertrag festgelegt worden, dass die Konsequenzen daraus gezogen werden. Diese sind noch nicht gezogen worden. Es ist angezeigt, jetzt einen Plan vorzulegen, damit wir 2026 wissen, was passiert. Denn was ist sonst die Folge? Gerade an den kleinen Systemen, wo wir vor allen Dingen stellvertretende Schulleitungen in A13 haben, sehen wir eine große Entpflichtungswelle auf uns zukommen. Das kann nicht gut sein in der Situation, in der wir sind. Das kann auch nicht gut sein für Schulentwicklung. Ich glaube, das sind die herausragenden Folgen.

Ebenfalls mit einzubeziehen sind auf jeden Fall die Beförderungsstelleninhaberinnen und -inhaber. Es ist der vorherigen Landesregierung gelungen, endlich Beförderungstellen in der Primarstufe auszuloben. Diese werden mit 2026 obsolet, wenn es hier nicht auch einen Unterschied in der Besoldung geben würde, weil dann fragt man sich wirklich, was das für Beförderungstellen sind, wenn es dieselbe Besoldung ist.

Der letzte Schritt, der in unseren Augen selbstverständlich vollzogen werden muss, hat mit der Gleichwertigkeit zu tun, auch der Gleichwertigkeit der Ausbildung. Auch wenn der Schritt zu A13 sicherlich ein guter ist, stellt sich hier die Frage, warum nicht letztendlich der Schritt in die einheitliche Laufbahn für Lehrkräfte vollzogen worden ist. Das erschließt sich uns nicht. Das ist ein Schritt, der dringend gegangen werden muss.

Was die Schulgrößen angeht, Frau Schlottmann, so glaube ich, ist die Differenzierung durchaus eher auch auf die Leitungsfunktionen und auf die Beförderungssämter zu beziehen. Hier denke ich, dass man durchaus über Konzepte sprechen kann. Es gibt ja auch schon Beispiele aus anderen Schulformen, wo Schulleitungen nach Schulgröße zu besolden sind. Ich denke, dass es da Ansatzpunkte geben kann. Da lohnt auch

teilweise ein Blick in die anderen Bundesländer. Hier wäre – ich mag das immer ungern sagen – ein Blick nach Bayern sicherlich nicht ganz unschädlich.

Sarah Wanders (lehrer nrw): Auch im Namen von Lehrer NRW möchte ich mich zunächst für die Einladung bedanken und würde dann auch direkt zur Frage von Frau Schlottmann bezüglich der Besoldung nach Schulgrößen kommen.

Wir haben ja bereits eine Differenzierung nach Schulgröße bezogen auf Funktions- und Leitungsstellen. Wenn wir die Besoldung weiterhin nach Schulgröße differenzieren, befürchte ich eine massive Benachteiligung der kleinen Systeme. Denn gerade in diesen Systemen gibt es sehr wenige Funktionsstellen. Wir haben einen Schulleiter, eine Schulleiterin, ein bis zwei Konrektoren und keine weiteren Funktionsstellen an diesen kleinen Systemen. Deshalb wäre eine Anpassung der Besoldung gemessen an den Schülerzahlen für diese Systeme weiter zum Nachteil.

Christoph Hopp (Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasium Viersen): Herzlichen Dank für die Möglichkeit, mich hier zu äußern, und für die wie immer dezidierten Nachfragen. An mich gerichtet war in erster Linie die Frage nach der Schulgröße, was ja sicher ein sinnvoller Ansatzpunkt sein kann, wie meine Vorredner richtig ausgeführt haben. Was mich natürlich irritiert in dem Zusammenhang ist die in dem Antrag für mich als Leser offenbar völlig willkürlich gezogene Linie. Ich möchte noch einmal sehr deutlich infrage stellen, ob wir dadurch nicht neue Ungerechtigkeiten schaffen. Ich polarisiere an der Stelle ganz bewusst. Stellen wir uns vor, da ist ein kleines System. Nehmen wir als Beispiel eine Grundschule mit Leitung mit 370 Schülerinnen und Schülern und auf der anderen Seite ein großes Gesamtschulsystem mit 2.000 Schülern und Lernenden, und die werden gleich bezahlt. Ich glaube, da müssen wir sehr viel differenzierter hinsehen und sehr viel genauer schauen, was da Grundlage für welche Besoldung sein kann. Eine bloße Gleichmacherei kann sicher nicht das Ziel der Damen und Herren hier im Hause sein.

Eine ganze Reihe von Aspekten werden dabei aus meiner Sicht nicht berücksichtigt, so zum Beispiel die Summe der Aufgaben, die in diesem System anfallen. Wir müssen doch so Fragen stellen wie: Ist hier ein Abitur zu bewältigen oder nicht? Handelt es sich hier um eine – entschuldigen Sie die Ausdrucksweise – Brennpunktschule? Haben wir es hier mit einem System zu tun, das sehr stark gefordert ist in Sachen Inklusion und Integration? Geschieht das gegebenenfalls ohne Fachkräfte, wie das zum Beispiel an Gymnasien immer noch sehr stark der Fall ist? Wenn also finanzielle Anreize geschaffen werden sollen – da sind wir uns alle einig –, ist das mehr als sinnvoll. Ich würde konkret vorschlagen, in eine andere Richtung zu gehen und nicht alle über einen Kamm zu scheren. Ich versuche es mit so einem kleinen Trikolon. Wenn wir es schaffen, die Anrechnungsstunden zu verdoppeln, sodass die Schulleitungen vor Ort reparieren können, was das System nicht hergibt, dass die Schulleitungen vor Ort sehen können, ob es da wirklich so ist, dass wir jemanden, der da Religion und Sport unterrichtet und mit seinen 25,5 oder 28 Stunden gut ausgelastet ist, natürlich nicht zusätzlich be-, aber eben auch nicht entlasten müssen ... Ist da aber vielleicht jemand mit Deutsch und Englisch, der vor Korrekturen ächzt und der dringend entlastet werden

muss, dann kann der Schulleiter, kann die Schulleiterin vor Ort hier für Entlastung sorgen, haben wir die Möglichkeit, die Korrektorentlastung, die dringend nötig ist, in dem Anrechnungstopf, der den Schulleitungen zur Verfügung steht, festzuschreiben, und können wir vielleicht eine freiwillige Vorgriffsstunde, die in welcher Form auch immer ausgeglichen werden kann, einziehen, um bestehende Ungerechtigkeiten auch innerhalb der Systeme auszugleichen.

So weit erst mal dazu.

Hardi Gruner (Netzwerk der Fachleiter*innen NRW): Vielen Dank für die Einladung. Auch wenn wir nur drei Minuten zur Verfügung haben, wollen wir die Zeit nutzen, das etwas ausgiebiger zu machen.

Auf der einen Seite wollen wir uns bedanken bei Frau Schlottmann und bei Frau Zingsheim-Zobel für die Aufnahme der Fachleiterproblematik in den Koalitionsvertrag, bei Frau Müller-Rech für die sehr ausführliche und intensive Darstellung der Problematik in der Plenarsitzung im letzten Jahr und nicht zuletzt natürlich bei Frau Engin für den vorliegenden Antrag.

Deutlich wird durch die Aufzählung, dass wir über die Parteigrenzen hinweg hier eine sehr einhellige Meinung vorfinden, was die Ungerechtigkeit im Rahmen der Besoldung der Fachleitungen betrifft. Wir haben auch als Netzwerk sehr intensiv die Stellungnahmen gelesen und dort keine bestandsfähigen Argumente gefunden, die dagegen sprechen. So viel vorab.

Frau Engin wollte wissen, wie die Unterschiede und auch die gleichverlaufenden Ansprüche im Bereich unserer Tätigkeiten sind. Ich würde gerne mit den vergleichbaren Dingen anfangen. Wir alle haben eine gleiche Prüfung absolviert zum Fachleiter, zur Fachleiterin vom Umfang her, vom Anspruch her. Wir haben – das ist basierend auf der OVP – das gleiche Aufgabenprofil, die gleichen Aufgaben. Wir finden hier keinerlei Unterschiede im Rahmen unserer Tätigkeit. Unterschiede finden wir allerdings durchaus an anderen Stellen. Hierzu gehört sicherlich die anspruchsvolle Aufgabe, auf die Inklusion vorzubereiten. Das ist implementierter Bestandteil seit mehr als zehn Jahren unserer Ausbildung und darf nicht unterschätzt werden. Das betrifft eben die Bereiche Grundschule, HRSGe und sonderpädagogische Förderung. Auch innerhalb unserer Schulsysteme ist ein großes Maß an Heterogenität vorzufinden. Auch das ist die Aufgabe der Fachleiterinnen und Fachleiter vor allen Dingen in den genannten Schulformen, auf die wirklich herausfordernden Aufgaben vorzubereiten.

Eine zusätzliche Aufgabe, die hinzugekommen ist und auch nicht abzuwenden war – wir finden sie auch gut –, ist im Handlungskonzept begründet. Hier ist vorgesehen, dass neue Kolleginnen und Kollegen über einen erleichterten Seiteneinstieg ins System kommen. Diese Kolleginnen und Kollegen haben vorher andere Tätigkeiten durchgeführt, bringen auf dieser Grundlage breites Fachwissen in vielen Fällen mit. Was ihnen allerdings fehlt, sind andere Schlüsselqualifikationen, die wir unabdingbar brauchen, wenn wir Lehrerinnen und Lehrer lange im System halten wollen. Hierzu gehört die Didaktik, Pädagogik und Methodik. Das sind Dinge, die unabänderbar vorhanden sein müssen und die eben in weiten Teilen fehlen. Hier haben wir nur 18 Monate Zeit,

um diesen Mangel auszugleichen, was ebenfalls eine richtig große Herausforderung im Rahmen unserer Tätigkeit ist. Wenn also das Handlungskonzept funktionieren soll und es nicht nur um Statistik, sondern gleichzeitig auch um Qualität geht, dann muss hier agiert werden. Und das geht nur, indem wir über eine Besoldungsanpassung die Attraktivität für dieses Berufsfeld steigern.

Frau Müller-Rech hat nachgefragt, wie die Neugewinnung von Fachleiterinnen und Fachleitern läuft. Extrem schleppend. Aus eigener Erfahrung von dem ZfsL, an dem ich tätig bin, kann ich sagen, dass Chemie zum Beispiel 17 Mal ausgeschrieben werden muss. Das ist jetzt ein paar Jahre her. Das ist sehr bitter und macht die Problematik deutlich, unter der wir zu leiden haben. Die Tätigkeit als Fachleiterin, als Fachleiter in den Bereichen G-HRSGe und SF ist oftmals eine Sackgasse. Wir kommen nicht weiter. Viele fragen sich, vor allen Dingen viele gute, die hervorragende Lehrfähigkeiten mitbringen: Warum soll ich in diese Sackgasse hinein abbiegen, wenn ich auf der anderen Seite vielleicht die didaktische Leitung übernehmen kann oder auch in den Bereich der Schulleitungen aufsteigen kann? Also, entweder wird dieser Weg gar nicht erst gewählt, oder es ist tatsächlich so, dass man praktisch im Vorbeiflug die Fachleitertätigkeit mitnimmt und nach sehr kurzer Zeit dann weitergeht.

So viel erst mal von mir.

Ute Lorenz (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW): Ich muss leider Frau Çelik entschuldigen. Deswegen mache ich das heute. Sie steht krankheitsbedingt nicht zur Verfügung.

Die Frage nach dem Vermissen des Gesamtkonzeptes. Die GEW sagt seit vielen Jahren, dass dieses Gesamtkonzept fehlt. Die Veränderungen des Lehrerausbildungsgesetzes 2009 haben ja eigentlich den Beginn dargestellt, ab wann auch das Besoldungsgefüge geändert werden sollte. Das haben die damaligen Parteien, die hier saßen, eigentlich auch gesehen. Es gab diverse Reden diesbezüglich, die bei dieser Veränderung des Lehrerausbildungsgesetzes gesagt haben: Ja, dann müssen wir auch das Besoldungsgefüge ändern. Dann hat das auch was mit Beförderungen zu tun. – Das zum Beispiel fehlt uns hier. Das haben wir in unserer Stellungnahme auch deutlich gemacht.

Wir haben mittlerweile ein Gesetz, das sagt, A13 auch für den Grundschulbereich, für den Sek.-I-Bereich. Was wir aber nicht haben, ist eine wirkliche Gleichstellung, so wie das eigentlich die Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes und die Folgen darstellen. Wir haben immer noch eine Laufbahngruppe 2.1. Diese Laufbahngruppe 2.1 ist dem nicht angemessen, sondern es muss dann auch die Laufbahngruppe 2.2 mit den entsprechenden Folgerungen sein. Das haben wir ja auch schon letztes Jahr bei der Anhörung zu dem Gesetz gesagt. Wir haben dargestellt, ähnlich wie das jetzt auch in dem Antrag der SPD ist, wie wir es uns vorstellen können, wie man ein Konzept darstellt, das tatsächlich Gleichbehandlung in allen Schulformen darstellt auf der Grundlage der Ausbildung und der gleichen Abschlüsse. Deswegen auch ein Amt wie eben Studienrat, Studienrätin, das darauf folgen muss. Auch das ist nicht unerheblich.

Jetzt komme ich gleich auch schon zu den Folgen. Wenn man kein Gesamtkonzept hat und wenn man nicht gleich umsetzt, dann folgt daraus auch immer noch für diejenigen, die sich für ein Lehramt entscheiden: Wo gehe ich denn hin? Gehe ich dahin, wo ich auch Studienrätin, Studienrat werde und A13Z bekomme? Oder gehe ich dahin, wo ich nur – in Anführungszeichen – A13 bekomme, mittlerweile aber kein Z und nicht viele Beförderungsstellen? Und auch die Beförderungsstellen sind nicht entsprechend angemessen. Wir haben jetzt eine neue Beförderungsstelle, die ja auch gut ist für die Grundschulen mit A13, die sich aber erledigt, wenn wir 2026 das A13-Gesetz wirklich umgesetzt haben. Auch das stört natürlich bei vielen Kolleginnen und Kollegen in den Grundschulen und im Sek.-I-Bereich. Unabhängig davon gibt es auch noch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die ebenfalls nicht gleichgestellt sind und die A13 erhalten und nicht A13Z und auch keine Studienräte sind.

Also, das Besoldungsgefüge auf der Grundlage der amtsangemessenen Besoldung letztendlich ist nicht da. Deswegen fordern wir eine vollständige Gleichstellung, wie wir das auch schon gesagt haben.

Das Gleiche gilt für die Beförderungsstellen. Die Beförderungsstellen sollen unseres Erachtens gleichgezogen werden. Das haben wir damals schon dargestellt. Das begrüßen wir, dass das jetzt von der SPD-Fraktion auch so aufgenommen worden ist. Auch hier schauen natürlich die jungen neuen Lehrkräfte darauf: Wo kann ich denn hingehen? Was kann ich noch erreichen in der Zeit, in der ich im Lehramt bin? Welche Besoldungsmöglichkeiten habe ich da letztendlich? Das ist eine Entscheidung, Sek. I, Sek. II oder Grundschule. Deswegen haben wir im Moment das Problem in Grundschule und Sek. I, dass wir zu wenige Lehrer haben.

Zu den Fachleitungen ist ja schon etwas von meinen Kolleginnen und Kollegen hier gesagt worden. Auch wir sagen, das geht so gar nicht. Die Fachleitungen müssen jetzt sofort höhergruppiert werden. Die sind vergessen worden mehr oder weniger in diesem Besoldungsgesetz. Das kritisieren wir.

Das Gleiche gilt für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die Referendarinnen. In anderen Gesetzen wie in Hessen zum Beispiel ist das gleich entsprechend umgesetzt worden. Warum wird es hier nicht umgesetzt? Wo ist das Problem?

Aber wir sehen natürlich auch das ganze Gefüge der Lehrkräfte, der Beschäftigten im Schulbereich. Es gibt kaum einen Bereich im öffentlichen Dienst, wo diese Unterschiedlichkeit auch der Bezahlung und der Besoldung so deutlich wird wie hier. Daran muss man arbeiten. Deswegen haben wir auch entsprechende Forderungen bezogen auf Tarifbeschäftigte gestellt.

Michael Suermann (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW):
Auch ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Ziel aller Vorhaben muss es sein, den Arbeitsplatz Schule attraktiver zu machen. Denn das sind sicherlich die Maßnahmen, die letztlich dafür sorgen, dass eine gute Bildung stattfindet. Gute Bildung muss früh anfangen; das kann man nicht hinterher irgendwie reparieren. Wir alle wissen, die Fehler, die am Anfang gemacht werden, können am Ende kaum ausgeglichen werden.

Ich gehe auf die beiden Fragen ein, zum einen von Frau Schlottmann und zum anderen von der FDP zur Besoldung der Leitungen. Da gehen wir voll und ganz mit, dass ein Orientierungsmaß die Größe der Schule sein sollte, denn die Größe der Schule gibt schon die Komplexität wieder oder ist zumindest ein Spiegelbild dafür. Berufskollegs mit ca. zweieinhalbtausend Schülerinnen und Schüler und 30 Bildungsgängen im Durchschnitt machen letztlich deutlich, dass man eine Struktur der Leitung braucht. Die muss ermöglicht werden. Das setzt dann eben voraus, dass eine entsprechende Besoldung dort auch so anordenbar sein muss. Das gilt natürlich auch für andere Schulformen.

Vielleicht noch mal zum Aspekt der Mangelfächer. Das ist nicht unbedingt statisch. Maschinenbau war lange Zeit ein Riesenmangelfach gerade im Bereich der beruflichen Bildung. Das wird nach und nach weniger. Die ganze Stahlindustrie geht weg. Von daher verändern sich solche Geschichten. Das heißt, Mangelfächer sind jetzt eher im Bereich Pflegeberufe und so etwas. Das heißt, es ist nicht statisch. Von daher halte ich es nicht für sinnvoll, das an der Besoldungsstruktur festzumachen, sondern ich würde empfehlen, mit Zulagen zu agieren, dass man Zeitfenster aufmachen kann, wenn ein besonders großer Mangel in bestimmten Fachrichtungen existiert. Ich weiß, in bestimmten naturwissenschaftlichen Fächern ist das seit Jahrzehnten so, aber das eine schließt das andere nicht aus. Also, es sollten attraktive Elemente im Rahmen von Zulagen eingebaut und es nicht zu komplex gemacht werden, indem man dort die Besoldungsstruktur darum herum strickt. Das wäre unsere Empfehlung.

Andreas Tempel (Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule NRW): Danke für Einladung und Möglichkeit der Stellungnahme. Ich verbringe sehr gerne in wichtigen schulpolitischen Themen diesen wunderschönen Nachmittag mit Ihnen allen hier. Das ist gar keine Frage.

Ich vertrete einen Gesamtschulverband. Von daher ist es mir wichtig, deutlich zu machen, dass eben so ein bisschen verschwommen ist, dass wir zwei Lehrämter an Gesamtschulen haben, nämlich 2.1 und 2.2, gehobener und höherer Dienst. Da liegt schon die Krux, abgesehen von allen möglichen Angestelltenverhältnissen, die eben auch nicht besonders gerecht in der Besoldung sind. Aber das ist ja hier heute nicht Thema.

Das hat, um es etwas praktischer zu machen und von dem Papier hier wegzukommen, das wir alle eingereicht haben – ich setze mir jetzt mal den anderen Hut als Schulleiter auf –, sehr praktische Folgen, nämlich dass ich zwei A13-Stellen bekommen habe, erstes Beförderungamt, für Menschen, die in der Laufbahn 2.1 eingruppiert sind. Die stellen mir natürlich jetzt die Frage: Schön, dass du mir das anbietest, ich sehe mich da auch gewürdigt, aber ab 2026 sind wir ja dann angeglichen. Was ist denn dann eigentlich mit der Stelle? – Ich warte auf die ersten Kolleginnen und Kollegen, die aus dieser Besoldungsgruppe kommen und sagen: Ich habe vor Jahren eine Beförderungsstelle bekommen und ab 2026 hätte ich mal große Lust, meine Dienste einzustellen, weil ja dann alle ... Ich muss jetzt nicht weiter ausführen, was dann passiert. Das ist die erste Schwierigkeit und eine große Ungerechtigkeit innerhalb des Kollegiums.

Ich gucke dann aber mal auf den höheren Dienst. Die werden eingruppiert von A13 – mit dieser Beförderungsgruppe sind sie eingestellt worden – auf A14 und machen bei uns an den Gesamtschulen zum Beispiel eine Abteilungsleitung, oder sie kriegen ein erstes Beförderungsamt. Für das erste Beförderungsamt machen die dann vielleicht die Lernstandserhebungen und die zentralen Prüfungen und bei der Abteilungsleitung eine ganze Abteilung mit zwei Jahrgängen, an manchen Schulen sogar mit drei, je nach Größe. Das steht in keinem guten Verhältnis zueinander.

Kernaussage: Es fällt immer schwerer, Menschen zu finden, die sich in besonderer Weise engagieren wollen. Gerade das braucht Schule in allen Systemen und an allen Schulen. Deswegen sind diese Anpassungen dringend notwendig.

Gerade war auch das Thema, die Schulen besonders auszustatten, die in Brennpunkten liegen. Ja, da ist der Sozialindex das Mittel der Wahl geworden. Da darf ich nur etwas frech bemerken: Hoffentlich ist das auch entsprechend hinterlegt mit den Finanzen, was finanzielle Ausstattung und personelle Ausstattung angeht. Da bin ich sehr gespannt. Darauf werden wir einen Blick haben.

In Bezug auf die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer durch die Fachleitungen kann ich mir die Bemerkung nicht verkneifen, dass an den Gymnasien gar nicht inklusiv ausgebildet wird und wir da sozusagen einen Teil des Jobs an den Gesamtschulen machen. Wenn wir diese Kolleginnen und Kollegen einstellen, dann haben die bestenfalls in irgendwelchen Hospitationen an anderen Schulen, an einer anderen Schulform Inklusion gesehen, aber nicht in der eigenen Ausbildung. Das machen wir dann auch noch so nebenbei.

In Bezug auf die Schulgröße kann ich Ihnen den Hinweis nicht ersparen – ich sehe schon ganz viele zusammensucken –, wenn da so kleine Systeme sind, könnte man ja ganz tolle Gesamtschulen gründen oder umwidmen, hinterher hätte man etwas größere Systeme und könnte damit etwas besser klarkommen und dann direkt auch der Bildungsgerechtigkeit dienen. A16Z ist hier, glaube ich, auch noch nicht diskutiert worden für ganz große Schulen. Das habe ich auch in den Anträgen nicht gelesen. Darüber könnte man ja auch mal nachdenken.

Dann noch einen Hinweis in Bezug auf Mangelfächer und ob man die nicht besser besolden sollte, gleichgültig, was es jetzt ist, an welcher Schulform. Ich möchte nicht eine Ungerechtigkeit, über die wir gerade diskutieren, durch eine andere ersetzen. Mein Hinweis wäre, soll man doch bitte mal in die Lehrerbildung schauen, wie man da Menschen an die Schulen bekommt, die Mangelfächer haben.

Sabine Mistler (Philologenverband Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich gehe auf die Frage der CDU nach Besoldung nach Schulgrößen, Funktions- und Leitungsstellen ein. Hier sage ich sehr deutlich, dass wir in diesem Zusammenhang tatsächlich die Schulgrößenbesoldung für kritisch halten. Es sind Vorredner schon hier gewesen, die die Unterschiedlichkeit der Schulgrößen angesprochen haben und was das tatsächlich in der Umsetzung bedeutet.

Ich unterstütze die Forderung nach einem Gesamtkonzept, aber ich unterstütze auch, dass der Prüfungsauftrag der Fraktionen hier noch nicht durchgeführt ist, weil ich der

Meinung bin – das sieht man an den Vorrednern –, dass diese ganze Besoldungsstrukturfrage eine ganz wichtige und wesentliche ist und dass sie sehr gut durchdacht werden muss.

Ich halte im Zusammenhang mit der Besoldungsstruktur, wo es auch um besoldungsrechtliche Probleme und Vorgaben gibt, einen Schnellschuss für nicht angemessen. Wie viele in diesem Raum wissen, ist der Philologen-Verband der Verband, der im Zusammenhang mit den Tätigkeitsmerkmalen, die ja das Ausführen vom Lehramtsberuf durchaus legitimieren, meint, dass es weiterhin die Laufbahngruppen 2.2 und 2.1 geben soll. Ich schließe mich hier einem der Vorredner an, zu sagen, wir haben, auch wenn die Ausbildung die gleiche Dauer hat, durchaus im Rahmen der Lehrerausbildung oder Lehrerbildung im Studium unterschiedliche Schwerpunktsetzungen auch im Rahmen des Masters, was die inhaltliche Schwerpunktsetzung angeht, im Rahmen auch zum Beispiel der Fachlichkeit. Und wir haben – das möchte ich nicht unerwähnt lassen – natürlich auch die Verantwortung für die Vergabe des Abiturs usw.

In dem Zusammenhang plädiere ich ganz deutlich, um hier eine Entlastungsmöglichkeit zu schaffen im Rahmen der individuell möglichen schnelleren und zeitnahen Anpassung an Belastungsstrukturen, für die Erhöhung der Anrechnungsstunden bezogen zunächst mal auf diejenigen, die korrekturbelastet sind.

Ich würde dann auch gerne noch die Beförderungssämter A14, A15 zum Thema machen, die durchaus noch ausgeweitet bzw. auch ausgeschöpft werden müssen.

Ich möchte aber einen ganz wichtigen Punkt hier in dem Zusammenhang noch erwähnen. Sowohl die Fachleiterbesoldung der Schulformen der Sek. I, auch Grundschule oder auch die Schulleiterproblematik, die eben angesprochen worden ist, halte ich für eine sehr wichtige. Für die muss tatsächlich in diesem Kontext eine Lösung gefunden werden. Ich sehe es nicht so, dass unsere Kollegen und Kolleginnen beim Einstieg in den Beruf – das hatte Frau Lorenz eben kurz erwähnt – schon die Laufbahngruppen 2.1 und 2.2 vor Augen haben und dass die Strukturzulage als Unterschied ein großes Problem ist, weil sie das noch gar nicht durchschauen können. Ich sehe die Fachleiterin nicken. Das ist etwas, was in den Augen der LAA letztendlich sicherlich nicht erste Priorität hat.

Ich glaube, dass die Tatsache, dass wir hier nicht genügend Studierende für den Bereich Grundschule haben, auch etwas mit den Veränderungsprozessen in den letzten Jahren zu tun hat, wodurch die Attraktivität reduziert wurde. Ich denke da mal zum Beispiel an die Schließung der Förderschulen, die aus unserer Sicht sehr unkoordiniert stattgefunden hat, sodass tatsächlich Kolleginnen und Kollegen an den Grundschulen enorm belastet sind, und viele, viele Dinge mehr, die einfach nicht gut gelaufen sind. Da müssen Lehrerinnen und Lehrer einfach gestützt und unterstützt werden. Ich denke, dass da auch sicherlich zusätzliches Personal dringend nötig ist, um die Belastungssituation in diesem Lehramt, obwohl es nicht meine Expertise ist, über das Grundschullehramt zu sprechen, zu verbessern.

Ich möchte noch erwähnen, weil vorher die Aussage kam, dass die inklusive Ausbildung an den Gymnasien überhaupt nicht stattfindet, dass ich dem widersprechen möchte. Es wird immer wieder falsch behauptet – das betone ich hier sehr deutlich –,

dass an Gymnasien keine Inklusion stattfindet. Das ist schlichtweg falsch. An den Gymnasien findet die zielgleiche Inklusion immer statt. Da wissen wir, welche Herausforderungen da sind. Wir wissen aber auch, dass viele Gymnasien in unseren Regierungsbezirken, weil viele Förderschulen einfach sukzessive geschlossen wurden, mittlerweile in der zieldifferenten Inklusion sind. Deswegen bestreite ich die Tatsache, dass es grundsätzlich an den Gymnasien keine zieldifferente Inklusion im Rahmen der Lehrerausbildung gibt.

Ich unterstütze die in dem Antrag geforderte Erhöhung der Lehramtsanwärterbezüge. Das ist selbstverständlich etwas, zu dem wir alle stehen, weil die Lebenshaltungskosten sich enorm erhöht haben und weil natürlich unsere Lehramtsanwärter im Zuge der Lehrerknappheit durchaus sehr viel eigenverantwortlichen Unterricht geben. Das muss entlohnt werden.

Ingrid Knaps (Bundesarbeitskreis Lehrerbildung): Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Vielen Dank an Frau Müller-Rech.

Der Bundesarbeitskreis Lehrerbildung vereint alle Seminarausbilder*innen und Seminardirektor*innen aller fünf Lehrämter. Das ist ein Alleinstellungsmerkmal. Wir alle fünf kooperieren auf Landes- und Bundesebene sowohl inhaltlich als auch auf der politischen Ebene und vernetzen uns gerne mit den Gewerkschaften und Verbänden wie mit dem Netzwerk Fachleiterinnen und Fachleiter und Lehrer NRW, mit denen wir zusammen unsere Petition „Ungleichbehandlung abschaffen! Gleiche Bezahlung für alle Seminarausbilder:innen!“ im Sommer letzten Jahres dem Landtag übergeben haben. Wir wissen auch aus den anderen Bundesländern, dass es dort deutlich verbesserte Besoldungsstrukturen für Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildung gibt. Leider nicht in Nordrhein Westfalen!

Ich möchte kurz auf eine Historie hinweisen. Den Seminarausbilderinnen für Grundschule, HRSGe und sonderpädagogische Förderung wurde bereits 2004, also vor 20 Jahren, ein Beförderungsamt in Aussicht gestellt. Im Zusammenhang mit der Dezentralisierung der Seminarstandorte – vielleicht erinnert sich der eine oder andere – wurden zu diesem Zeitpunkt alle Seminardirektor*innen nach Besoldungsstufe A15 übergeleitet. Die stellvertretenden Seminarleitungsstellen fielen weg. Die Arbeit haben natürlich alle anderen Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder übernommen. Versprochen wurde, für gleiche Tätigkeit und gleiche Aufgaben, die sich in keiner Weise unterscheiden, das gleiche Gehalt zu bekommen. Das ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht geschehen, obwohl wir 20 Jahre lang schulpolitische Sprecher aller Parteien angesprochen haben, im MSB immer vorgesprochen haben.

Die Etablierung der unterschiedlichen Besoldung in den Lehrämtern, egal wo, ist weder angemessen noch zeitgemäß, da alle Lehrämter einen akkreditierten Universitätenabschluss erworben haben und wir alle, wie Herr Gruner schon sagte, einheitlich nach der OVP und einem entsprechenden Kerncurriculum arbeiten. Der BAK befürwortet natürlich wie Sie alle das Gesamtkonzept für ein einheitliches Einstiegsgehalt nach A13 für alle Schulformen. Wir hätten aber auch gerne noch die Ergänzung und Anpassung der verpflichtenden Wochenarbeitszeitstunden, die sich immer noch von 25,5 auf 28 Stunden wöchentlich unterscheiden.

Bezogen auf die Seminaerausbilder*innen in den ZfsL fordert der BAK dringend ein Funktionsamt, und zwar mit der sofortigen Wirkung nach A14, wenn das Revisionsverfahren positiv abgeschlossen ist. Denn das entspricht genau der gleichen Revision wie einer Konrektorin, einem Konrektor an der normalen Schule.

Zusätzlich müssen weitere Beförderungsämtter über A14 hinaus für alle bestehenden Tätigkeiten in Schule und Seminar im System implementiert sein. Sonst bekommen wir keine Gleichberechtigung hin.

Und um auf Frau Müller-Rech zu antworten: Gestern noch habe ich einen Kollegen gebeten, ein kleines Fach im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ an einer Förderschule bzw. im Seminar Duisburg zu übernehmen. Er hat es abgelehnt, weil er sagt, ich bekomme nicht mal die volle Zulage, weil es nur soundso viele Lehramtsanwärter*innen sind, die ich betreue. Anrechnungen von Fahrzeiten sind nicht gegeben, obwohl die gerade in Förderschulen und im Berufskolleg weite Fahrten, wie Sie wissen, zurücklegen müssen. Die Prüfungsbesoldung ist auch noch eine unterschiedliche. Warum bekommen Menschen in der Sek. II eine andere Vergütung im Rahmen des Staatsexamens als die Kollegen aus der Grundschule, der Förderschule und HRSGe?

Es gibt keine Anrechnung der Überstunden in den Seminaren. Das muss man sich vorstellen. Ich habe eine Kollegin über Monate vertreten. Dafür gab es nicht eine Überstunde, weil die Überstundenregelung in den Seminaren gestrichen worden ist.

Und natürlich fordern wir noch die gleiche wöchentliche Pflichtstundenzahl für alle in der Ausbildung.

Vorsitzender Florian Braun: Vielen Dank. – Damit kommen wir zur zweiten Frageunde. Es beginnt erneut Frau Engin für die SPD-Fraktion.

Dilek Engin (SPD): Ich würde gerne noch auf das eingehen, was das Netzwerk der Fachleiterinnen und Fachleiter NRW gesagt hat. Da würde ich Sie, Frau Meyer, noch mal fragen: Können Sie noch einmal die Unterschiede zwischen den einzelnen Lehrämtern und Schulformen darstellen, die damit einhergehenden Herausforderungen und Belastungen erläutern und sagen, inwiefern das einen Einfluss auf die Lehrerausbildung hat?

Claudia Schlottmann (CDU): Meine Frage geht an Herrn Hopp, Frau Mistler und Frau Wanders. Ministerin Feller hat vor Kurzem in der Presse mitgeteilt, dass sie einer Diskussion über Arbeitszeitmodelle offen gegenübersteht. Wie könnte eine Messung der Lehrerarbeitszeit außerhalb des Unterrichts aussehen?

Lena Zingsheim-Zobel (GRÜNE): Vielen Dank für die erste interessante Runde. Es tut sich ja noch eine weitere große Baustelle auf in der Frage von den Werkstatllehrkräften. Deswegen fände ich es spannend, vom vlbs, Herrn Hoppen und Herr Suermann zu hören, wie sie die Problematik der Werkstatllehrkräfte beschreiben und was dazu führen könnte, dass diese Stellen wieder besetzt werden könnten.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Hopp und an Herrn Tempel. Erst mal danke schön, Herr Suermann, dass Sie auf den Mangel, der sicher auch an den Berufsschulen herrscht gerade im technischen Bereich, eingegangen sind. Herr Hopp, Sie haben den Mangel schon in Ihrer Stellungnahme beschrieben gerade auch in finanzieller Hinsicht bei den doch sehr anspruchsvollen Studiengängen im MINT-Bereich, was dazu führt, dass die Leute, die das schaffen, lieber sagen: Ich gehe mal in die Wirtschaft, anstatt mich mit Kindern und mit den Eltern herumzuärgern für das Gehalt. Deshalb ganz konkret eine Frage an Herrn Tempel, weil das ist an Gesamtschulen ja noch viel schlimmer. Die Unterdeckung gerade im Bereich Physik ist ja katastrophal. Wenn ich dann noch die Wahl zwischen Gesamtschule und Gymnasium habe, gehe ich ja dann häufig lieber zum Gymnasium. Was wären denn Ihre Lösungsmöglichkeiten auch im Bereich der Besoldung? Denn dieser Mangel ist eklatant und zeichnet sich seit Jahren ab. Wenn es seit Jahren so ist, dann muss es ein strukturelles Problem geben auch in der Besoldung, dass Studiengänge unterbesetzt sind. Deshalb bitte ich da einfach mal um Ihre Lösungsideen im Bereich der Besoldung.

Franziska Müller-Rech (FDP): Vielen Dank für die Antworten in der ersten Runde. Ich möchte meine zweite Frage stellen an Herrn Suermann, an Herrn Gruner und an Frau Knaps. Mir geht es jetzt um das Thema „Seiteneinstieg“. Wir haben ja einen wirklich sehr großen Lehrkräftemangel. Den Seiteneinstieg zu öffnen, zu verstärken, ist ja ein Mittel, um den Lehrermangel zu bekämpfen. Da stellen sich sicherlich Herausforderungen, was die Qualität der eingesetzten Kräfte angeht. Das ist das eine. Aber wir brauchen ja eben dann auch die Menschen, die die Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger ausbilden, die dann wirklich für sie da sind und sie dann auf den Schuldienst bestmöglich vorbereiten und das noch on the job. Könnten Sie da auch noch einmal bitte darstellen, welche Herausforderungen Sie wiederum mit Blick auf die Besoldung in den ZfsL sehen, aber auch in den Schulen ganz konkret? Also, welche Herausforderungen ergeben sich durch den Seiteneinstieg und welche Konsequenzen würden Sie mit Blick auf die Zukunft sehen, wenn wir politisch den Seiteneinstieg verstärken wollen?

Vorsitzender Florian Braun: Vielen Dank für die Fragen. – Diesmal beginnt Frau Knaps mit der Beantwortung.

Ingrid Knaps (Bundesarbeitskreis Lehrerbildung): Der Seiteneinstieg ist in der Tat ein großes Problem und eine große Herausforderung bei den Aufgaben in der Seminausbildung, nicht nur der erhöhte Aufwand in den Seminaren, weil ganz viele Dinge noch nachgeholt werden müssen, die aber in 18 Monaten nicht eben zu machen sind.

Die Begleitung an den Schulen ist auch nicht immer einfach neben der vollen Stelle, die die Menschen hier durchführen müssen, sodass wir zwischenzeitlich mehr Beratungen aufwenden müssen für die Ausbildung zum Beispiel bei VOBASOF, OBAS oder wo auch immer sie stattfindet.

Wir haben da auch mehr Abbrecher bzw. Durchfallquoten als in allen anderen Bereichen. Hier müssen wir unbedingt Erleichterungen bzw. noch mal zusätzliche Angebote

schaffen, um den Menschen, die im Seiteneinstieg sind, Sicherheit für die unterrichtliche Praxis zu geben, damit die nicht gleich wieder scheitern. Im Moment berate ich drei Kolleginnen und Kollegen, die aussteigen wollen. Eine ist leider ausgestiegen.

Sabine Mistler (Philologenverband Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Frage. Ich antworte jetzt auf die Frage von Frau Schlottmann zum Thema „Arbeitszeiterfassung“ und wie das aussehen könnte. Einer Arbeitszeiterfassung muss natürlich eine deutliche Definition von Arbeitszeit vorausgehen. Also, was ist Arbeitszeit? Was wird die Arbeitszeit umfassen? Wenn die Arbeitszeiterfassung auch für Lehrkräfte in Kraft treten sollte, gehen wir davon aus oder hoffen wir, dass der Bund dazu eine einheitliche Lösung vorgibt für die Bundesländer, damit nicht jedes Bundesland unterschiedlich vorgeht. Wie könnte das sein? Das könnte natürlich in Form von Arbeitszeitprotokollen oder einer App sein. Das darf natürlich nicht in eine Mehrarbeit der Kolleginnen und Kollegen münden. Wie gesagt, es muss dabei sehr klar sein, was außerschulisch tatsächlich zur Arbeitszeit zählt. Ich möchte aber auch noch mal deutlich machen, dass die Arbeitszeit innerschulisch noch berücksichtigt werden muss. Zählen zum Beispiel Stunden, in denen ich keinen Unterricht habe, die ich an der Schule verbleibe, auch zu meiner Arbeitszeit? Das sind viele offene Fragen, die meiner Ansicht nach noch nicht geklärt sind.

Im Zusammenhang mit jeglicher Erfassung von Arbeitszeit muss die Perspektive für die Kollegen und Kolleginnen da sein. Wenn ich also Arbeitszeit erfasse, was kann daraus erwachsen? Dann mündet die Arbeitszeiterfassung in Modelle möglicherweise. Modelle sind ja im Gespräch. Viele Kolleginnen und Kollegen sind der Auffassung, dass es münden muss in gerechte Modelle. Wenn ich mir die Modelle anschau, sei es das Hamburger Modell und andere, dann habe ich dort noch nicht gesehen, dass es dazu führt, dass es zu Arbeitszeiten kommt, die der Arbeitsbelastung und der Arbeitsherausforderung gerecht werden.

Wenn man den Gesetzestext nachliest, kann der Gesetzgeber bei den Beförderungstellen oder bei der Einstellung nach unten korrigieren. Ich vermute, dass es im Zusammenhang mit der Belastung unseres Landes und auch anderer Länder, auch der finanziellen Belastungen, nicht so ausgehen wird, dass wir letztendlich jegliche Arbeitszeit, die wir tatsächlich auch geben, dementsprechend so entlastet bekommen, wie wir uns das wünschen, allein schon aufgrund der Tatsache, dass die Lehrkräfte fehlen. Das ist meine große Sorge. Deswegen plädiere ich einfach noch mal dafür, erst mal darüber nachzudenken.

Wie gesagt, wenn aus einer Arbeitszeiterfassung Modelle resultieren, müssen die Modelle tatsächlich angemessen für alle Beteiligten umgesetzt werden können. Wir haben an dieser Stelle immer noch das Deputatsmodell im Kopf, alleine dadurch, dass man in dieser Situation etwas schneller und passgenauer auf die Schulen reagieren kann. Dass es da noch Verbesserungsbedarf gibt, ist selbstredend. Wir brauchen selbstverständlich auch Unterstützung bei den Herausforderungen, die wir an unseren Schulen zusätzlich haben in den letzten Jahren, Unterstützung selbstverständlich von Personal von außen.

Andreas Tempel (Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule NRW): Ich bin nach Lösungsmöglichkeiten gefragt worden in Bezug auf die Gewinnung naturwissenschaftlicher Lehrkräfte. Ich habe mich gerade bei meinem neben mir sitzenden Kollegen Achim Elvert vergewissert. Der vertritt nämlich Naturwissenschaften. Ich vertrete Geisteswissenschaften und hätte da jetzt nicht ganz sicher auf einen Punkt geantwortet, habe mich aber gerade versichert – deswegen ist das jetzt sicher –, dass die naturwissenschaftliche Ausbildung an den Universitäten sich im Bereich Lehramt nicht unterscheidet von der restlichen naturwissenschaftlichen Ausbildung und von daher schon nicht gut auf die Schule vorbereitet und Schule eben auch nicht attraktiv macht. Also, hier wäre an den Unis entsprechend einzugreifen.

Das Zweite betrifft die universitäre Ausbildung, was wir uns in der GGG dazu ausgedacht haben, dass nämlich die duale Lehrerinnenausbildung sehr helfen würde, nicht nur bei den Naturwissenschaften Lehrkräftemangel zu beheben. Auch da bringe ich gerne wieder ein Beispiel, damit man das besser versteht. Sonst klingt das so nüchtern. Wir alle haben an den Schulen mittlerweile sehr viele Studentinnen und Studenten als Vertretungslehrkräfte. Die müssen sich nämlich Geld dazu verdienen, sonst können sie nicht studieren, vor allen Dingen dann, wenn sie aus nicht so gut betuchten Elternhäusern kommen. Dann kommt aber das Praxissemester. In diesem Praxissemester müssen sie uneingeschränkt der Schule zur Verfügung stehen, da können die nicht arbeiten. Ich habe mehrere studentische Vertretungslehrkräfte an der Schule. Die sagen mir als Schulleiter: Ich schiebe das Ende meines Studiums ewig vor mir her, ich weiß noch gar nicht, wann ich das abschließe, weil ich mir das nicht leisten kann, in diesem Praxissemester kein Geld zu verdienen. Ich weiß nicht, wo – auf gut Deutsch gesagt – die Kohle herkommt. – Da hätten wir mit der dualen Ausbildung ganz gewaltige Eingriffsmöglichkeiten, das Lehramtsstudium attraktiv zu machen. So ist das nämlich nicht attraktiv. Viele, die schon fertig sein könnten, werden nicht fertig, weil sie es sich nicht leisten können.

Michael Suermann (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW): Ich gehe erst mal auf die Frage von Frau Müller-Rech nach dem Seiteneinstieg ein. Das Berufskolleg ist sicherlich die Schulform, die am meisten Erfahrungen mit dem Seiteneinstieg hat. Erst mal zu begrüßen ist, dass für den dualen Master mittlerweile Stellenanteile im Haushalt vorhanden sind, denn die unterrichten ja nur 13 Stunden statt 25,5, dass die kompensiert werden können in den Schulen. Für den normalen Seiteneinstieg ist das immer noch nicht vorgesehen. Das heißt, die Schule muss irgendwie durch Unterrichtsausfall den Ausbildungspart kompensieren. Das heißt, grundsätzlich ist der Seiteneinstieg ein Weg, denn in bestimmten Fachrichtungen bekommen wir nicht genug Lehrpersonen über das klassische Referendariat, weil sich viele Menschen das auch nicht unbedingt leisten können. Es gibt attraktivere Möglichkeiten, zumindest finanziell, als über das Referendariat in das Berufsleben einzusteigen.

Bezüglich der Menschen, die wir durch den Seiteneinstieg gewinnen, ist es wichtig, dass wir in Ausbildung investieren. Das geht nur mit Ressourcen. Häufig ist es so, dass je nach Vertragsbeginn die Seiteneinsteigenden erst mal ihren vollen Unterricht machen, die vollen 25,5 Stunden, wenig begleitet werden, weil eben auch dafür keine Ressourcen vorgesehen werden. Oft läuft das dann auf freiwilligem Engagement von

Lehrkräften, die dann entsprechend unterstützen. Und dann irgendwann beginnt die Ausbildung, Das heißt, dann geht die Unterrichtsverpflichtung auf zehn Stunden runter und dann kommen die ersten Leute und gucken. Ich vergleiche das immer mit einem Schwimmkurs. Wir haben einen Schwimmkurs, wo man sagt: Alle an den Beckenrand stellen. – Dann gibt es einen Tritt in den Hintern. Alle springen ins Wasser. Dann geht der Schwimmlehrer weg und kommt irgendwann wieder. Und dann sagt er: Drei liegen am Grund und der eine, der strampelt falsch, und der andere macht dieses. – Das kann man sich ja nicht vorstellen, sondern es ist wichtig, dass von Anfang an eine vernünftige Betreuung und Begleitung stattfindet. Das geht eben nur, wenn Ressourcen da sind. Wir haben im Grunde genommen keine Alternativen. Wir bekommen nicht genug Referendarinnen und Referendare in bestimmten Fachrichtungen. Von daher muss ganz klar die Forderung sein, dass entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.

Zu der Fragestellung in Richtung Werkstatllehrkräfte gebe ich weiter an Frank Hoppen. Der ist nämlich unser Experte in dem Bereich.

Frank Hoppen (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW):

Danke, dass wir die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der Werkstatllehrkräfte haben. Vielen Dank an Frau Zingsheim-Zobel für die Frage. Ich fand die Ausführungen von Stefan Behlau gerade schön, der von einem Gesamtkunstwerk gesprochen hat. Sie haben die Frage gestellt, welche Problematiken es gibt und was man sagen kann in Bezug auf Gerechtigkeit.

Es wäre von der Problematik her schön gewesen, wenn man bei der ganzen Diskussion bezüglich der Laufbahngruppe 2.1 auch die Werkstatllehrkräfte mitgedacht hätte. Das ist auch hier leider wieder versäumt worden. Ich bin verzückt gewesen, als gesagt wurde, A13 für alle. Hervorragend, wunderbar, mal gucken, was für die Werkstatllehrkräfte am Ende dabei herauskommt. Das ist jetzt natürlich rein hypothetisch und auch nicht ernst gemeint. Aber dass so gar nicht über diese Problematik nachgedacht wurde, hat uns dann doch bei der prekären Lage ein bisschen schockiert an der Stelle.

Vielleicht gehe ich ganz kurz auf die Problematiken ein. Was haben wir für eine Problematik? Wir haben die Problematik, dass auch die ausgeschriebenen Stellen in dem Bereich Laufbahngruppe 2.1 bei den Werkstatllehrkräften, technischen Lehrkräften usw. mit der freien Wirtschaft konkurrieren. Hier sind ausgebildete Meister und Techniker, die müssen nicht unbedingt an Schule kommen. Das muss attraktiv gestaltet werden, damit die kommen, damit man auch die besten bekommt. Noch vor 20 Jahren sah es so aus, dass es auf eine ausgeschriebene Stelle 20 Bewerberinnen und Bewerber gab. Heute ist man froh, wenn sich überhaupt noch jemand bewirbt oder wenn man zwei Bewerberinnen und Bewerber auf eine Stelle hat. Von einer wirklichen Bestenauslese kann man hier sicherlich nicht mehr sprechen. Da muss man sicherlich sagen, dass das unterschiedlich ist, je nachdem, wo man hinguckt, in welche Bereiche des Landes, auch in welche Arbeitsbereiche, ob das nun Bäckermeister, Elektromeister, -techniker, Metallmeister, -techniker, Schreinermeister usw. Das ist ganz unterschiedlich. Aber sicherlich kann man mittlerweile sagen, dass wir die Stellen nur noch zu 90 %

besetzen können. Das ist eigentlich für das, was die Kolleginnen und Kollegen da machen, ein schlechtes Zeichen. Das Bewerberfeld wird immer dünner.

Vorsitzender Florian Braun: Ich muss auf die Zeit hinweisen.

Frank Hoppen (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW): Was können wir machen? Was wir machen können oder machen sollten, ist, dass wir auch hier darüber nachdenken, das Eingangssamt auf A10 anzuheben. In vielen anderen Bundesländern ist das schon gelaufen, in einigen Bundesländern wurde sogar schon auf A11 angehoben. Hier muss ganz dringend nachgebessert werden.

Wiebke Meyer (Netzwerk der Fachleiterinnen und Fachleiter NRW): Frau Engin hat die Frage gestellt, inwiefern wir noch mal erläutern könnten, wie die Herausforderungen und Belastungen sich in den unterschiedlichen Schulformen darstellen. Ich möchte da ganz gerne auf den Schulsozialindex hinweisen. In der aktualisierten Fassung ab dem nächsten Schuljahr geltend wird erfasst, wie die Kinder- und Jugendarmut sich an den Schulen darstellt, der Anteil der Schülerinnen und Schülern mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache, Anteil der Schülerinnen und Schüler mit eigenem Zuzug aus dem Ausland, Anteil der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache. Wenn man sich da die Verteilung anschaut, dann wird ganz klar, dass beispielsweise an der Hauptschule 41,5 % den Standort Typ 9 haben, also den schlechtesten. Ich habe eine Lehramtsanwärterin in der Dortmunder Nordstadt, die hat nur deswegen 9, weil es kein 15 gibt. Wenn ich mir dagegen das Gymnasium anschau, muss ich die Indexstufen 9, 8, 7, 6, 5, 4 und 3 zusammenrechnen, um auf 41,5 % zu kommen. Das heißt, knapp 60 % der Gymnasien sind in der Sozialindexstufe 1 und 2. Das heißt, ich möchte da ganz entschieden Frau Mistler, die jetzt leider gegangen ist, widersprechen. Mit Sicherheit gibt es auch dort Kinder und Jugendliche, die inklusiv beschult werden. Allerdings liegt an meiner Schule, an einer Hauptschule, der Anteil der Förderschüler*innen mit zieldifferenten Bildungsgängen bei 16 %. Da würde ich doch mal entschieden behaupten, dass das deutlich geringer ist. Vielleicht könnte Herr Hopp das gleich auch beantworten für das Gymnasium. Ich weiß, Sie sind jetzt heruntergegangen auf 3, aber wahrscheinlich im Verhältnis deutlich weniger. Das heißt, wir haben da eine ganz andere qualitative Ausbildung, die wir in den Seminaren leisten müssen, weil wir eben auf ganz andere Herausforderungen eingehen müssen: Wie leite ich ein sonderpädagogisches Förderverfahren ein? Wie gehe ich mit Schülerinnen und Schülern um, die kein einziges Wort Deutsch verstehen, aber zu dritt, zu vier, zu fünft in einer Klasse sitzen? Darauf müssen wir als Ausbilder*innen vorbereiten.

Wir haben das nächste Problem, dass wir teilweise eben an mehreren Seminaren eingesetzt sind. Ich bin an zwei ZfsL eingesetzt in drei unterschiedlichen Seminaren, zwei unterschiedlichen Lehrämtern. Da muss ich sagen: Wenn ich anscheinend so qualifiziert bin, dass man mir das zutraut, dann fühle ich mich reichlich wenig wertgeschätzt, dass das nicht auch finanziell vergütet wird.

Das Gleiche ist die Frage nach der ZfsL-Konferenz, wenn wir in Arbeitsgruppen zusammenarbeiten. Da entstehen Ungerechtigkeiten, weil wir einfach die gleiche Arbeit vor Ort leisten.

Eine weitere Sackgasse ergibt sich dort für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, was Beförderungsstellen angeht. Die fragen mich – die sind jetzt gerade im Prüfungsverfahren –: Wo soll ich hingehen? Ich fühle mich an der Hauptschule total wohl. – Darauf muss ich sagen: Ja, ich kann mir dich super an der Hauptschule vorstellen, aber es ist für dich eigentlich eine Sackgasse, weil keine Beförderungsstellen ausgeschrieben werden.

Jetzt würde ich an der Stelle an Herrn Gruner weitergeben.

(Hardi Gruner [Netzwerk der Fachleiterinnen und Fachleiter NRW]:
Wie viel Restzeit habe ich denn noch?)

– Das sind ja dann zwei Mal drei Minuten.

Vorsitzender Florian Braun: Nein, so ist das hier leider nicht vorgesehen, aber in aller Kürze, Herr Gruner, dürfen Sie jetzt noch anschließen.

Hardi Gruner (Netzwerk der Fachleiterinnen und Fachleiter NRW): Der Seiteneinstieg wird auf absehbare Zeit eine ganz große Herausforderung bleiben. Da sind Probleme schon viel früher entstanden, auf die nicht reagiert wurde. Die Herausforderung für uns ist tatsächlich, damit fertig zu werden. Die Herausforderung liegt nicht – das habe ich vorhin schon gesagt – in der Fachlichkeit begründet, sondern vielmehr in den Bereichen der Pädagogik, Didaktik und Methodik. Hier gilt es, ganz viel aufzuholen.

Die Aufgaben sind wirklich sehr kompliziert und herausfordernd geworden. Wenn ich die Wahl habe und sage: „Ich werde Fachleiter“ – das ist der Bezug zur Besoldung –, und bekomme dort eine Zulage oder selbst wenn es dann A14 ist, warum soll ich mich diesen Herausforderungen stellen, wenn ich in anderen Bereichen – das ist etwas, was uns durchaus ärgert – ausgeschriebene Stellen mit A15 sehe? Das sind zweieinhalb Gehaltsstufen oberhalb von dem, was Fachleitungen bekommen. Das macht etwas Magengrummeln bei uns. Deshalb sind halt eben die Wege durchaus manchmal unterschiedlich und führen nicht unbedingt in die Fachleiterei.

Christoph Hopp (Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasium Viersen): Ich darf antworten auf die Frage nach dem MINT-Bereich und auf Frau Schlottmanns Frage bezüglich der Arbeitszeiterfassung.

Ich beginne mal mit dem Letztgenannten. Frau Mistler hat schon richtig darauf hingewiesen – das möchte ich unterstützen –, dass das eine absolute Notwendigkeit ist. Wir müssen die Arbeitszeit erfassen. Dann schlagen wir uns nicht hier Thesen um die Ohren in die eine oder in die andere Richtung. Wir müssen nach Leistung und Arbeitsbelastung vergüten und da Änderungen vornehmen. Das Hamburger Modell ist schon erwähnt worden und zu Recht als ungünstig herausgestellt worden. Dem lastete aus meiner Sicht schon der Makel der Kostenneutralität an. Wenn wir so an die Dinge herangehen,

dann kann daraus nichts werden. Dann kommen wir keinen Meter von der Stelle. Deswegen mein ständiges Credo: Bildung kostet Geld und Bildung muss Geld kosten. Wenn wir aber nicht bereit sind, etwas zu investieren, kommen wir nicht von der Stelle.

Schauen wir mal auf das Gymnasium und auf die Gesamtschulen. Ich will damit die anderen Schulformen nicht irgendwie an den Rand drängen, aber ich will bezüglich der Arbeitsbelastung eine Begründung liefern. Das sind nachweislich die Schulen mit der höchsten Arbeitsbelastung, weil eben hier eine gymnasiale Oberstufe zugrunde liegt. Alle Studien, alle Untersuchungen, die es dazu gibt, deuten darauf hin und legen das nahe. Wir haben hier die beiden Schulformen, die auch die angesagten, die beliebten Schulformen sind. Ich nehme hier keine Qualifizierung vor, sondern ich will nur mal deutlich machen, wir dürfen das vor lauter völlig richtigem Bemühen, hier zu Gleichbehandlungen und zu mehr Fairness zu kommen, nicht vergessen. Ich bin völlig bei Ihnen, wenn wir über die Gleichstellung von Fachleitungen sprechen – da kann kein Mensch widersprechen –, wenn wir über die Angleichung von LAA-Vergütung sprechen usw. Wir müssen vorsichtig sein mit den anderen Domänen.

Also, bitte nicht vergessen, an den Gymnasien ist durch die angesprochene Entwicklung – Sie können in meiner Stellungnahme nachlesen, wie es dazu gekommen ist - viel mehr Heterogenität angekommen, und zwar ohne Ressourcen. Hier wird mehrfach auch nicht ganz zu Recht gesagt, Inklusion macht ihr nicht. Wir machen die Inklusion zumindest in dem uns zugewiesenen Rahmen, ohne die Ressourcen dafür zu haben, genauso wie wir die beiden Migrationswellen gestemmt haben an den Gymnasien. Da haben die Gesamtschulen gesagt, wir sind voll, und andere Schulformen standen nicht zur Verfügung. Das war auch in Ordnung so. Da sind aber die Stellen, und da ist die Expertise. Und wir versuchen, das alles zusätzlich zu schultern, so wie an anderen Schulen anderes zusätzlich geschultert wird. Deswegen will ich daran noch mal erinnern, weil das in der Diskussion mir ein Stück weit fehlt.

Ich fasse zusammen: Pauschal gilt doch, je älter die Schülerinnen und Schüler, je größer die Vorbereitung und Nachbereitung, je größer die Korrekturbelastung, desto höher ist die Arbeitsbelastung. Hier ist gerade 2004 erwähnt worden, Frau Knaps. Darüber haben wir auch nicht mehr gesprochen. Damals, 1998 und 2004, sind die Deputatserhöhungen, mit denen wir konfrontiert worden sind, als vorübergehend verkauft worden. Daran ist bis heute nichts geändert worden. Wir haben immer noch, trotz all dieser zusätzlichen Belastungen, diese angeblich als vorübergehend geltende Deputatserhöhung, über die wir hier als Grundlage sprechen. Das sind ja in allen Systemen, die hier vertreten sind, mindestens vier Arbeitsstunden mehr pro Woche, die als Zusatzbelastung festzuhalten sind.

Ganz kurz zu der MINT-Problematik. Völlig richtig beschrieben ist der Teufelskreis, Herr Tempel, in dem wir uns da befinden. Wir stellen fest, wir haben einen großen Mangel an Schülerinnen und Schülern, die in den MINT- Bereich gehen. Das hat auch mit dem Angebot der Schulen zu tun, weil auf dem Gebiet ja schon ein eklatanter Mangel an Lehrkräften herrscht. Die schicken wir an die Universitäten. Dann bleiben ganz wenige übrig – auch das ist richtig beschrieben worden –, und es kommen noch weniger zurück. Die sehr guten Kräfte sind abgeworben worden von der sogenannten Privatwirtschaft, und wir kriegen das Dilemma, was da übrig bleibt. Ich komme also wieder zu

dem Punkt, wir müssen Finanzierungsanreize schaffen, damit wir aus diesem Teufelskreis herauskommen. Es wäre nur falsch, jetzt neue Ungerechtigkeiten im bestehenden System zu schaffen. Wir müssen mit anderen Ideen locken als mit besserer Bezahlung, damit wir eben die Ungerechtigkeiten innerhalb eines Systems, die Gesamtschulen besonders intensiv kennen, nicht noch an anderen Stellen verursachen und perpetuieren. Deswegen erinnere ich noch mal an die konkreten Vorschläge, die ich eben gemacht habe, nur in drei Stichworten: Anrechnungstöpfe, Korrektorentlastung, Vorgriffsmodelle.

Sarah Wanders (lehrer nrw): Die Frage an mich bezog sich auf die Frage nach einem Arbeitszeitmodell. Das momentane Deputatsmodell mit pauschalisierten Werten auch für Tätigkeiten verkennt auf jeden Fall die Arbeitsrealität der Lehrkräfte vor Ort und ist dringend reformbedürftig. Allerdings steht vor einer Reform zunächst einmal natürlich eine Arbeitszeiterfassung. Wir müssen also dringend über das jetzt bestehende Pflichtstundendeputat an den einzelnen Schulformen sprechen.

Bis das der Fall ist, müssen wir aber ganz besonders auch über das erste Beförderungsamtsamt und Funktions- und Leitungsstellen sprechen, denn wir können Kolleginnen und Kollegen in bestehenden Strukturen nicht entlasten, aber die Aufgaben gerade an kleinen Systemen werden häufig von Kolleginnen und Kollegen in der Sek. I im ersten Beförderungsamtsamt zusätzlich übernommen. Wenn nun 2026 eine Anpassung nach A13-Eingangsamtsamt erfolgt, stellen sich die Kolleginnen und Kollegen natürlich zu Recht die Frage: Warum soll ich weiterhin diese zusätzlichen Aufgaben, die ich bisher gerne geleistet habe und auch gut geleistet habe, weiterhin übernehmen, wenn offensichtlich meine Arbeit nicht wertgeschätzt wird und sich das auch nicht monetär für mich auszahlt?

Ich würde gerne noch ganz kurz auf Herrn Hopp eingehen, der bezüglich der Heterogenität an Gymnasien uns gerade einiges berichtet hat. Ich würde Herrn Hopp gerne an eine Realschule mit Hauptschulbildungsgang einladen. Da reden wir nämlich in Klasse 10 davon, dass Sie in der gleichen Klasse bei 30 Schülern plus X nach einem Realschullehrplan und nach dem Hauptschullehrplan unterrichten. Wir haben Inklusion. Das heißt, ich habe zielgleiche Förderung, ich habe auch zieldifferente Förderung und häufig noch nicht mal einen Sonderpädagogen, der mich unterstützen kann. Nach dem Besuch würde ich mich dann gerne noch mal mit Ihnen über Arbeitsbelastung unterhalten.

Vorsitzender Florian Braun: Ich bin gespannt, wie diese Diskussion an anderer Stelle fortläuft.

Wir machen mit unserem Antrag und der nächsten Fragerunde weiter. Dazu erneut Frau Engin.

Dilek Engin (SPD): Vielen Dank für die Darstellung der Auswirkungen des Innenlebens der Gymnasiallehrer. Ich würde gerne aber an dieser Stelle auf die Werkstatllehrer eingehen und in diesem Zusammenhang die Vorsitzenden der vlbs und auch Frau Lorenz bitten, zu sagen, wie sich das Engagement A9, EG9 auf die tatsächliche Stellenbeset-

zungsquote und die Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern bei ausgeschriebenen Werkstattd Lehrern auswirkt. In diesem Zusammenhang: Wie wirken sich die fehlenden Karriereperspektiven von Werkstattd Lehrern aus, die sich schon im System befinden?

Dr. Christian Blex (AfD): Vielen Dank für die Beantwortung. Ich hätte an Sie und an Frau Wanders noch mal eine Frage. Es geht gar nicht darum, dass Realschulen auch belastet sind oder weniger oder mehr. Es ging ja jetzt erst mal um den Fachlehrermangel und wie die Besoldung aussieht. Deshalb auch gerne an Sie noch mal die Frage, Frau Wanders, wie das an der Realschule aussieht mit dem Fachlehrermangel in den MINT-Fächern. Der ist da nämlich eklatant, weil die Leute, die es können, sagen, ich gehe lieber ans Gymnasium. Wie sehen Sie da Möglichkeiten, über die Besoldungsstruktur gerade im Bereich Physik, Chemie das Ganze zu lösen?

Herr Hopp, Sie haben die Oberstufenbelastung angesprochen. Wenn ich an Physik denke, die verbliebenen Fachkräfte werden überwiegend in den verbliebenen Oberstufenkursen eingesetzt, und in der Mittelstufe wird fachfremd unterrichtet. Wie sieht es bezüglich der Attraktivität aus, da als Fachlehrer hinzugehen, wenn er weiß, eigentlich sitzt er nur noch in der Oberstufe, ohne dass mir dann irgendwelche Anrechnungstunden oder so in größerem Umfang zur Verfügung stehen?

Ina Besche-Krastl (GRÜNE): Wir haben noch eine Frage an den Herrn Behlau oder Herrn Lachner oder beide. Sie gehen in Ihrer Stellungnahme auf den Anteil an Beförderungsstellen pro Schulform ein und regen da eine Neujustierung an. Uns würde interessieren: Was wären denn da Ansätze, die Sie sehen würden, für eine Neujustierung bei den Beförderungsstellen?

Franziska Müller-Rech (FDP): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Behlau, an Frau Wanders und an Frau Lorenz. Und zwar möchte ich Bezug nehmen auf die 930 Lehrkräfte, die im vergangenen Jahr gekündigt haben. Wir wissen leider nicht, was die Gründe dafür sind. Es ist auch immer wieder Anlass zur Debatte hier im Landtag. Deswegen möchte ich Sie direkt fragen als Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, ob Sie den Eindruck haben, dass die Besoldung auch eine Rolle spielt oder ob andere Gründe dafür ausschlaggebend sind, dass Lehrerinnen und Lehrer den Beruf an den Nagel hängen.

Claudia Schlottmann (CDU): Ich finde, es wird sehr deutlich, dass schon in Ihrer Runde sehr kontrovers die Besoldungsstruktur diskutiert wird. Das macht die Sache für uns natürlich extrem spannend, denn wenn Sie sich alle einig wären, dann wäre es ja ein sehr leichtes Spiel für uns, aber ist es nicht.

Ich habe eine Frage mit Komma dazwischen. Wenn wir von einer geringeren Unterrichtsverpflichtung ausgehen, ist dann eigentlich mit einer höheren Arbeitsbelastung zu rechnen? Das wäre meine eine Frage.

Die andere Frage schließt sich so ein bisschen an die Frage von Frau Müller-Rech an. Wir reden sehr viel darüber, dass mehr Geld ins System für Lehrer oder für verschiedene

Aufgaben fließen muss. Ist Geld die einzige Lösung, oder was fehlt ansonsten? Die Frage geht an Herrn Behlau, Frau Wanders und Herrn Hopp.

Vorsitzender Florian Braun: Damit hätten wir alle Fragen gesammelt. – Herr Behlau, bitte.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW): Frau Schlottmann, ich beantworte zuerst Ihre Frage, muss allerdings einen Dissens feststellen, da ich diese Runde tatsächlich in der großen Breite gar nicht als sehr kontrovers auffasse, sondern ich sie tatsächlich eigentlich als sehr einmütig betrachte, abgesehen von Einzelmeinungen einzelner Standorte. Deswegen sollte man hier vielleicht ein Stück weit mehr sehen, wie einmütig diese Runde ist, trotz der großen Vielfalt an Verbänden, die viele Menschen repräsentieren, die hier sitzen.

Sie haben gefragt nach dem, was am meisten fehlt. Selbstverständlich ist das die Frage, die immer wieder kommt. Ich glaube, das muss man trennen. Selbstverständlich ist Geld nicht alles, und doch ist ohne Geld alles auch irgendwie nichts. Was fehlt am meisten in den Schulen? Das ist die Zeit. Die Zeit generieren wir aber wiederum nur über Lehrkräfte, und zwar über gut ausgebildete Lehrkräfte. Wenn wir aber bei den Fachleitungen sparen, dann werden wir weiterhin vor allen Dingen im Grundschulbereich und im Sek.-I-Bereich, in dem Bereich, der den höchsten Fachkräftemangel hat, der den höchsten Lehrkräftemangel hat, weiterhin riesige Probleme haben. Wenn wir in den Grundschulen und in der Sek. I nicht vernünftig ausbilden, dann haben übrigens auch die Kolleginnen und Kollegen in den gymnasialen Oberstufen und auch in den Berufskollegs ein enormes Problem. Das hat Michael Suermann eben wunderbar gesagt. Es kommt auf den Anfang an. Ich glaube, darauf muss der Fokus gelegt werden. Es geht nicht darum, irgendjemandem irgendetwas wegzunehmen, es geht aber darum, dass wir die Bildungschancen für unsere Kinder und Jugendlichen so gelingend gestalten, dass NRW wirklich wieder ein Zukunftsland werden kann, wo wir sowohl das Abitur vollziehen können als eben auch in der dualen Ausbildung, sprich in den Berufskollegs vernünftig ausbilden können. Dafür brauchen wir Zeit. Zeit generieren wir natürlich über Personal. Das ist wirklich im Moment die drängendste Frage, die die Kolleginnen und Kollegen derzeit beschäftigt.

Dann möchte ich auf die Frage von Frau Müller-Rech antworten, was die 930 Lehrkräfte angeht. Ich möchte davor sagen: Mir ist die Umfrage zu undifferenziert gewesen. Also, mir fehlt bei dieser Zahl, so wie mit ihr umgegangen wird, der differenzierte Blick. Ich hätte gerne gewusst, aus welchen Arbeitsverhältnissen diese Kolleginnen und Kollegen kommen, ob es tatsächlich Lehrkräfte sind, ob es Lehrkräfte sind, die in einem festen Verhältnis gewesen sind, ob es Lehrkräfte sind, die aus zeitlich befristeten Verhältnissen gekündigt waren, oder ob es eventuell, weil von denen haben wir mittlerweile eine ganze Menge Kolleginnen und Kollegen an Bord, Kolleginnen und Kollegen aus den multiprofessionellen Teams, sozialpädagogische Fachkräfte waren, die aufgrund der schlechteren Arbeitsbedingungen, die teilweise in Schule für sie herrschen, und aufgrund der schlechteren Einstufung das Berufsfeld wechseln.

Die Gründe sind vielfältig. Hier wird sicherlich die Besoldung auch eine Rolle spielen, ohne jeden Zweifel. Ich habe eingangs gesagt, dass wir uns 2026, wenn das Gesamtkonzept, wenn das Kunstwerk nicht steht, Entpflichtungen gegenübersehen werden im Schulleitungsbereich. Wir erkennen jetzt schon eklatant im Fachleitungsbereich, dass Stellen eben einfach nicht besetzt werden. Das heißt, Wertschätzung geht natürlich auch über die Finanzen. Das ist gar keine Frage.

Dann kam die letzte Frage; da ging es um den Anteil der Beförderungsstellen. Auch da möchte ich einmal eine Lanze brechen für die sogenannten wunderbaren kleinen Systeme und darauf hinweisen, es ist immer wieder schön, dass Gesamtschulen, Berufskollegs und auch Gymnasien mit ihren Schülerzahlen und Schülerinnenzahlen und damit auch mit den Zahlen der Kolleginnen und Kollegen gehen können, aber kleine Systeme haben nichtsdestotrotz auch das Problem, dass gewisse Aufgaben, egal, wie groß oder klein eine Schule ist, gleich bleiben, aber auf weniger Schultern verteilt werden können. Das heißt, hier bin ich in einer Schulleitung einer kleineren Schule und habe keine Beförderungsstellen, die ich in irgendeiner Form auch nur ansatzweise in eine Erweiterte Schulleitung geben kann. Die gibt es einfach nicht. Ich habe Glück, wenn ich die Konrektorinnenstelle oder die Konrektorinnenstelle besetzen kann, aber Beförderungsstellen gibt es so gut wie gar nicht. In der Hauptschule haben wir einen Beförderungskegel von 10 %, der mit Pi mal Daumen 8 % ausgeschöpft ist, und in der Grundschule haben wir über den Masterplan Grundschule einen Beförderungskegel von 5 %. Demgegenüber steht ein Beförderungskegel an den Realschulen von ca. 40 %, und über die Schulformen mit gymnasialer Oberstufe möchte ich jetzt gar nicht sprechen. Hier geht es darum, diese schreiende Ungerechtigkeit zu beenden.

Sarah Wanders (lehrer nrw): Zur ersten Frage bezüglich der MINT-Fächer in der Sekundarstufe I: Ich denke, wir müssen wieder mehr Anreize schaffen und unseren Beruf wieder attraktiver machen. Das ist nämlich ein toller Beruf. In dem Zusammenhang sollten wir frühzeitig in die Gymnasien gehen, in die Oberstufen, und aktiv Werbung für unseren Berufsstand machen, denn nur so bekommen wir junge Menschen begeistert dafür. Ich selber bin Mathematiklehrerin und habe mich bewusst für die Sekundarstufe I entschieden, weil ich nicht aufs Geld geguckt habe. Ich kann mir aber vorstellen, dass ein junger Mensch, der die Wahl zwischen GymGe-Studium und wesentlich besseren Verdienstaussichten im späteren Leben und einem Studium für die Sekundarstufe I, HRSGe, hat, sich aus monetären Gründen für das erste entscheidet. Ich denke, mit einer Anpassung der Besoldungsstruktur hätten wir dieses Problem im MINT-Bereich zumindest an den Schulformen der Sek. I zumindest ein bisschen gelöst.

Zur Frage von Frau Müller-Rech bezüglich der Kündigungen. Da stimme ich Herrn Behlau zu, was den Faktor Besoldung in diesem Bereich angeht. Die Belastung der Kolleginnen und Kollegen nimmt seit Jahren stetig zu. Wir bekommen immer mehr zusätzliche Aufgaben in unsere Schulen, die wir gerne und gut leisten, aber dafür brauchen wir Zeit. Das heißt, wir bräuchten für jede neue Aufgabe, Inklusion, Integration, Digitalisierung – ich könnte weiter ausführen –, Entlastung für die Kolleginnen und Kollegen. Angesichts des Lehrkräftemangels ist uns allen klar, dass das im Moment nur schwerlich möglich ist. Somit wird die Belastung der Kolleginnen und Kollegen vor Ort und auch der Druck auf die Kolleginnen und Kollegen vor Ort immer größer. Und da

muss man leider sagen, dass einige Kolleginnen und Kollegen am Ende des Tages dann kündigen, weil sie sagen, ich halte diesen Druck nicht mehr aus, zumal wir ja jetzt auch noch die Möglichkeit der voraussetzungslosen Teilzeit beschränkt haben. Früher haben einige Kolleginnen und Kollegen dieses Mittel gewählt. Sie haben bewusst auf Geld verzichtet, weil sie gesagt haben, ich unterrichte dann lieber 20 Stunden, aber die unterrichte ich gut. und so kann ich bis zum Rentenalter durchhalten. Wenn diese Möglichkeit jetzt weiter beschnitten wird, dann befürchte ich, dass in nächster Zeit die Zahlen, was die Kündigungen betrifft, definitiv nicht sinken werden.

Christoph Hopp (Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasium Viersen): Die Antwort auf die erste Frage, inwiefern Kürzungen in der Sek. I im MINT-Bereich sich dann auch – in Anführungszeichen – oben auswirken, liegt, glaube ich, auf der Hand. Wenn da unten kein vernünftiger Unterricht oder noch schlimmer gar kein Unterricht stattfindet, dann hat das eklatante Auswirkungen oben und wir kommen in den eben beschriebenen Teufelskreis wieder hinein.

Was die Frage nach den Unterrichtsverpflichtungen und Arbeitsbelastungen angeht, insbesondere die Frage Geld oder was ihr noch braucht: Sehr kluge Frage, wie ich finde, weil wir ja völlig zu Recht hier gemeinsam darüber nachdenken, was wir alles tun können, um finanzielle Anreize zu schaffen. Da möchte ich gerne das mit einem fetten Ausrufezeichen versehen, was Herr Behlau gesagt hat. Ich hätte genauso angefangen, nämlich zu sagen, wir stellen doch hier eigentlich ganz große Einmütigkeit fest. Damit möchte ich auch noch mal so ein bisschen geraderücken, wie Sie eben reagiert haben. Also, mir ging es an keiner Stelle darum, für eine Schulform zu sprechen. Ich wollte nur zusätzlich zu Ihren völlig berechtigten Forderungen noch mal an das erinnern, was in der Runde hier vielleicht ein bisschen zu kurz kommt, dass wir das nicht aus den Augen verlieren. Wir wollen niemandem etwas wegnehmen. Da sind wir, glaube ich, alle gemeinschaftlich unterwegs und verfolgen dieses Ziel gemeinsam und gemeinschaftlich.

Ich möchte noch mal betonen, worum es mir geht. Ich glaube, wir brauchen die Entlastungen da, wo sie nötig sind, da, wo sie adäquat sind. Deswegen war die Nachfrage ja völlig berechtigt, wie wir Arbeitszeit erfassen können, wie wir Arbeitszeitmodelle schaffen können, die das zum Ausdruck bringen. Natürlich – da haben Sie völlig recht – unterliegen andere Schulformen – von Förderschulen haben wir noch gar nicht gesprochen – unheimlichen Anforderungen und Herausforderungen, die hier keiner von uns in keiner Weise kleinreden möchte. Wie gesagt, wir dürfen nur die Unterschiedlichkeit der Belastungen dabei nicht aus den Augen verlieren.

Meine Sorge ist so ein bisschen – deswegen hatte ich eben von Gesamtschule und Gymnasium gesprochen –, dass wir an vielen Stellen auf so ein Zweisäulenmodell hinauslaufen. Wenn ich jetzt die Anmeldeverfahren in den Nachbarkommunen betrachte – ich nenne mal Neues, Meerbusch und Willich als krasse Beispiele, wo die Gymnasien überlaufen und die Gesamtschulen deswegen weitere Züge aufmachen müssen –, dann stelle ich fest, dass sich etwas verschoben hat in der Aufnahme. Ich habe das selber vor zwei Jahren in Viersen erlebt. Insofern ist das etwas, was mir große Sorge bereitet.

Ich möchte noch mal sehr deutlich sagen, wenn ich auf unsere Hauptschule schaue, die Herr Behlau auch für unseren Ort richtig beschrieben hat, dass ich an jeder Stelle dafür eintrete und sage: Das ist das kleine System, das es braucht. Da werden die Kinder aufgefangen, die ansonsten in den großen Systemen, von denen wir jetzt gerade auch gesprochen haben, untergehen. Da bin ich völlig bei Ihnen. Wir müssen Werbung machen. Die Werbung der Landesregierung ist ja inzwischen deutlich besser als unter der Vorgängerregierung, wo es noch mit Postkarten und Plakaten etwas spießbürgerlich zuging. Ich glaube, dass das, was da auf Instagram gerade unterwegs ist, von den jungen Menschen sehr wohl wahrgenommen wird.

Ich bin völlig bei Ihnen, Frau Wanders, wir brauchen eine bewusste Entscheidung, wie Sie sie für Ihre Schulform getroffen haben. Das ist genau das, was ich meinte. Das hat jahrzehntelang gut funktioniert. Wir haben eine bewusste Entscheidung getroffen, weil wir uns für diese Arbeit interessiert haben, für die stärker auf diese Klientel ausgerichtet oder für die stärker auf eine andere ausgerichtet. Das hat lange gut funktioniert. Da könnten wir wieder hin. Aber ich kann mir auch vorstellen, dass man weiterhin bewusst zum Beispiel Richtung HRSGe geht und sich für dieses Studium entscheidet, wenn denn die Stabilität dieser Systeme garantiert ist. Das sehe ich derzeit nicht, deswegen meine Ausführungen zu den überlaufenden anderen Schulformen gerade. Auch darüber müssen wir sicher nachdenken.

Ute Lorenz (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW): Vielen Dank für die Fragen. Zu den Werkstattdlehrerinnen und Werkstattdlehrern: Genaue Zahlen, wie viele jetzt im Moment gesucht werden und wie viele nicht kommen oder fehlen, kann ich jetzt gerade nicht liefern, können wir sicherlich nachliefern. Aber ich weiß aus meiner Beratung und aus der Beratung von Personalräten, dass sie alle das Problem haben, dass es wie überall Fachkräftemangel auch in diesem Bereich gibt. Aufgrund der Bezahlung – das hat der Kollege Hopp ja eben auch schon angesprochen – ist es schwierig, von der Privatwirtschaft Werkstattdlehrkräfte mit dieser Ausbildung und Qualifikation auf eine A9- oder EG9a-Stelle zu bekommen, die letztendlich auch noch weniger ist als die einer Vertretungslehrkraft zum Teil, die dann auch schon EG10 bekommt ohne Ausbildung in dieser Größenordnung. Es geht ja nicht nur um die Werkstattdlehrkräfte, sondern es geht auch um die Fachlehrkräfte im Förderschulbereich. Auch hier haben wir eine zu geringe Bezahlung. Dadurch haben wir natürlich auch zu wenige Bewerberinnen und Bewerber und viel Frust bei denjenigen, die da sind, weil sie mehr arbeiten müssen, weil viele Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in Förderschulen fehlen und sie dann diese Arbeit praktisch mitmachen, ohne dafür gleichbesoldet oder gleichbezahlt zu werden. Das ist ein großer Ärger und ein großer Frust dieser Kolleginnen und Kollegen. Darauf möchte ich noch mal aufmerksam machen.

Bei den Lehrkräften, die jetzt weniger bezahlt werden, obwohl sie dieselbe Arbeit machen, haben wir eben sehr viele Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im Angestelltenverhältnis, denen zum Teil auch nicht Vorerfahrungen anerkannt werden. Das hat was mit unserem Tarifgefüge zu tun, was bei förderlichen Zeiten darauf abhebt, ob sie anerkannt werden oder auch nicht, eine Kannregelung. Das gibt auch große Probleme.

Da will ich überleiten in die andere Frage zu den Kündigungen. Meiner Erfahrung nach ist es so, dass viele von diesen Kündigungen auch damit zusammenhängen, dass, nachdem sie eingestellt worden sind, bei den Angestellten in dem Fall, auch pädagogisch Beschäftigte, sie dann nach einem halben Jahr oder dreiviertel Jahr feststellen, sie bleiben in der Stufe 1, obwohl sie bereits jahrelang vorher pädagogisch tätig waren. Das wird ihnen nicht anerkannt. Dann merken sie praktisch erst, wie der Unterschied ist zu dieser Eingangsbezahlung Stufe 1 und ihrer möglichen Einstufung zu 3 oder 4. Und dann gehen sie. Ich habe aber auch von vielen Personalräten gehört im Bereich der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, dass viele von denen sagen, wegen der Belastungssituation in Schulen, die sie ja dann auch mitbekommen als Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, wissen sie gar nicht, ob sie überhaupt in Zukunft Beamtinnen und Beamte werden wollen, weil sie möglicherweise als Angestellte flexibel wieder aufhören wollen. Also, auch hier gibt es eine Gefahr. Wenn wir die Arbeitsbelastung nicht einschränken, wenn wir die Bedingungen nicht einschränken und eben auch die Ungerechtigkeiten in Schule nicht einschränken, werden uns die jungen Kolleginnen und Kollegen erst gar nicht erreichen, auch nicht da erreichen, wo wir sie brauchen, und sie laufen auch wieder weg.

Deswegen noch mal zusätzlich, weil das Thema jetzt hier aufkam, obwohl es ja auch schon mal Thema hier im Hause war, zur Frage der Arbeitszeiterfassung: Auch dazu haben wir ja auch als GEW schon mal Stellung bezogen, dass wir die fordern, weil wir glauben, nachdem es inzwischen viele Untersuchungen gegeben hat, die von der Uni Göttingen in Niedersachsen durchgeführt worden sind, in vielen anderen Ländern derzeit, in Berlin und in Hamburg, in allen Schulformen, nicht nur im Gymnasium, auch in Grundschule ... Nach ausführlichen Untersuchungen und Arbeitszeiterfassungen, die da stattgefunden haben, die also möglich sind, ist festgestellt, dass wir mehr Arbeiten haben, inklusive berechnet mit Ferien. Es wird ja immer gerne nicht gesehen, dass Ferien ... Da meinen ja alle, da sind sowieso alle weg und arbeiten nicht. Nein, das ist ganz eindeutig: Ferien sind Arbeitszeit.

Vorsitzender Florian Braun: Frau Lorenz, Stichwort „Zeiterfassung“.

Ute Lorenz (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW): Das einzige, was wegfällt, sind die Unterrichtsstunden.

Frank Hoppen (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW): Ich schließe an das an, was Frau Lorenz gesagt hat, und an mein Eingangsstatement bezüglich der Werkstattlehrkräfte. Auch bei uns ist es so im Berufskolleg, dass die Kolleginnen und Kollegen zum Teil für Theorieunterricht eingesetzt werden, was sie ja erstens nicht dürfen und wofür sie zweitens natürlich nicht ausgebildet sind. Dementsprechend sind sie mehr belastet an dieser Stelle. Also, auch das gibt es am BK und ist natürlich in der Form nicht zielführend.

Worauf ich noch eingehen wollte, ist: Was passiert am Ende des Tages, wenn wir es nicht schaffen, genügend Bewerberinnen und Bewerber zu generieren bzw. die Stellen zu besetzen? Ein wichtiger Punkt, der da bedacht werden muss, ist, dass, wenn die

Werkstätten einmal geschlossen sind, weil zum Beispiel Träger oder Städte sagen: „Wir haben jetzt ausgeschrieben und die Stellen sind zwei-, dreimal leergelaufen, dann machen wir Klassenräume draus, weil wir haben eh zu wenig Platz“, wenn diese Professionen an den Schulen einmal weg sind, wenn diese Elektrolabors, Kfz-Werkstätten, Metallverarbeitungsstätten usw. erst einmal weg sind, dann sind sie weg. Die wieder einzurichten, ist unfassbar schwierig. Darauf wollte ich noch hinweisen, dass das ein großes Problem ist, wenn es nicht gelingt, diese Menschen an Schule zu holen und diese Stellen zu besetzen.

Frau Engin hat noch gefragt, wie es mit den im System befindlichen Kolleginnen und Kollegen und der Motivation durch die fehlenden Karriereperspektiven aussieht. Darauf gehe ich natürlich sehr gerne ein. Wir können die Pflichtstundenzahlen noch toppen. Wir haben 30 Unterrichtsstunden zu erteilen. Hier war gerade die Rede von 28 in der Spitze. In NRW sind wir Spitzenreiter mit 30 zu erteilenden Unterrichtsstunden, und zwar nicht nur in NRW, sondern auch in der Bundesrepublik.

Motiviert sind die Kolleginnen und Kollegen auf jeden Fall, hochmotiviert, denn das geht gar nicht anders. Ansonsten würden sie den Job nicht machen. Sie wären nicht mehr da bei der Bezahlung, bei A9 im Eingangsamt oder EG9a. Sie wären nicht da bei 30 Unterrichtsstunden, und sie wären nicht da, wenn sie nicht auch noch fachfremd oder für Theorieunterricht oder sonst irgendetwas eingesetzt würden, wenn sie nicht absolute Enthusiasten wären und den Job einfach gerne machen. Also, da kann man sicherlich sagen, die sind hochmotiviert wie alle Lehrkräfte in NRW, glaube ich, durch alle Schulformen hinweg.

Ja, die durchlaufen auch noch eine 18-monatige Fortbildung – das wollte ich an der Stelle noch erwähnen –, die sich überhaupt nicht auf den DQR auswirkt. Auch das sollte man vielleicht mal sagen. Die gehen in eine 18-monatige Ausbildung mit DQR 6 rein und kommen mit DQR 6 raus. Auch darüber müsste man vielleicht mal nachdenken, Stichwort „Master Professional“ zum Beispiel.

Sie sind keine Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schulgesetzes – auch das passt sehr wunderbar hier in diese Diskussionsrunde hinein – in der Laufbahngruppe 2.1. Auch daraus ergeben sich viele Problematiken. Zum Beispiel sind sie kein Bestandteil unserer Bildungsgangkonferenz laut Schulgesetz in NRW, was ein großes Problem ist. Natürlich wird das an den meisten Schulen so nicht gelebt, weil sie selbstverständlich da mitarbeiten und das alles tun, aber von Gesetz und Ordnung her sind sie da eigentlich nicht drin. Wenn man sich vorstellt, dass sich an den Berufskollegs alles um die Handlung dreht, ist es schon merkwürdig, dass diese Kolleginnen und Kollegen kein Bestandteil der Bildungsgangplanung sind, zumindest nicht nach der Verordnungslage.

Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Multiprofessionalisierung in allen Schulformen bin ich immer ein bisschen erschreckt über diese Diskussion und auch über diese ganze Einschätzung, Lehrer, Nichtlehrer, Lehrer erster Klasse, Lehrer zweiter Klasse. Ich glaube, dass wir im Berufsbeamtentum um eine unterschiedliche Bezahlung nicht herumkommen – das ist klar und leuchtet auch jedem ein –, aber dass Lehrkräfte einen unterschiedlichen Status haben, Lehrer und keine Lehrer, das finde ich für meine Person zumindest befremdlich.

Vorsitzender Florian Braun: Vielen Dank. Ich schaue noch einmal in die Runde der Fraktionen: Gibt es noch Fragen? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann bedanke ich mich im Namen des gesamten Ausschusses bei Ihnen Damen und Herren Sachverständige noch mal sehr herzlich für die Zeit, die Sie uns heute gegeben haben, für Ihre Stellungnahmen und für die heutigen Äußerungen.

Wir werden nun freundlicherweise vom Sitzungsdokumentarischen Dienst in den nächsten Wochen das Protokoll dazu erhalten und dann in der April-Sitzung eine gemeinsame Auswertung der heutigen Anhörung vornehmen.

Für den Moment darf ich die Sitzung beschließen und wünsche Ihnen noch einen guten Heimweg.

gez. Florian Braun
Vorsitzender

Anlage

13.03.2024/18.03.2024

Stand: 13.03.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Schule und Bildung**Gut durchdacht statt schlecht gemacht: Die Landesregierung muss endlich ein
Gesamtkonzept zur Besoldungsstruktur des Schulsystems in NRW vorlegen**

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/6384

am Dienstag, dem 27. Februar 2024
14.30 bis (max.) 16.30 Uhr, Raum E3 D01, Livestream**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V. Dortmund. Stefan Behlau Dortmund	Stefan Behlau Robert Lachner	18/1284
Lehrer NRW e. V. Sarah Wanders Düsseldorf	Sarah Wanders	18/1270
Christoph Hopp Schulleiter des Erasmus-von-Rotterdam- Gymnasiums Viersen Viersen	Christoph Hopp	18/1251
Netzwerk der Fachleiterinnen und Fachleiter NRW Hardi Gruner, ZfsL Arnsberg	Hardi Gruner Wiebke Meyer	18/1280
Büro für Gesellschafts- und Bildungskon- zepte (GeBiKon) Helmut Seifen, OStD i.R. Gronau	<i>keine Teilnahme</i>	18/1286
Landesvorsitzende der GEW NRW Gewerkschaft Erziehung und Wissen- schaft NRW Ayla Çelik Essen	Ayla Çelik Ute Lorenz	18/1296

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Michael Suermann Vorsitzender vlbs Düsseldorf	Michael Suermann Frank Hoppen	18/1283
Andreas Tempel Vorsitzender GGG NRW Wuppertal	Andreas Tempel Achim Elvert	18/1289
Sabine Mistler Landesvorsitzende Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Sabine Mistler <i>(bis 15.30 Uhr)</i>	---
Ingrid Knaps Bundesarbeitskreis Lehrerbildung e.V. BAK-Sektion SFÖ Essen	Ingrid Knaps Astrid König	18/1287 (Neudruck)

- TOP 2 -

Landesregierung lässt Kinder, Eltern, Träger und Kommunen beim OGS-Rechtsanspruch im Regen stehen

12.03.2024

Neudruck

Antrag

der Fraktion der FDP

Landesregierung lässt Kinder, Eltern, Träger und Kommunen beim OGS-Rechtsanspruch im Regen stehen

I. Ausgangslage

Das Warten hat ein Ende – auch wenn es am Ende vergebens ist. Denn nun steht fest: Nordrhein-Westfalen bekommt kein Ausführungsgesetz für den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule. Die Landesregierung hat am 5. März 2024 anstelle eines Gesetzespakets lediglich ein dürrtiges, dreiseitiges Papier mit dem Namen „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ gebilligt. Und: Dieser Regierungsbeschluss ist ohne jede Vorankündigung und öffentliches Statement erfolgt. Offensichtlich soll dieser bildungspolitische Offenbarungseid unter den Teppich gekehrt werden.

Der Beschluss löste Ratlosigkeit bei Schulen, OGS-Trägern und Eltern aus: Was ist Wesenskern des dünnen Papiers? Offenbar soll rechtlich alles beim Alten bleiben. Dabei ist der Bedarf nach Rechtssicherheit riesig und entsprechende Änderungsnotwendigkeiten wurden auch gutachterlich bestätigt¹.

Ziel muss es sein, überall eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe, Kommunen und Schulen zu gewährleisten und zu stärken, diese auch rechtlich sicher zu verankern und den Rechtsanspruch reibungslos umzusetzen. Diese Chance, das OGS-System nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ weiterzuentwickeln, lässt die Landesregierung allerdings nun träge liegen. Dabei bestünde die Chance, einen bildungspolitischen Meilenstein in NRW zu erreichen. Die Landesregierung zeigt sich aber gänzlich unmotiviert, die notwendigen Schritte für bessere Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen und für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu organisieren.

Allen ist klar, dass die verlässlichen und qualitativ hochwertigen Bildungsangebote der OGS dringend benötigt und ausgebaut werden müssen. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels können wir es uns nicht leisten, dass wegen fehlender Bildungs- und Betreuungsangebote

¹ In der Expertise zur landesrechtlichen Umsetzung des Artikels 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 in Nordrhein-Westfalen des Instituts für soziale Arbeit e.V. heißt es, ab dem 01.08.2026 sei die bisherige Regelung über einen Grundlagenerlass bzw. das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) keine hinreichende Rechtsgrundlage mehr. Die Verfasser dieser Expertise regen an, dass ein Landesausführungsgesetz als verbindlicher Rahmen für die Umsetzung des bundesweiten Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz erarbeitet werden sollte.

am Nachmittag Eltern ihre Arbeitszeit reduzieren müssen. Gleichzeitig verkennen wir aber auch nicht, dass OGS nicht allein ein Instrument für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist. Vielmehr sichert das Ganztagsangebot Bildungschancen für alle Kinder im Land, unabhängig davon, ob ihre Eltern berufstätig sind oder nicht. Das Land muss seine Verantwortung wahrnehmen und die Kommunen dabei unterstützen, dieses Angebot jedem Kind unterbreiten zu können – unabhängig von der konkreten Finanzlage der jeweiligen Stadt.

Das bisherige NRW-System muss vor dem Hintergrund des neuen OGS-Rechtsanspruchs dringend weiterentwickelt werden. Auf gewachsene Strukturen können und müssen wir aufbauen. Dennoch müssen wir dringend darauf achten, dass es nicht vom Glück abhängen darf, ob OGS und Schule vor Ort schon heute gut miteinander zusammenarbeiten.

OGS-Träger dürfen nicht der „kleine Partner nach der Schule“ bleiben, sondern müssen gestärkt werden. Wir sehen große Chancen in der Einbindung von außerschulischen Akteuren wie den Trägern der Jugendhilfe, Sportvereinen oder Kulturangeboten. Diese Kooperationen müssen wir nicht nur in der Praxis ermöglichen, sondern auch gesetzlich verankern, damit sich Eltern und Kinder gleichermaßen darauf verlassen können.

Im ihrem Koalitionsvertrag kündigen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN eine schulrechtliche Verankerung und die Entwicklung von Mindeststandards für den Ganzttag an. Alle beteiligten Verbände aus Schule, Jugendhilfe und Kommunen haben immer wieder den sogenannten Dialogprozess der Landesregierung kritisiert. Sie sind daher vom jetzigen Ergebnis zwar nicht überrascht, aber dennoch tief enttäuscht. Nun muss nüchtern festgestellt werden: Die NRW-Landesregierung hat den Rat von Experten und Beteiligten nicht ausreichend ernst genommen. Selbst die Empfehlungen des eigens einberufenen Expertenbeirats werden kaum berücksichtigt.

Die Landesregierung zeigt sich beratungsresistent und nicht willens, am Status quo etwas zu ändern. Schlimmer noch, werden auf Grund der Planlosigkeit der Landesregierung ungeklärte Themen und Problemstellungen auf die Schulen, OGS-Träger und damit in letzter Konsequenz auf die Familien in NRW abgeschoben. Die schwarz-grüne Landesregierung vernachlässigt ihre Verantwortung gegenüber den Kindern in NRW sträflich.

Die Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs in NRW ist ohne Zweifel mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Aber ein ganzheitliches Bildungsangebot scheint der Landesregierung zu wenig wert zu sein. Das simple Weiterreichen von Finanzmitteln aus Berlin reicht nicht aus.

Diese Haltung belastet nicht nur die Familien im Land, sie macht auch die Arbeitsplätze in Schule und OGS nicht attraktiver. Die jetzige Entscheidung der Landesregierung beweist, dass Bildungs- und Aufstiegschancen keine Priorität haben. Sie ist einer Bankrotterklärung vor dem eigenen Anspruch, ein Fachkräftegebot umzusetzen, multiprofessionelle Teams zu fördern und vor allem für die Familien mit Schulkindern Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zu schaffen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Bildung ist Ländersache. Die Landesregierung trägt Verantwortung für gelingende Bildung unserer Kinder, indem sie ein hochwertiges Bildungsangebot bereitstellt.
- Die Bundesländer tragen die zentrale Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter.

- Zur qualitativen Umsetzung des ab 2026 bestehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist die gesetzliche Verankerung in einem Ausführungsgesetz zwingend notwendig.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- einen Gesetzentwurf für ein Landesausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 bis zum Sommer dieses Jahres vorzulegen. In diesem Zuge ist eine ordentliche Verbändebeteiligung durchzuführen und das Parlament zu beteiligen.
- im Landesausführungsgesetz Standards für den Offenen Ganzttag einzuführen und somit mindestens schrittweise aufwachsend landesweit eine hohe Qualität der Angebote zu sichern. Diese Mindeststandards sollen unter anderem den zeitlichen Umfang (Kernangebot und Randzeiten) und den Personaleinsatz regeln.
- im Landesausführungsgesetz Regelungen für verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Schulen, OGS-Trägern und außerschulischen Akteuren sicherzustellen.
- für die Umsetzung des Rechtsanspruchs unmittelbar den notwendigen Finanzrahmen bereitzustellen und einen konkreten Zeitplan zur Beteiligung der Akteure und Umsetzung vorzulegen.
- in Zusammenarbeit mit den Kommunen landesweit ein verlässliches und qualitativ hochwertiges, ganztägiges Bildungsangebot für Kinder im Grundschulalter und ihre Familien zu gewährleisten.

Henning Höne
Marcel Hafke
Franziska Müller-Rech

und Fraktion

19.03.2024

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

Historische Chance nicht verspielen – Ganzttag darf nicht mehr Glückssache sein, Landesregierung muss Bildung für alle ermöglichen!

zu dem Antrag „Landesregierung lässt Kinder, Eltern, Träger und Kommunen beim OGS-Rechtsanspruch im Regen stehen“

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8443 (Neudruck)

I. Ausgangslage

Im Herbst 2021 wurde das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) durch Bundestag und Bundesrat beschlossen. Der wichtigste Gegenstand des Gesetzes ist der rechtliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Offenen Ganzttag ab 2026. Seit Beschlussfassung des GaFöG warten vor allem die Träger – sowohl Städte und Gemeinden als auch freie Träger – auf nähere Bestimmungen auf Landesebene. Offen sind dabei vielerlei Fragen der rechtlichen Grundlagen in Schule und Jugendhilfe, die Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards. Kurzum: Es fehlt ein umfassendes Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Nordrhein-Westfalen. Das führt zu Unsicherheiten auf Seiten der Träger, der Beschäftigten und der Familien. Vor allem in Fragen der baulichen Umsetzung und der Personaloffensive stehen Träger vor echten Herausforderungen. Familien mit Kindern, die jetzt einen Platz haben und im Schuljahr 2026/27 noch in der Grundschule sind, fragen sich welche Auswirkungen der Rechtsanspruch, der von der ersten Klasse aufwachsen soll, auf ihre Familie hat. Nach aktuellen Informationen gibt es für etwas mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler einen OGS-Platz. Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs wird mit einem Bedarf von mindestens 75 Prozent gerechnet. Das Schulministerium geht davon aus, dass etwa 120.000 Plätze fehlen.¹ Andere Quellen gehen sogar davon aus, dass bis zu 200.000 Plätze fehlen.²

Nachdem lange nichts kam, kam nun fast nichts. Am 5. März 2024 hat die Landesregierung statt eines Ausführungsgesetzes zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ beschlossen und dem Parlament vorlegt. Auf den schmalen drei

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/ogs-kuerzung-betreuungszeiten100.html>

² https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_data/2022/initiativen/weil_sozial_relevant_ist_mitwaehlen_NRW_Wahl/forderungen/Landtagswahl-OGS.pdf

Seiten finden sich jedoch kaum Informationen dazu, wie der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsort in der Offenen Ganztagschule ab 2026 gesichert und ausgestaltet werden soll. Das Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ist dabei nicht allein Wunsch der Opposition im Landtag. Auch die interessierte Öffentlichkeit – von Städten und Gemeinden bis zu freien Trägern – fordert eindringlich ein eigenständiges Ausführungsgesetz. Was die Landesregierung bisher vorgelegt hat, reicht nicht aus. Fachlich ist die Anforderung klar: „Die Landesjugendämter beraten und informieren die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu Ausbau und Gestaltung der OGS [...]. Ausgehend von dieser seit Jahren entwickelten Fachexpertise und den Rückmeldungen aus der Praxis empfehlen die Landesjugendämter die rechtliche Rahmung des GaFÖG in einem eigenständigen NRW-Ganztagsförderungsgesetz mit ergänzenden Bestimmungen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Schulrecht.“³

Die Kritik an den fachlichen Grundlagen könnte daher kaum vernichtender ausfallen. Thomas Kufen, Vorsitzender des Städtetags NRW und Oberbürgermeister von Essen, kritisiert beispielsweise: „Die vom Kabinett beschlossenen fachlichen Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs dürfen auf keinen Fall das letzte Wort gewesen sein.“ Deshalb fordert er: „Das Land muss mit einem Ausführungsgesetz klare gesetzliche Grundlagen schaffen.“⁴ In einer Pressemitteilung legt der Städtetag nach und betont die Bedeutung eines eigenständigen Ausführungsgesetzes: „Die fachlichen Grundlagen sprechen zwar viele wichtige Themen an, ohne gesetzliche Regelungen sind diese aber nichts wert. Die Städte in NRW brauchen für den weiteren Ganztagsausbau unverzüglich Klarheit, darum muss das Landesausführungsgesetz schnell kommen. Und im Gesetz muss klar geregelt sein, was das Land den Kommunen bei der Ganztagsförderung als zusätzliche Aufgaben überträgt.“⁵

Ähnlich äußert sich auch die Vorständin des Diakonischen Werkes Rhein-Westfalen-Lippe e.V. in einer Pressemitteilung erklärt sie: „Sämtliche Hoffnungen auf bessere Rahmenbedingungen für einen qualitativ guten Ganztags in ganz NRW sind nun hinfällig. Auch weiterhin wird es keinerlei Vorgaben hinsichtlich Räume, Personalschlüssel, Gruppengrößen, die fachliche Qualifizierung der Mitarbeitenden und der Ernährungsstandards geben.“ Im Weiteren wird sie noch deutlicher: Die seit vielen Jahren offensichtlichen Problemlagen, wie etwa Beschäftigung in Teilzeitstellen mit niedriger Wochenstundenzahl, Beschäftigung gering qualifizierten Personals, niedrige Entlohnung und eine damit einhergehende überdurchschnittliche Personalfluktuationsrate, werden somit weiterhin nicht bearbeitet. Die Qualität der Ganztagschulen wird auch künftig von den freiwilligen Leistungen der einzelnen Kommunen abhängen. Die bestehenden großen regionalen Ungleichheiten bezüglich Finanzierung, Standards und Strukturen werden weiter zementiert. Mit den sogenannten fachlichen Grundlagen kommt das Land NRW seiner Verantwortung, endlich landesweit vergleichbare Bedingungen in allen Städten und Dörfern zu gewährleisten, auch künftig nicht nach. Gute OGS wird in NRW also auch in Zukunft und mit Rechtsanspruch reine Glückssache bleiben!“⁶

Die Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW kritisiert: „Wer pädagogische Qualität sicherstellen will, muss qualifiziertes Personal einsetzen, dieses auch entsprechend bezahlen und gute Rahmenbedingungen schaffen, in denen pädagogische Arbeit möglich ist.“⁷ Ohne rechtsverbindliche Mindeststandards sei das nicht zu gewährleisten.

³ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-300.pdf>

⁴ <https://www.report-k.de/nrw-staedtetag-will-standards-fuer-offene-ganztagschulen/>

⁵ <https://www.staedtetag-nrw.de/presse/pressemeldungen/2024/schulischer-ganztags-mit-ausfuehrungsgesetz-klare-gesetzliche-grundlagen-schaffen>

⁶ <https://www.diakonie-rwl.de/themen/jugend-und-schulen/gute-ogs-wird-nrw-auch-kuenftig-reine-glueckssache-bleiben>

⁷ <https://www.ksta.de/dpa-nrw/ganztags-leitlinien-kritik-an-mangelnder-verbindlichkeit-754079>

Der Landtag NRW hat sich in den vergangenen Monaten mehrfach mit Fragen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung befasst. Vertreterinnen und Vertreter der regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen haben sich dabei stets für ein Ausführungsgesetz ausgesprochen. Noch zu Beginn dieses Jahres sprachen Abgeordnete davon, dass das Schul- und Familienministerium an einem Ausführungsgesetz arbeiten, „um auf einer einheitlichen rechtlichen Grundlage und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden statt je nach Erlasslage vorgehen zu können“⁸. Die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes sei darüber hinaus notwendig, um einheitliche Rahmenbedingungen und Standards festzulegen.⁹

Mit dem Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung müssen verbindliche Vorgaben für die räumliche, personelle und pädagogische Ausgestaltung gemacht und Fragen der Finanzierung einheitlich geregelt werden.

Familien und Beschäftigten geht es nicht nur darum, dass Kinder satt und sauber sind. Es geht vor allem um Bildung und Chancengleichheit für die Kinder in NRW. Dem Flickenteppich in NRW muss ein Ausführungsgesetz entgegengesetzt werden. Qualität und Ausgestaltung hängen schlicht und einfach vom Engagement der einzelnen Akteure in der Schule ab, so dass Ganztags Glückssache ist und mit dem aktuellen Regierungshandeln auch bleibt. Eltern sind dabei nicht nur mit der Tatsache konfrontiert, dass die Qualität des Ganztags an den finanziellen Fördermöglichkeiten der jeweiligen Standortkommune hängt. Auch die Gebührensatzungen unterscheiden sich von Wohnort zu Wohnort. Hohe Elternbeiträge sind meist kein Ausweis von einer hohen Qualität des Angebots mit einer guten personellen Ausstattung, sondern ein Hinweis auf die fehlende Finanzkraft der Stadt oder Gemeinde. Gleichartige Lebensbedingungen müssen daher in einem Ganztagsgesetz geregelt werden, das auf Landesebene auch die Beitragsfreiheit zum Thema macht.

Als pädagogischer Anspruch sollte in einem Ausführungsgesetz die landesweite Ermöglichung des rhythmisierten Ganztags im Vordergrund stehen. Hier können die Zeiten des Unterrichts und der Entspannungsphasen sinnvoll auf den Vor- und Nachmittag aufgeteilt werden. Der rhythmisierte Ganztags bietet dabei auch den entscheidenden Vorteil, dass die Träger mehr Vollzeitstellen schaffen können. Die werden nötig sein, um den steigenden Personalbedarf decken zu können. Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung wird ohne gutes Personal nämlich nicht umsetzbar sein. Hierdurch kann außerdem der vielerorts vorhandene Engpass im räumlichen Angebot entzerrt werden, weil Klassen- und OGS-Räume gemeinsam genutzt werden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest, dass

- die von der Landesregierung vorgelegten fachlichen Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung den fachlichen Erwartungen und Notwendigkeiten nicht gerecht werden.
- die fachlichen Grundlagen keine Perspektive für einen einheitlichen Qualitätsanspruch und die Ermöglichung der landesweiten Beitragsfreiheit der Bildungsangebote des Ganztags beinhalten.
- die Akteure vor Ort – Kommunen sowie freie Träger – dringend auf ein rechtlich verbindliches Ausführungsgesetz warten.

⁸ Protokoll zur 26. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend, APr 18/471, S. 16.

⁹ Ebd., S. 17.

- personelle, pädagogische und räumliche Standards aktuell nicht vorhanden sind und deshalb im Ausführungsgesetz verankert werden müssen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- umgehend ein Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung zu erarbeiten und dieses spätestens zur Sommerpause dem Landtag NRW vorzulegen.
- Sicherheit bei den Familien zu schaffen, die bereits Kinder im Ganztag an der Grundschule haben.
- in dem zu erarbeitenden Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung personelle, pädagogische und räumliche Standards auszuführen.
- den rhythmisierten Ganztag in den Mittelpunkt seines Ausführungsgesetzes zu stellen und Chancengleichheit in der Bildung zu ermöglichen und gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Ganztag zu schaffen.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
André Stinka
Dilek Engin
Dr. Dennis Maelzer
Andrea Busche

und die Fraktion

- TOP 2 -

Rechtsanspruch Offener Ganzttag –Zuständigkeiten bei der Landesregierung



MSB • MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

16. April 2024
Seite 1 von 6

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ansprechpartner/in:

MSB
Pia Hegener
Telefon 0211 5867-3533
pia.hegener@msb.nrw.de

Bericht zum Thema: „Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024

MKJFGFI
Uwe Schulz
Telefon 0211 837-3116
uwe.schulz@mkjfgfi.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Josefine Paul

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung und des
Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der
Landesregierung”**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 17. April 2024**

Der weitere Ausbau ganztägiger Förderung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des jahrgangsweise aufwachsenden Rechtsanspruches ab 2026. Für den Gesamtprozess der landesweiten Ausführung des durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter wurde bereits frühzeitig in dieser Legislaturperiode die Entscheidung über eine gemeinsam zu schulternde Verantwortung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) getroffen.

Die arbeitsteilige Vorgehensweise für die operative Umsetzung von zentralen Einzelaspekten können dem Bericht des MSB und des MKJFGFI „*Dialogprozesse der Landesregierung im Zuge der landesrechtlichen Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter*“ vom 24. April 2023 (Vorlage 18/1190) entnommen werden. Zur Abstimmung zwischen beiden Häusern ist ein regelmäßig tagender Lenkungskreis zum Thema „Umsetzung Rechtsanspruch“ eingerichtet.

Das Themenfeld „Ganzttag“ wird im Ministerium für Schule und Bildung in der Abteilung 5 – „Allgemeinbildende Schulen, Ganzttag, Förderschulen, Inklusive Bildung“ und im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in der Abteilung 2 – „Kinder, Jugend“ bearbeitet. Der bundesrechtliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter soll vorrangig durch Angebote in der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich (OGS) erfüllt werden, die seit dem Schuljahr 2003/2004 als „Trägermodell“ in Kooperation zwischen Schulen und – häufig freien – Trägern der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen erfolgreich eingeführt ist.

In den für Schule und Jugendhilfe zuständigen Ressorts ist hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zu Umsetzungsregelungen zum Rechtsanspruch juristische Fachexpertise eng eingebunden.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung bereits frühzeitig einen ausführlichen Dialog- und Beteiligungsprozess mit rund 40 Gesprächen geführt. Auf die LT-Vorlage 18/1190 vom 24. April 2023 wird verwiesen. Insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind wichtige und enge Partner der Landesregierung bei der Erörterung der vielfältigen Aspekte und Positionen. Sie wurden und werden weiterhin frühzeitig in Ausführungsprozesse eingebunden. Mit beiden Partnern wurde ein regelmäßiger Dialog bereits im Jahr 2022 aufgenommen und anschließend etabliert, der in der Regel auf Ebene der Abteilungsleitungen unter Einbeziehung der weiteren fachlichen Arbeitsebenen der Ressorts geführt wird.

In insgesamt rund 20 Gesprächen mit diesen beiden zentralen Partnern und Vertretungen des MSB sowie des MKJFGFI wurden umfangreich fachliche Fragen, insbesondere zur organisatorischen und pädagogischen Ausführung des Ganztags erörtert. In diesen Gesprächen wurden verschiedene mögliche Regelungsbedarfe und Fragestellungen fachlich erörtert.

Am 25. September 2023 fand eine zentrale Bündelungsveranstaltung zum Abschluss des Dialogprozesses mit zentralen Partnern des Ganztages unter Beteiligung der Ministerinnen sowie der Staatssekretäre Dr. Mauer und Bahr statt. Dort wurden auch zentrale Empfehlungen des im Dezember 2022 durch die Landesregierung eingesetzten Expertenbeirates vorgestellt. Das entsprechende Empfehlungspapier wurde beiden Ministerinnen am 26. Oktober 2023 vom Expertenbeirat übergeben und in der Folge veröffentlicht.

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess von Vertreterinnen und Vertretern der genannten Abteilungen in MSB und MKJFGFI werden auch mögliche Umsetzungsregelungen auf unterschiedlichen Ebenen intensiv diskutiert und eingegangene Stellungnahmen bewertet. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang beispielhaft ein von den kommunalen Spitzenverbänden im Januar dieses Jahres eingereichtes umfangreiches Rechtsgutachten, welches im Prozess ausgewertet wird. Um dennoch allen beteiligten Akteuren ihren Wünschen entsprechend frühzeitig Orientierung und Handlungssicherheit für ihre weitere Planung zu geben, haben wir die fachlichen Grundlagen als Leitlinien zur Umsetzung öffentlich gemacht.

Das Landeskabinett hat daher am 5. März 2024 *“Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“* gebilligt. Damit wurde u.a. dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände und weiterer zentraler Partner im Ganztagsentsprohen, frühzeitig Orientierung und Klarheit zu erhalten. Die Fachlichen Grundlagen bilden eine Basis für die Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches vor Ort. Die Veröffentlichung der Fachlichen Grundlagen bedeutet nicht, dass keine weiteren Umsetzungsregelungen erfolgen sollen. Diese werden aktuell intensiv und mit der erforderlichen Sorgfalt vorbereitet, um die mit der Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung verbundenen weitergehenden Fragen zu klären. Mit Blick auf die konkrete Ausrichtung der Umsetzungsregelungen ist der Willensbildungsprozess der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Entsprechende Regelungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten des aufwachsenden Rechtsanspruches vorliegen. Die Landesregierung sieht sich in diesem Prozess selbstverständlich an die Verfahren der Information und Beteiligung des Parlaments sowie anderer außerhalb der Landesregierung stehender Stellen gebunden.

Mitte Januar 2024 haben die Kommunalen Spitzenverbände der Landesregierung ein Rechtsgutachten mit knapp über 70 Seiten *„Verfassungsrechtliche Probleme der Verankerung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII“* (Prof. Hellermann, Universität Bielefeld) zugeleitet. Dieses Gutachten behandelt sehr grundsätzliche Aspekte und Detailfragen des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung. Wie auch andere Expertisen stellt das Rechtsgutachten einen Beitrag im Rahmen der Prüfung nachfolgender Umsetzungsregelungen zur ganztägigen Förderung dar, die die Landesregierung zur Kenntnis nimmt und in ihren Abwägungsprozessen berücksichtigt.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches baut Nordrhein-Westfalen auf dem erfolgreichen Modell der Offenen Ganztagschule auf. Das erfolgreiche kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern soll weitergeführt werden.

Im Landeshaushalt 2024 stehen rund 780 Millionen Euro für den Ganztags zur Verfügung. Damit werden 430.500 Plätze zum Schuljahr 2024/2025 ermöglicht. In den letzten Jahren gab es einen dynamischen Platzaufwuchs. Allein mit den beiden Haushalten 2023 und 2024 können fast 70.000 weitere Plätze ermöglicht werden. Alle von den Kommunen beantragten Plätze wurden bislang bewilligt. Durch das Infrastrukturaus-

bauprogramm „Ganztag“ wird ein weiterer Impuls zum Platzausbau gesetzt. Die *„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“* konnte am 18. Oktober 2023 veröffentlicht werden und unterstützt die Kommunen bei dem quantitativen und qualitativen Ganztagsausbau. Das Förderprogramm beinhaltet ein Investitionsvolumen von rund 892 Mio. Euro. Nordrhein-Westfalen konnte durch die im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr frühzeitige Veröffentlichung der Förderrichtlinie eine gute Grundlage für weitere kommunale Ausbauplanungen schaffen. Landesweit rechnet die Landesregierung im Endausbau (Schuljahr 2029/2030) mit einem Bedarf an Plätzen für rund 80 Prozent aller Kinder im Grundschulalter.

Bereits jetzt sieht § 24 Abs. 4 SGB VIII eine Pflicht zum Vorhalten eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder im schulpflichtigen Alter vor. Näheres ist in dem Grundlagenerlass *„Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“* vom 23. Oktober 2010 (BASS RdErl. 12-63 Nr. 2) ausgeführt.

Die Finanzierungssystematik der OGS soll, das stellen die Fachlichen Grundlagen klar, weiterhin auf Mitteln des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu. Die Fördersätze des Landes und die Beiträge der Kommunen werden jährlich zum 1. August um drei Prozent erhöht.

Mit dem verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2024 hat die Landesregierung trotz schwieriger Rahmenbedingungen unterstrichen, dass Bildung und der Ausbau der offenen Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2026 ein zentrales Anliegen sind. Für Beiträge von Eltern für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen gelten die bestehenden Regelungen des Kinderbildungsgesetzes sowie des entsprechenden Runderlasses des MSB (BASS RdErl. 12- 63 -02 Nr. 02).

Die Fachlichen Grundlagen stellen die Leitlinien für die weitere Ausgestaltung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches dar und beschreiben insbesondere relevante organisatorische und pädagogische Themenbereiche. Die Fachlichen Grundlagen stellen selbst noch keine Umsetzungsregelungen dar, sondern bereiten diese vor. Diese werden, wie oben beschrieben, im weiteren Verlauf folgen und hierbei u.a. auch Aspekte in Bezug auf die Betriebserlaubnis aufgreifen.

Für die gelingende Umsetzung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der OGS ist eine gute und koordinierte Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote eine wichtige Voraussetzung. In jeder Ganztagschule gibt es bereits geeignete Formate dieser Kooperation, z. B. Steuergruppen. Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt. Neben der individuellen Förderung können diese Lehrerstellenanteile bereits jetzt für Konzeption und Koordination genutzt werden (siehe BASS RdErl. 12-63 Nr. 2).

Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.



MSB • MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2481

A04, A15

16. April 2024

Seite 1 von 6

Ansprechpartner/in:

MSB
Pia Hegener
Telefon 0211 5867-3533
pia.hegener@msb.nrw.de

MKJFGFI
Uwe Schulz
Telefon 0211 837-3116
uwe.schulz@mkjfgfi.nrw.de

Bericht zum Thema: „Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“ für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung und des
Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der
Landesregierung”**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 17. April 2024**

Der weitere Ausbau ganztägiger Förderung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des jahrgangsweise aufwachsenden Rechtsanspruches ab 2026. Für den Gesamtprozess der landesweiten Ausführung des durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter wurde bereits frühzeitig in dieser Legislaturperiode die Entscheidung über eine gemeinsam zu schulternde Verantwortung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) getroffen.

Die arbeitsteilige Vorgehensweise für die operative Umsetzung von zentralen Einzelaspekten können dem Bericht des MSB und des MKJFGFI *„Dialogprozesse der Landesregierung im Zuge der landesrechtlichen Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“* vom 24. April 2023 (Vorlage 18/1190) entnommen werden. Zur Abstimmung zwischen beiden Häusern ist ein regelmäßig tagender Lenkungskreis zum Thema „Umsetzung Rechtsanspruch“ eingerichtet.

Das Themenfeld „Ganzttag“ wird im Ministerium für Schule und Bildung in der Abteilung 5 – „Allgemeinbildende Schulen, Ganzttag, Förderschulen, Inklusive Bildung“ und im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in der Abteilung 2 – „Kinder, Jugend“ bearbeitet. Der bundesrechtliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter soll vorrangig durch Angebote in der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich (OGS) erfüllt werden, die seit dem Schuljahr 2003/2004 als „Trägermodell“ in Kooperation zwischen Schulen und – häufig freien – Trägern der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen erfolgreich eingeführt ist.

In den für Schule und Jugendhilfe zuständigen Ressorts ist hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zu Umsetzungsregelungen zum Rechtsanspruch juristische Fachexpertise eng eingebunden.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung bereits frühzeitig einen ausführlichen Dialog- und Beteiligungsprozess mit rund 40 Gesprächen geführt. Auf die LT-Vorlage 18/1190 vom 24. April 2023 wird verwiesen. Insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind wichtige und enge Partner der Landesregierung bei der Erörterung der vielfältigen Aspekte und Positionen. Sie wurden und werden weiterhin frühzeitig in Ausführungsprozesse eingebunden. Mit beiden Partnern wurde ein regelmäßiger Dialog bereits im Jahr 2022 aufgenommen und anschließend etabliert, der in der Regel auf Ebene der Abteilungsleitungen unter Einbeziehung der weiteren fachlichen Arbeitsebenen der Ressorts geführt wird.

In insgesamt rund 20 Gesprächen mit diesen beiden zentralen Partnern und Vertretungen des MSB sowie des MKJFGFI wurden umfänglich fachliche Fragen, insbesondere zur organisatorischen und pädagogischen Ausführung des Ganztags erörtert. In diesen Gesprächen wurden verschiedene mögliche Regelungsbedarfe und Fragestellungen fachlich erörtert.

Am 25. September 2023 fand eine zentrale Bündelungsveranstaltung zum Abschluss des Dialogprozesses mit zentralen Partnern des Ganztages unter Beteiligung der Ministerinnen sowie der Staatssekretäre Dr. Mauer und Bahr statt. Dort wurden auch zentrale Empfehlungen des im Dezember 2022 durch die Landesregierung eingesetzten Expertenbeirates vorgestellt. Das entsprechende Empfehlungspapier wurde beiden Ministerinnen am 26. Oktober 2023 vom Expertenbeirat übergeben und in der Folge veröffentlicht.

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess von Vertreterinnen und Vertretern der genannten Abteilungen in MSB und MKJFGFI werden auch mögliche Umsetzungsregelungen auf unterschiedlichen Ebenen intensiv diskutiert und eingegangene Stellungnahmen bewertet. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang beispielhaft ein von den kommunalen Spitzenverbänden im Januar dieses Jahres eingereichtes umfangreiches Rechtsgutachten, welches im Prozess ausgewertet wird. Um dennoch allen beteiligten Akteuren ihren Wünschen entsprechend frühzeitig Orientierung und Handlungssicherheit für ihre weitere Planung zu geben, haben wir die fachlichen Grundlagen als Leitlinien zur Umsetzung öffentlich gemacht.

Das Landeskabinett hat daher am 5. März 2024 *“Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“* gebilligt. Damit wurde u.a. dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände und weiterer zentraler Partner im Ganztagsentsprohen, frühzeitig Orientierung und Klarheit zu erhalten. Die Fachlichen Grundlagen bilden eine Basis für die Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches vor Ort. Die Veröffentlichung der Fachlichen Grundlagen bedeutet nicht, dass keine weiteren Umsetzungsregelungen erfolgen sollen. Diese werden aktuell intensiv und mit der erforderlichen Sorgfalt vorbereitet, um die mit der Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung verbundenen weitergehenden Fragen zu klären. Mit Blick auf die konkrete Ausrichtung der Umsetzungsregelungen ist der Willensbildungsprozess der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Entsprechende Regelungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten des aufwachsenden Rechtsanspruches vorliegen. Die Landesregierung sieht sich in diesem Prozess selbstverständlich an die Verfahren der Information und Beteiligung des Parlaments sowie anderer außerhalb der Landesregierung stehender Stellen gebunden.

Mitte Januar 2024 haben die Kommunalen Spitzenverbände der Landesregierung ein Rechtsgutachten mit knapp über 70 Seiten *„Verfassungsrechtliche Probleme der Verankerung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII“* (Prof. Hellermann, Universität Bielefeld) zugeleitet. Dieses Gutachten behandelt sehr grundsätzliche Aspekte und Detailfragen des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung. Wie auch andere Expertisen stellt das Rechtsgutachten einen Beitrag im Rahmen der Prüfung nachfolgender Umsetzungsregelungen zur ganztägigen Förderung dar, die die Landesregierung zur Kenntnis nimmt und in ihren Abwägungsprozessen berücksichtigt.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches baut Nordrhein-Westfalen auf dem erfolgreichen Modell der Offenen Ganztagschule auf. Das erfolgreiche kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern soll weitergeführt werden.

Im Landeshaushalt 2024 stehen rund 780 Millionen Euro für den Ganztags zur Verfügung. Damit werden 430.500 Plätze zum Schuljahr 2024/2025 ermöglicht. In den letzten Jahren gab es einen dynamischen Platzaufwuchs. Allein mit den beiden Haushalten 2023 und 2024 können fast 70.000 weitere Plätze ermöglicht werden. Alle von den Kommunen beantragten Plätze wurden bislang bewilligt. Durch das Infrastrukturaus-

bauprogramm „Ganztag“ wird ein weiterer Impuls zum Platzausbau gesetzt. Die *„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“* konnte am 18. Oktober 2023 veröffentlicht werden und unterstützt die Kommunen bei dem quantitativen und qualitativen Ganztagsausbau. Das Förderprogramm beinhaltet ein Investitionsvolumen von rund 892 Mio. Euro. Nordrhein-Westfalen konnte durch die im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr frühzeitige Veröffentlichung der Förderrichtlinie eine gute Grundlage für weitere kommunale Ausbauplanungen schaffen. Landesweit rechnet die Landesregierung im Endausbau (Schuljahr 2029/2030) mit einem Bedarf an Plätzen für rund 80 Prozent aller Kinder im Grundschulalter.

Bereits jetzt sieht § 24 Abs. 4 SGB VIII eine Pflicht zum Vorhalten eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder im schulpflichtigen Alter vor. Näheres ist in dem Grundlagenerlass *„Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“* vom 23. Oktober 2010 (BASS RdErl. 12-63 Nr. 2) ausgeführt.

Die Finanzierungssystematik der OGS soll, das stellen die Fachlichen Grundlagen klar, weiterhin auf Mitteln des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu. Die Fördersätze des Landes und die Beiträge der Kommunen werden jährlich zum 1. August um drei Prozent erhöht.

Mit dem verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2024 hat die Landesregierung trotz schwieriger Rahmenbedingungen unterstrichen, dass Bildung und der Ausbau der offenen Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2026 ein zentrales Anliegen sind. Für Beiträge von Eltern für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen gelten die bestehenden Regelungen des Kinderbildungsgesetzes sowie des entsprechenden Runderlasses des MSB (BASS RdErl. 12- 63 -02 Nr. 02).

Die Fachlichen Grundlagen stellen die Leitlinien für die weitere Ausgestaltung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches dar und beschreiben insbesondere relevante organisatorische und pädagogische Themenbereiche. Die Fachlichen Grundlagen stellen selbst noch keine Umsetzungsregelungen dar, sondern bereiten diese vor. Diese werden, wie oben beschrieben, im weiteren Verlauf folgen und hierbei u.a. auch Aspekte in Bezug auf die Betriebserlaubnis aufgreifen.

Für die gelingende Umsetzung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der OGS ist eine gute und koordinierte Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote eine wichtige Voraussetzung. In jeder Ganztagschule gibt es bereits geeignete Formate dieser Kooperation, z. B. Steuergruppen. Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt. Neben der individuellen Förderung können diese Lehrerstellenanteile bereits jetzt für Konzeption und Koordination genutzt werden (siehe BASS RdErl. 12-63 Nr. 2).

Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.

- TOP 2 -

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2476

A15

16. April 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024

Auskunft erteilt:

Frau Hegener

Telefon 0211 5867-3533

Telefax 0211 5867-493533

pia.hegener@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

“Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung”

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024

Der weitere Ausbau ganztägiger Förderung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des jahrgangsweise aufwachsenden bundesrechtlichen Rechtsanspruches ab 2026. Das Landeskabinett hat daher am 5. März 2024 *“Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026”* gebilligt. Damit wurde u. a. dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände und weiterer zentraler Partner im Ganztagsentsprohen, frühzeitig Orientierung und Klarheit zu erhalten. Die Fachlichen Grundlagen bilden eine Basis für die Umsetzung des Rechtsanspruches vor Ort. Die Veröffentlichung der Fachlichen Grundlagen bedeutet nicht, dass keine weiteren Umsetzungsregelungen erfolgen sollen. Diese werden aktuell intensiv und mit der erforderlichen Sorgfalt vorbereitet, um die mit der Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung verbundenen weitergehenden Fragen zu klären. Entsprechende Regelungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten des aufwachsenden Rechtsanspruches vorliegen. Die Landesregierung sieht sich in diesem Prozess selbstverständlich an die vorgesehenen Verfahren der Information und Beteiligung des Parlaments sowie anderer außerhalb der Landesregierung stehender Stellen gebunden.

Die Finanzierungssystematik der OGS soll, das stellen die Fachlichen Grundlagen klar, weiterhin auf Mitteln des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu. Die Fördersätze des Landes und die Beiträge der Kommunen werden jährlich zum 1. August um 3 Prozent erhöht.

Mit dem verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2024 hat die Landesregierung trotz schwieriger Rahmenbedingungen unterstrichen, dass Bildung und der Ausbau der offenen Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2026 ein zentrales Anliegen sind.

Bereits bei den Trägern der Ganztagsangebote beschäftigtes Personal soll über den 1. August 2026 weiterbeschäftigt werden können. Auch da-

nach kann Personal unter den bisherigen Bedingungen beschäftigt werden. Den nicht grundständig qualifizierten Kräften der Ganztagsträger soll ein Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot gemacht werden. Die Landesregierung wird Mindestanforderungen mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztage tätigen Personals nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise prüfen. Auch weiterhin wird es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Träger liegen, geeignetes Personal zu beschäftigen.

Die Beteiligungsstrukturen und -möglichkeiten in schulischen Gremien für Eltern, deren Kinder den Ganztage besuchen, sollen verbessert werden.

Für die gelingende Umsetzung der außerunterrichtlichen Ganztageangebote der OGS ist eine gute und koordinierte Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztageangebote eine wichtige Voraussetzung. In jeder Ganztageerschule gibt es bereits geeignete Formate dieser Kooperation, z. B. Steuergruppen. Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztageangeboten eingesetzt. Neben der individuellen Förderung können diese Lehrerstellenanteile bereits jetzt für Konzeption und Koordination genutzt werden (siehe BASS RdErl. 12-63 Nr. 2).

Eine Sozialstrukturdatenerhebung ist von Seiten der Landesregierung nicht in Auftrag gegeben worden.

- TOP 3 -

Vermittlung demokratischer Werte und Strukturen zukunftsfest stärken

12.03.2024

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vermittlung demokratischer Werte und Strukturen zukunftsfest stärken

I. Ausgangslage

Frieden, Freiheit und Wohlstand, wie wir sie heute in Nordrhein-Westfalen, Deutschland und weiten Teilen Europas haben, sind ohne eine freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht denkbar. Die Demokratie ist ein erfolgreiches Konzept staatlicher Ordnung. Sie entfaltet tagtäglich Lebendigkeit durch bürgerschaftliches Engagement und ein gesellschaftliches Miteinander, das von demokratischen Prinzipien geprägt ist. Beide sind unerlässliche Voraussetzung für den Fortbestand eines demokratischen Staatswesens.

Bestehende Demokratien werden mehr als früher in ihrem Fortbestand herausgefordert. Demokratie- und menschenverachtende Positionen finden weltweit immer größere Verbreitung. Vor allem rechtsextreme und islamistische Akteure versuchen verstärkt in der gesellschaftlichen Mitte Anschluss zu finden. Sie organisieren und vernetzen sich auch im Internet, vor allem in sozialen Medien, wo sie versuchen, mit Desinformationen Ängste zu schüren.

Andere, vor allem autokratische Herrschaftsmodelle sind weltweit nicht nur in der Mehrheit. Sie üben auch zunehmend Druck von außen auf demokratische Staaten und Gesellschaften aus. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und der terroristische Angriff der islamistischen Hamas auf Israel haben erschreckenderweise deutlich gemacht, dass demokratische Staaten konkret bedroht und angegriffen werden. Bei der Verteidigung der Staatssouveränität der Ukraine und Israels geht es auch um die Verteidigung demokratischer Grundwerte und von Menschenrechten. In einer globalisierten Welt bleiben antidemokratische Bestrebungen auch nicht nationalstaatlich begrenzt. Zunehmend wird der Druck von außen durch mediale Verbreitung ihrer Ideologien auch in demokratischen Staaten erhöht.

Doch drohen Demokratien auch von innen Gefahren – vor allem durch zunehmende antidemokratische Einstellungen, auch in der Mitte der Gesellschaft. Wenn innerhalb einer Gesellschaft das Wissen um und das Verständnis für die Grundlagen der Demokratie schwächer werden, werden auch Demokratien schwächer. Je mehr Demokratie als bloße Selbstverständlichkeit betrachtet wird, desto stärker ist sie in ihrer Wehrhaftigkeit bedroht. Die zunehmende gesellschaftliche Tendenz, sich antidemokratischen Positionen zuzuwenden, ist beunruhigend. Und auch in Schulen wird steigende Radikalisierung deutlich sichtbar. Dies wird auch durch zahlreiche Berichte von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bestätigt, die ähnliches erleben. Dieser aktuelle Trend des Erstarkens antidemokratischer Kräfte ist in seiner

Bedeutsamkeit nicht zu unterschätzen und stellt eine maßgebliche Bedrohung für eine unserer wichtigsten Errungenschaften, nämlich unsere funktionierende und wehrhafte Demokratie, dar.

Gründe hierfür sind neben einer fehlenden Identifikation und anderen Faktoren auch, dass dieses Verhalten nicht zuletzt eine Reaktion auf die wachsenden globalen Krisen ist, die junge Menschen immer mehr überfordern. Diese Überforderung zeichnet sich unter anderem in den Ergebnissen der diesjährigen COPSY-Längsschnittstudie zur mentalen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ab.

In diesen herausfordernden Zeiten ist es wichtig, das demokratische Grundverständnis in der Gesellschaft zu stärken und das Bildungssystem dahingehend an die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft auszurichten. So einigten sich die Vereinten Nationen im Jahr 2015 im Rahmen der Agenda 2030 auf 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Insbesondere in SDG 4 werden Bildungs- und Erziehungsaufgaben formuliert: Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) hat die Aufgabe, uns angesichts der komplexen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu zukunftsfähigem Denken und Handeln zu befähigen. Unsere Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages gefordert, unsere Schülerinnen und Schüler in Unterricht, in schulischen Projekten und im Schulalltag bei dem Erwerb der dafür notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zu unterstützen.

Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit. Demokratisches Bewusstsein und Handeln müssen lebenslang erlebt und gelebt werden, sie müssen gelehrt und erlernt und stetig geübt werden. Demokratie ist Haltung. Sie braucht Demokratinnen und Demokraten. Als die politische Bildung nach dem Ende des NS-Unrechtsregimes an Bedeutung gewann, um die Bundesrepublik Deutschland zu entnazifizieren und zu demokratisieren, stand das Erlernen demokratischer Strukturen und Verfahren im Vordergrund.

Über die nachfolgenden Jahrzehnte hat sich die Ausrichtung der schulischen und außerschulischen politischen Bildung verschoben. Immer stärker traten aktuelle inhaltliche Themen in den Vordergrund von Angeboten politischer Bildung – darunter vor allem diejenigen Fragen, die jeweils die Gesellschaft polarisierten. Sowohl im Unterricht wie in Vorträgen und Seminaren der politischen Bildung wurde ein Diskursraum geschaffen, um politische Inhalte zu diskutieren und die Bürgerinnen und Bürger dadurch in ihrem Meinungsbildungsprozess zu unterstützen.

Gleichzeitig wurden Strukturen und Prozesse in einer repräsentativen Demokratie als immer selbstverständlicher betrachtet, weshalb eine Beschäftigung mit eben diesen Kernbereichen der Politikwissenschaft bei der Bildungsarbeit immer stärker in den Hintergrund rückte, obwohl die politikwissenschaftliche Forschung auf Brüche und Defizite hingewiesen hat.

Eine Reihe von Studien und Umfragen hat in den vergangenen Jahren allerdings deutlich gemacht, dass sowohl das Grundverständnis für das politische System als auch das Verständnis für politische Prozesse, die häufig kritisch betrachtet und z.B. als zu langsam wahrgenommen werden, fehlt. Sinkendes Vertrauen in die Demokratie und eine Abkehr von ihren Institutionen wie z.B. Parteien und ihren Vertreterinnen und Vertretern können die Folgen sein.

In einer repräsentativen Umfrage der Körber-Stiftung im Sommer 2023 sprachen mehr als die Hälfte der Befragten der Demokratie in Deutschland fehlendes oder geringes Vertrauen aus. Und auch die jüngste Studie zur politischen Bildung der Universität Duisburg-Essen und der Universität Leipzig verdeutlicht diesen Trend. Die Studie offenbart, dass nur die Hälfte der 14-Jährigen in Nordrhein-Westfalen Parteien und traditionellen Medien Glaubwürdigkeit zuschreibt und ein Rückgang des Vertrauens in politische Institutionen zu verzeichnen ist.

Besorgniserregend ist die prognostizierte zukünftige Wahlbeteiligung dieser gesellschaftlichen Gruppe. So wollen sich nach Aussagen der Studie bei Kommunalwahlen weniger als sechs von zehn Schülerinnen und Schüler beteiligen. Bei Bundestagswahlen würde die Beteiligung bei knapp über sieben von zehn Schülerinnen und Schülern im Schnitt liegen. Als ein Fazit der Studie lässt sich festhalten, dass das politische Wissen stark von familiären Bedingungen und Strukturen abhängt. Der ungleiche Zugang zu politischem Wissen verschlechtert die Chancen im Bereich der politischen Bildung von Heranwachsenden. Diese Abhängigkeit ist nach der Studie in Nordrhein-Westfalen stärker als in anderen Ländern ausgeprägt.

Zur Wahrheit gehört aber natürlich auch, dass dieses Phänomen nicht exklusiv jungen Menschen zuzuschreiben ist. So lag die Wahlbeteiligung zur nordrhein-westfälischen Kommunalwahl 2020 beispielsweise über alle Altersgruppen hinweg insgesamt auch nur bei 51,9%. Es würde daher zu kurz greifen, Demokratiebildung nur als Aufgabe und Verantwortung von Schule zu verstehen. Daran müssen vielmehr alle staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, Familien und alle Einzelpersonen im Land mitwirken, so wie es ihnen jeweils möglich ist. Die Schule ist somit nur eine Akteurin unter vielen, aber aufgrund ihrer breiten Erreichung aller jungen Menschen von besonderer Bedeutung.

Äußere und innere Angriffe auf die Demokratie, mangelndes Verständnis für demokratische Werte und sinkendes Vertrauen in demokratische Strukturen machen deutlich, dass wir in der Gesellschaft, aber auch im öffentlichen Bildungswesen unsere Anstrengungen verbessern und verstärken müssen, demokratische Werte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu vermitteln. Die Architektur unserer Demokratie, deren Entscheidungswege auf den ersten Blick umständlich erscheinen, hat bewusst Mechanismen zur Sicherstellung der Gewaltenteilung sowie zahlreiche Beteiligungsstrukturen in einem konsensualen System, die mit Leben gefüllt werden müssen. Die Vermittlung dieser Architektur darf nie zu einer trockenen „Institutionenlehre“ werden, denn die Verantwortung der Schule durch deren enormen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu Bürgerinnen und Bürgern mit hoher Demokratiekompetenz ist unbestreitbar.

Der Kern des repräsentativen Systems muss daher erlebbar gestaltet und mit Beispielen angereichert werden, damit ein Verständnis dafür geschaffen werden kann, wieso die systemische Struktur und der Ablauf der politischen Prozesse in der bestehenden Form sinnvoll sind. Neben der Vermittlung demokratischer Grundwerte, Freiheit, Menschenrechte und Menschenwürde gilt es, sowohl die zentralen Verfassungsorgane als auch die demokratischen Parteien, denen laut Art. 20 GG eine zentrale Funktion im politischen System zukommt, in den Fokus der Betrachtung zu nehmen. Dies soll mit Selbstwirksamkeitserfahrungen im Sinne von erleb- baren Einflüssen und Entscheidungsergebnisse verbunden werden; neben der Einbindung im alltäglichen Schulleben leisten auch Planspiele einen Beitrag zur Verstärkung.

Politische Bildung in einer Einwanderungsgesellschaft muss der vielfältigen Gesellschaft gerecht werden. Die Menschenwürde sowie sie bekämpfende Haltungen wie Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gehören genauso auf die Tagesordnung wie die Wissensvermittlung über verschiedene politische Systeme und deren historischer Zusammenhänge. Politische Bildung beginnt schon in der Familie und im direkten Lebensumfeld. Im praktischen Erlernen und Erleben menschlichen Zusammenlebens beginnt die Vermittlung von Werten, die auch für die Demokratie grundlegend sind: Menschenwürde, Menschenrechte, Respekt, Toleranz, Fähigkeit zur Selbstkritik, Anerkennen anderer Meinungen und Entscheidungen sowie der Umgang mit Minderheiten.

Diese Werte vermitteln sich nicht nur bei politischer Bildung im engeren Sinne. Werte der Aufklärung und des Humanismus sowie die Fähigkeit zu religiöser Toleranz werden genauso durch Beschäftigung mit den philosophischen Grundlagen der Aufklärung oder mit maßgeblicher, fiktionaler Literatur wie zum Beispiel „Nathan, der Weise“ von Gotthold Ephraim Lessing im Deutsch-Unterricht gefördert. Gleichzeitig müssen Kinder und Jugendliche auch in ihrer eigenen Lebensrealität abgeholt werden, zu der heute im Guten wie im Schlechten maßgeblich Social Media und die dort präsenten und, wie der Begriff schon signalisiert, höchst relevanten „Influencerinnen“ und „Influencern“ gehören. Die Befassung und auch kritische Auseinandersetzung mit diversen Podcasts, YouTube und anderen Influencerinnen und Influencern gehören daher in den täglichen Unterricht.

Auch Projektarbeit, Besuche in Parlamenten, der lebendige Kontakt zu demokratischen Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinwesens sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen leisten große Beiträge zur Demokratiebildung. Wichtig sind insbesondere Möglichkeiten der Mitbestimmung in den Bildungsinstitutionen, damit Kinder und Jugendliche mitentscheiden können und Selbstwirksamkeitserfahrungen machen können. Gleichzeitig sollte auch die demokratische Welt außerhalb der Schule in Lernprozesse mit einfließen, um auch außerhalb von Schule Selbstwirksamkeitserfahrungen für Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Sie vertieft sich ebenso bei der Mitwirkung in demokratischen Organisationsstrukturen der Schule (Schülervertretung) oder Kommune (Jugendräte), sondern auch in vielfältigen Formaten non-formaler Bildung wie in Angeboten der großen Vielfalt der Jugend(verbands)arbeit, zivilgesellschaftlicher darunter auch migrantischer Organisationen. Die ehrenamtliche Verantwortungsübernahme für gesellschaftliche bzw. staatliche Aufgaben zum Beispiel in den Jugendorganisationen von Hilfsorganisationen, Feuerwehren oder Technischem Hilfswerk macht jungen Menschen deutlich, dass auch sie wichtiger Teil eines demokratisch organisierten und auf rechtsstaatlichem Fundament stehenden Staatswesens sind. Vor allem aber soll jungen Menschen vermittelt werden, dass alle in unserer Gesellschaft von einem demokratischen Rechtsstaat profitieren, weil nur er Menschenrechte, Freiheit und den Schutz von Minderheiten garantiert.

Aber sicher gilt auch: Schule ist ein wichtiger Ort für die politische Bildung. Und für diese gilt der Beutelsbacher Konsens. Er beinhaltet ein Überwältigungsverbot, ohne Indoktrination, die Beachtung kontroverser Positionen im Unterricht sowie die Befähigung der Schülerinnen und Schüler, in politischen Situationen ihre eigenen Interessen zu reflektieren. Der Beutelsbacher Konsens gründet auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. In diesem Sinne betont er parteipolitische aber nicht wertfreie Neutralität. Deshalb sind Lehrkräfte verpflichtet, für die demokratischen Grundwerte und die freiheitliche Grundordnung aktiv einzustehen und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulgesetzes gerecht zu werden. Es gab und gibt Versuche, Lehrkräfte wegen vermeintlichen Verstößen gegen die politische Neutralität anzuschwärzen, wenn sie ihren Auftrag wahrnehmen. Staat und Gesellschaft müssen die Lehrkräfte deshalb schützen und bestärken.

Schon heute leisten viele Schulen und Lehrkräfte eine unverzichtbare Arbeit und stellen sich deutlich hinter die demokratischen Grundwerte unserer Gesellschaft. Es ist ein überaus wichtiges Signal, wenn hunderttausende Menschen auf die Straße gehen und sich für die Demokratie aussprechen und gegen antidemokratische Kräfte in unserem Land stellen. Das gilt auch für die vielen Lehrkräfte, die in ihrer Freizeit nicht nur an Demonstrationen teilnehmen, sondern sich auch in besonderer Weise ehrenamtlich engagieren, sei es in den Bereichen Sport und Kultur, aber auch als Wahlhelfende, Schöffinnen und Schöffen bei Gericht oder in Vereinen, Verbänden oder Hilfsorganisationen. Diese Lehrkräfte sind dadurch zugleich wichtige Vorbilder für unsere Jugend.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Unser Bildungswesen ist unverzichtbarer Teil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es hat die Aufgabe, Systemverständnis sowie demokratische Werte, Kompetenzen und Haltungen zu vermitteln.
- Unser Bildungswesen hat die Aufgabe, junge Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft vorzubereiten und sie darin zu befähigen, die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse verantwortungsvoll und nachhaltig mitzugestalten.
- Unser Bildungswesen hat auch das Ziel, junge Menschen zur Übernahme von Verantwortung und Engagement in Staat und Gesellschaft zu befähigen und zu ermutigen.
- Politische Grundlagenbildung findet nicht nur im Fach Politik-Wirtschaft statt, sondern ist ein Querschnittsthema in allen Fächern und Angeboten in der Schule.
- Den Schulen kommt neben anderen Bildungseinrichtungen die wichtige Aufgabe zu, jungen Menschen die Grundzüge unserer repräsentativen Demokratie näher zu bringen und erlebbar zu machen. Demokratie muss gelernt und gelebt werden.
- Eine Stärkung der politischen Bildung in Nordrhein-Westfalen ist auch an den Schulen geboten, um damit einen Beitrag zur Stabilität der Demokratie in Deutschland zu leisten.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung aus vorhandenen Mitteln,

- im gesamten Bildungswesen über alle Bildungsstufen und -formen hinweg die Bedeutung der politischen Bildung sowie die Vermittlung demokratischer Werte und Strukturen zu stärken und dabei auch den Aufbau und die Funktionsweise des demokratischen Systems zu vermitteln;
- Schulen noch stärker dabei zu unterstützen jeder Schülerin und jedem Schüler in Nordrhein-Westfalen mindestens einmal im Laufe der Schulzeit zu ermöglichen, Gedenkstätten politischer Gewaltherrschaft, insbesondere der nationalsozialistischen, zu besuchen. Dies schließt niedrigschwellige und zugleich pädagogisch hochwertige digitale oder hybride Angebote ein (z.B. der Auschwitz-Birkenau-Stiftung);
- anerkannte außerschulische Träger (Bundeszentrale, Landeszentrale, politische Stiftungen) bei der politischen Bildung in Ergänzung schulischer Angebote verstärkt einzubinden und zu prüfen, wie interaktive Lernformate (z.B. kommunale Planspiele), die demokratische Strukturen und Prozesse erlebbar machen, gestärkt werden können;
- Schulen ausdrücklich den Kontakt zu politischen Institutionen und gewählter demokratischer Mandatsträgern zu empfehlen und zu prüfen, ob der Besuch eines Gemeinde- oder Stadtrats, des Landtags oder des Bundestags als fester Bestandteil der demokratischen Grundbildung in den Unterricht integriert werden kann;
- zu prüfen, inwieweit die Kernlehrpläne in den Gesellschaftswissenschaften mit Blick auf den gesamten Fächerkanon verantwortungsvoll weiterzuentwickeln sind und insbesondere die Möglichkeiten fächerübergreifender Projekte mit Bezug zur politischen Bildung zu erweitern;
- wo sinnvoll, praxisorientierte Lern- und Unterrichtsmaterialien im Bereich der Gesellschaftswissenschaften den Schulen zur Verfügung zu stellen und weiter entwickeln zu lassen;

- Lehrkräfte und weiteres (pädagogisches) Personal regelmäßig in Bezug auf aktuelle politische Weltgeschehnisse fortzubilden mit dem Ziel der Vermittlung demokratischer Werte und dem Einsatz demokratiefördernder Unterrichtsmethoden;
- Partizipationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen und Schulformen zu stärken;
- Lehrkräfte zu bestärken, auch weiterhin für die demokratische Grundordnung aktiv einzustehen und sich ehrenamtlich zu engagieren.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Claudia Schlottmann
Martin Sträßer

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrhad Mostofizadeh
Gönül Eçlence
Lena Zingsheim-Zobel

und Fraktion

und Fraktion

- TOP 4 -

Das Startchancen-Programm in Nordrhein-Westfalen zum Erfolg bringen

12.03.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Das Startchancen-Programm in Nordrhein-Westfalen zum Erfolg bringen

I. Ausgangslage

Das jüngst auf den Weg gebrachte Startchancen-Programm ist ein großer Gewinn für die Schülerinnen und Schüler bundesweit und dank des gezielten Verteilmechanismus auch ein besonderer Gewinn für die Schulen in Nordrhein-Westfalen. Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger ist es gelungen, das Programm mit den Ländern erfolgreich zu verhandeln und darin liberale Forderungen nach einem neuen Verteilmechanismus sowie mehr Schulautonomie zu verankern. Insbesondere die Abkehr vom Königsteiner Schlüssel, der bislang eine Ressourcenverteilung mit der Gießkanne vorsah, stellt einen immensen Durchbruch für eine neue Bildungspolitik in Deutschland dar. Ebenso ist die Säule des Chancenbudgets ein wichtiges Anliegen liberaler Bildungspolitik, welches in dem Programm realisiert wurde und den Schulen mehr eigenverantwortlichen Handlungsspielraum ermöglicht.

In Nordrhein-Westfalen wurde in der vergangenen Legislaturperiode unter maßgeblicher Federführung von Schulministerin Yvonne Gebauer mit den Talentschulen nicht nur das Vorbild für das Startchancen-Programm begründet, sondern mit der Einführung des schulscharfen Sozialindex auch das Fundament geschaffen, auf dem jetzt das Startchancenprogramm in NRW zügig aufbauen kann.

Der Bund leistet einen nie da gewesenen Anteil von 10 Milliarden Euro im Zeitraum von zehn Jahren, um die Länder bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, Bildungschancen von jungen Menschen zu verbessern. Die Länder geben ihrerseits weitere 10 Milliarden Euro in jenem Zeitraum hinzu.

Ein Programmschwerpunkt ist die Unterstützung der Grundschulen. Denn in der Primarstufe werden in Lesen, Schreiben und Rechnen fundamentale Grundlagen gelegt, die für die weitere Bildungsbiographie von entscheidender Bedeutung sind. Die jüngsten Bildungsstudien wie PISA und IQB zeigen bei ebendiesen Grundlagen eine deutliche Verschlechterung und eine zunehmende Ungleichheit der Bildungschancen von jungen Menschen – und damit den immensen Handlungsdruck.

In Nordrhein-Westfalen sind einerseits die Herausforderungen besonders groß, andererseits aber die Startbedingungen für das Anlaufen des Programms auch besonders günstig. Nach dem Abschluss der Bund-Länder-Verhandlungen steht jetzt die NRW-Landesregierung in der Pflicht, zügig die operativen Vorbereitungen für die Umsetzung zu leisten, damit möglichst viele Schulen schnellstmöglich von dem Programm profitieren können.

Datum des Originals: 12.03.2024/Ausgegeben: 13.03.2024

Darüber hinaus muss die Landesregierung sicherstellen, dass innerhalb dieser zehn Jahre Programmlaufzeit eine dauerhafte Lösung für die Schulfinanzierung gefunden wird. Das Startchancen-Programm darf nicht dazu führen, dass man wichtige Entscheidungen und Weichenstellungen auf die lange Bank schiebt!

Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger bleibt ambitioniert und fordert mehr Tempo in der Bildung. Sie fordert die Länder auf, gemeinsam an einem Strang zu ziehen: „Ich würde mir wünschen, dass es auch mit einer Gruppe möglich ist, die schneller vorankommen möchte. Also eine Koalition der Willigen.“¹

Die nordrhein-westfälische Landesregierung muss jetzt bekennen, dass sie zu den Willigen gehört, die Umstrukturierung der Schulfinanzierung voranzutreiben. Dazu fordern die Freien Demokraten die Landesregierung auf, den Schulerschluss mit dem Bund zu suchen.

Die Landesregierung darf aber nicht allein auf den Bund hoffen und warten. Bildungsfragen sind ureigene Fragen der Länderkompetenz! Daher ist es zwingend erforderlich, dass die Landesregierung ebenfalls ihren Anteil an der Verbesserung für schwierige Schulstandorte und die Bildungschancen unserer Schülerinnen und Schüler leistet. Von eventuell bestehenden Anrechnungsmöglichkeiten schon laufender Programme auf den zu leistenden Landesanteil, beispielsweise aus dem Schulversuch Talentschule, sollte daher zugunsten unserer Schulen kein Gebrauch gemacht, sondern zusätzliches Geld in unsere Schulen investiert werden.

Die FDP-Landtagsfraktion NRW wie auch Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger zeigen sich bereit für lösungsorientierte Überlegungen, Gespräche und Konzepte. Das Ziel muss es sein, gemeinsam neue Wege und Lösungen für eine zeitgemäße Aufgaben- und Finanzierungsstruktur für unsere Schulen zu finden. Das Startchancen-Programm kennzeichnet den Beginn einer Wende in der Bildungspolitik. Jetzt gilt es, diesen Anstoß für eine zeitgemäße Bildungspolitik zu nutzen und die Kompetenzen gemeinsam nachhaltig neu zu ordnen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag NRW stellt fest:

- Das Startchancen-Programm verteilt erstmals Bundesmittel für Bildung nach den tatsächlichen Bedarfen an die Länder und stellt 10 Milliarden Euro dort zur Verfügung, wo die größten Bedarfe sind.
- Mit dem Chancenbudget erhalten Schulen die Möglichkeit, Ressourcen in eigener Verantwortung zu steuern und nach ihren Bedarfen zielgerichtet einzusetzen.
- Die NRW-Talentschulen, die in Verantwortung von Schulministerin Yvonne Gebauer umgesetzt wurden, sind Wegbereiter und Vorbild für das Startchancen-Programm.
- Mit dem schulscharfen Sozialindex wurde in Nordrhein-Westfalen bereits eine wichtige Grundlage für die Verteilung der Startchancen-Mittel geschaffen.
- Die Schulfinanzierung in ihrer heutigen Unterteilung nach inneren und äußeren Schulangelegenheiten ist nicht mehr zeitgemäß und auch nicht mehr praktikabel. Neue Anforderungen an Schule wie die digitale Ausstattung, Inklusion und Ganztagsangebote machen eine Neuordnung dringend erforderlich.

Der Landtag NRW fordert die Landesregierung auf,

- nach den erfolgreichen Verhandlungen über das Startchancen-Programm in Nordrhein-Westfalen jetzt das Programm zügig operativ umzusetzen.

¹ Rheinische Post (20.02.2024): Interview mit Bettina Stark-Watzinger. Online verfügbar: https://rp-online.de/politik/deutschland/stark-watzinger-bildungsministerin-fordert-sprachtests-fuer-kleinkinder_aid-107365379 (Abruf 21.02.2024)

- die bestehenden Talentschulen eng mit den Startchancen-Schulen zu vernetzen und Synergien zu nutzen.
- möglichst viele eigene Landesmittel in das Startchancen-Programm einzubringen ohne Anrechnung der Mittel, die schon den Talentschulen zugutegekommen sind.
- die Neuordnung der Schulfinanzierung bereits in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen und dazu gemeinsam mit dem Bund an zeitgemäßen Lösungen zu arbeiten.

Henning Höne
Marcel Hafke
Franziska Müller-Rech

und Fraktion

- TOP 4 -

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-
Programms für die Jahre 2024 bis 2034 und Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung
von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes
zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms
(Investitionsprogramm Startchancen) Startchancen-Programm in Nordrhein-Westfalen /
Startchancen-Programm: Umsetzung in Nordrhein-Westfalen / Start des Startchancen-
Programms in NRW

11.03.2024

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 und Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

Vorlage 18/2342

Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 und die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) wird gemäß § 85 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Schule und Bildung - federführend -, dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zugeleitet.



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. März 2024
Seite 1 von 2

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
43
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 und Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

Auskunft erteilt:
Herr Wehrhöfer
Telefon 0211 5867-3443
ulrich.wehrhoefer@msb.nrw.de

Zuleitung gem. Abschnitt II. Ziffer 3 über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung.

Anlagen:

- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034
- Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Nordrhein-Westfalen erhält für Schulen in herausfordernder Lage in den kommenden 10 Jahren finanzielle Unterstützung des Bundes in Höhe von rund 2,3 Milliarden Euro. Das Geld ist Bestandteil des Startchancen-Programms, mit dem Bund und Länder die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche in Schulen in herausfordernden Lagen verbessern wollen. In einer eigens einberufenen Sonder-Kultusministerkonferenz am 2. Februar 2024 haben die Bildungsministerinnen und -minister der Länder sowie die Bundesbildungsministerin vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierungen und unter Einbeziehung der Länderparlamente entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Das Landeskabinett hat am 5. März 2024 der anliegenden Rahmenvereinbarung und der anliegenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zugestimmt, welche die rechtliche Grundlage für die konkrete Ausgestaltung des Bund-Länder-Programms zur Förderung von Schulen in herausfordernder Lage bilden sollen.

Die zugrundeliegenden Vereinbarungen (Rahmenvereinbarung und Verwaltungsvereinbarung) treten nach erfolgter Unterzeichnung durch die Bundesbildungsministerin und aller Bildungsministerinnen und -minister der Länder in Kraft.

Gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen anbei die Rahmenvereinbarung und die Verwaltungsvereinbarung mit der Bitte, diese den Ausschussmitgliedern zur Unterrichtung zuzuleiten.

Für eine zeitnahe Ausschussbefassung wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Vereinbarung
zwischen Bund und Ländern
zur Umsetzung des Startchancen-Programms
für die Jahre 2024 bis 2034

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung,

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Land/Länder“ -

stimmen ergänzend zur *Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms* darin überein, dass die Mittel, die die Länder neben der Änderung des Finanzausgleichgesetzes im Hinblick auf die Umsetzung des Startchancen-Programms zusätzlich erhalten werden, wie folgt eingesetzt werden:

A. Programmübergreifende Vereinbarungen	6
I. Zielsetzung und Zielgruppe	6
II. Programmstruktur und Inhalte	7
III. Startchancen-Schulen	8
IV. Verhältnis zu anderen Programmen	9
V. Finanzierungsmodalitäten	9
VI. Information und Kommunikation	11
B. Vereinbarung zu Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Startchancen-Schulen	12
I. Ziel und Inhalt	12
II. Finanzierungsmodalitäten	13
III. Berichtspflichten	13
C. Vereinbarung zu Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen	14
I. Ziel und Inhalt	14
II. Finanzierungsmodalitäten	14
III. Berichtspflichten	15
D. Länderinterne und länderübergreifende Unterstützungsstrukturen des Startchancen-Programms	16
I. Netzwerkarbeit und Kooperation	16
II. Qualifizierung und Professionalisierung	17
III. Digitale Transferplattform	17
IV. Finanzierung	18
E. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation	19
I. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung	19
II. Wissenschaftliche Begleitung	20
III. Evaluation	20
IV. Finanzierung	21
F. Governance	22
I. Lenkungskreis	22
II. Fachgremien und Arbeitsgruppen	23
III. Programmbegleitende Strukturen und Steuerungsprozesse	23
G. Schlussbestimmungen	25
Anlagen	26
BLV-Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster.....	44
BLV-Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster.....	44

BLV-Anlage 3: Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen.....	44
BLV-Anlage 4: Auskunft über die Mittelverwendung Säule II-Muster	44
BLV-Anlage 5: Auskunft über die Mittelverwendung Säule III-Muster.....	44

Präambel

Die bestmögliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, ist oberstes Ziel aller bildungspolitischen Aktivitäten. Die aktuellen nationalen und internationalen Bildungsstudien zeigen allerdings, dass eine relevante Anzahl von Schülerinnen und Schülern die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erreicht.

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Denn alle Kinder und Jugendlichen sollen in Deutschland die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten in einer diversitäts- und ungleichheitssensiblen Lernumgebung zu entwickeln und ihre Talente zu entfalten – unabhängig von der Herkunft. Eine systematische Potenzialförderung ist eine Zukunftsinvestition – in die Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben, in die Fachkräftesicherung und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und in die Stabilität der Demokratie.

Das Startchancen-Programm soll etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler hinsichtlich dieser Ziele stärken. An den Startchancen-Schulen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant und messbar verbessern und Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung in der schulischen Bildung verankert werden. Zugleich soll die Kultur des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Ebenen, Institutionen und Professionen sowohl an den Schulen als auch im Unterstützungssystem weiterentwickelt werden.

Das Startchancen-Programm ist ein zentrales Vorhaben der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Es beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Programm soll im Schuljahr 2024/25 starten und mit einer Laufzeit von zehn Jahren Planungssicherheit gewähren sowie der Langfristigkeit von Veränderungsprozessen im Bildungswesen Rechnung tragen.

Das Startchancen-Programm baut auf gelungenen Programmen der Länder sowie einschlägigen Bund-Länder-Initiativen auf. Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum und spielt eine Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer Funktion als Schulträger und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung. Eine erfolgreiche Umsetzung wird nur im Schulterschluss zwischen allen Beteiligten gelingen.

Damit das Startchancen-Programm einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten kann, werden Kräfte, Expertise und Erfahrungen gebündelt: Künftig ziehen Bund, Länder und Kommunen sowie diejenigen, die in der Bildungspraxis, in der Zivilgesellschaft und in der Wissenschaft Verantwortung für Bildung tragen, verstärkt an einem Strang.

In der vorliegenden Vereinbarung sind die programmübergreifenden Regelungen, insbesondere zur Struktur und Finanzierung des Gesamtprogramms, sowie zur Umsetzung der Säule II, Säule III und den weiteren Programmbestandteilen festgehalten. Die Regelungen zur Umsetzung von Säule I sind in der *Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms* festgehalten.

A. Programmübergreifende Vereinbarungen

I. Zielsetzung und Zielgruppe

1. Das Programm soll dazu beitragen, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung so zu verbessern, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Potenziale frei entfalten können und Bildungserfolg von sozialer Herkunft entkoppelt wird. Dies umfasst auch einen Beitrag zur Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit.
2. Auf der individuellen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm an sozioökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Hier zielt es auf die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen, auf die Leistungs- und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler an den teilnehmenden Schulen ab. Das Programm soll die jungen Menschen dabei unterstützen, die nötigen Zukunftskompetenzen zu erwerben. Der Fokus liegt auf einer Stärkung der Basiskompetenzen, d.h. auf den Kernkompetenzen in Deutsch und Mathematik, und im sozial-emotionalen Bereich sowie auf der Befähigung der jungen Menschen zu demokratischer Teilhabe. Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Startchancen-Schulen halbiert werden.
3. Auf der institutionellen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm an allgemeinbildende Schulen in struktureller Benachteiligung und berufliche Schulen, dort vorrangig an Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Hier unterstützt das Startchancen-Programm die innere und äußere Schulentwicklung. Die Strukturen, die Professionalisierung der Kollegien, der Unterricht beziehungsweise die Lehr- und Lernprozesse sowie die Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse an den Startchancen-Schulen sollen so weiterentwickelt werden, dass die Ziele des Programms erreicht werden können und die Entwicklungskapazität der Schulen gestärkt wird. Hierbei sollen die relevanten Akteure der Schulgemeinschaft, das Kollegium inklusive des gesamten pädagogischen Personals, aber insbesondere auch die Lernenden und die Elternschaft in systematischer und professioneller Weise einbezogen werden. Es geht außerdem um eine stärkere Vernetzung in den Sozialraum, um den Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und außerschulischen Kooperationen, insbesondere auch mit Partnern der Ausbildung.
4. Auf der systemischen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm vorrangig an die Bildungsadministration. Hier geht es um die Weiterentwicklung und Umsetzung verbindlicher und konstruktiver Kooperationsformate zwischen der Bildungsverwaltung, insbesondere der Schulaufsicht, den zuständigen Behörden, den Schulträgern und den Verantwortlichen in den Schulen im Hinblick auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung. Insgesamt soll die Wirksamkeit des Unterstützungssystems erhöht werden.
5. Die Startchancen-Schulen haben Modellcharakter und stoßen systemische Veränderungen an.

II. Programmstruktur und Inhalte

1. Die Startchancen-Schulen sollen über drei Programmsäulen gezielt unterstützt werden. Dabei ist durch die in den Ländern jeweils verantwortlichen Stellen darauf hinzuwirken, dass jede Startchancen-Schule von allen drei Säulen profitiert.
2. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Startchancen-Schulen, bspw. hinsichtlich der Schulgröße, wird durch Flexibilität bei der Ausgestaltung der drei Programmsäulen Rechnung getragen. Dies ermöglicht es den Ländern, den Einsatz der Programmmittel an den schulspezifischen Bedarfen auszurichten.
3. Über Säule I wird ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung gefördert. Ziel dieses Investitionsprogramms sind Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten. Angestrebt werden Investitionen in eine hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur. Es geht nicht darum, ohnehin notwendige Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren, sondern um eine echte Attraktivitätssteigerung der Startchancen-Schulen. Näheres regelt die *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*.
4. Über Säule II wird ein Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung gefördert. Das Chancenbudget soll Spielräume für diejenigen eröffnen, die vor Ort Verantwortung tragen und das Miteinander an der Schule jeden Tag aufs Neue gestalten. Es geht um eine deutliche Stärkung der Schulautonomie im Sinne einer größeren Eigenverantwortung im bestehenden Rechtsrahmen. Näheres regelt Kapitel B dieser Vereinbarung.
5. Über Säule III wird Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams gefördert. Vor allem geht es hier um die Beratung und Unterstützung der Lernenden, eine lernförderliche Elternarbeit, die Entwicklung einer positiven Schulkultur sowie darum, Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu stärken. Näheres regelt Kapitel C dieser Vereinbarung.
6. Startchancen-Schulen profitieren in besonderer Weise von Fördermaßnahmen und gezielten Angeboten zur Beruflichen Orientierung. Die Übergänge in Ausbildung und Beruf oder in das Übergangssystem werden bei der Umsetzung des Programms in besonderer Weise berücksichtigt und in Länderhoheit weiterentwickelt beziehungsweise ausgebaut.
7. Die Startchancen-Schulen werden über länderinterne und länderübergreifende Begleit- und Unterstützungsstrukturen bei der Umsetzung des Programms unterstützt. Es werden Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, Professionalisierungsprozesse in der Bildungspraxis und in der Bildungsadministration sowie gezielte Netzwerkarbeit und Wissenstransfer gefördert. Näheres regelt Kapitel D dieser Vereinbarung.
8. Das Programm wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Im Fokus stehen hier die Begleitung und Einbettung des Programms in schulinterne Entwicklungsprozesse sowie der Erkenntnisgewinn über wirkungsvolle Ansätze zur weiteren Entkopplung des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft. Näheres regelt Kapitel E dieser Vereinbarung.
9. Dem Lenkungskreis obliegt es, im Rahmen der Programmsteuerung auf eine Einhaltung dieser Vorgaben hinzuwirken. Näheres regelt Kapitel F dieser Vereinbarung.

III. Startchancen-Schulen

1. Mit dem Startchancen-Programm werden etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern entlang der Bildungskette adressiert. Eine Startchancen-Schule definiert sich durch die Teilnahme am Startchancen-Programm. Auswahlprozess, Anforderungen und Selbstverständnis ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

2. Um solide Grundlagen für die weitere Bildungsbiografie zu schaffen, liegt ein besonderer Schwerpunkt des Programms auf den Grundschulen. 60 Prozent der adressierten Schülerinnen und Schüler sollen in Schulen im Primarbereich, 40 Prozent in weiterführenden Schulen gefördert werden. Von der Förderung sollen ausdrücklich auch berufliche Schulen profitieren, vorrangig Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Die Förderung soll trägerneutral erfolgen.

3. Um die notwendigen Vorbereitungen für eine erfolgreiche Programmumsetzung treffen zu können, kann der Beginn der Programmteilnahme der einzelnen Startchancen-Schulen über zwei Jahre gestaffelt werden, wobei im ersten Programmjahr in allen 16 Ländern Startchancen-Schulen mit der Programmumsetzung beginnen und bezogen auf das Bundesgebiet insgesamt mindestens 1.000 Schulen an den Start gehen sollen. Seitens der Länder wird sichergestellt, dass spätestens zum Schuljahr 2026/27 alle Startchancen-Schulen in das Programm eingemündet sind.

4. Die Startchancen-Schulen verteilen sich nach einem Schlüssel auf die sechzehn Länder, der sich aus den bei Programmstart ermittelten jeweiligen Landesanteilen an den Programmmitteln des Bundes ergibt. Dadurch soll insgesamt sichergestellt werden, dass die Verteilung der Schulen an den Programmzielen orientiert und kongruent zu der Verteilung der Programmmittel erfolgt. Die Anzahl der Startchancen-Schulen in jedem Land ist im Zusammenhang mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu sehen, die dort jeweils vom Startchancen-Programm profitieren sollen. Bundesweit sind dies rund 1 Million Schülerinnen und Schüler.

5. Die Auswahl der geförderten Schulen erfolgt durch das jeweilige Land. Die Schulträger sind in geeigneter Weise einzubinden. Die Auswahlentscheidung ist auf Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien zu treffen, die sich an der Zielsetzung des Startchancen-Programms ausrichten. Als Mindestanforderung sind hier die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration anzulegen, da die Wissenschaft eine hohe Korrelation dieser Dimensionen mit Bildungsteilhabe und Bildungserfolg ausweist. Um der heterogenen Ausgangslage im Bundesgebiet bspw. hinsichtlich der Datenverfügbarkeit Rechnung zu tragen, wird bei der Auswahl der einzelnen Schulen auf Landesebene kein einheitlicher Sozialindex für alle Länder zugrunde gelegt. Länder, die bereits eigene Sozialindizes entwickelt haben, sollen diese nutzen können. Vor Programmbeginn stellt jedes Land Einvernehmen mit dem Lenkungskreis über die zugrunde gelegten Sozialkriterien her und benennt auf dieser Grundlage bis 1. Juni 2024 die Startchancen-Schulen im jeweiligen Land, die im ersten Programmjahr gefördert werden. Die Startchancen-Schulen, die ab dem Schuljahr 2025/26 und nachfolgend in das Programm einmünden, benennt jedes Land wiederum auf Basis konsentierter Sozialkriterien bis spätestens 1. Juni 2025 (jeweils nach Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster). Anpassungen der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes gemäß Anlage 1 können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis vorgenommen werden.

6. Um die Zielsetzung des Startchancen-Programms erreichen zu können, bekennen sich Startchancen-Schulen zu individueller Diagnostik, adaptiver Förderung und datengestützter Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie frühzeitiger und systematischer Beruflicher Orientierung. Sie eignen sich schrittweise die hierfür erforderlichen Kompetenzen an. Startchancen-Schulen gestalten ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung problembewusst und lösungsorientiert – von der Bestandsaufnahme über die Zielfindung bis hin zur Durchführung und

Implementation von Maßnahmen sowie deren Evaluation. Die Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal der Startchancen-Schulen unterstützen Kinder und Jugendliche gemeinsam bei ihren Lern- und Entwicklungsprozessen; sie verpflichten sich zu Fortbildungen und gründen professionelle Lerngemeinschaften. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur „Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ vom 12. Oktober 2023 finden an den Startchancen-Schulen Anwendung.

7. Startchancen-Schulen profitieren von besonderen Gestaltungsspielräumen bei der Umsetzung des Programms. Diese finden unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben vor allem Anwendung in Bereichen der Budgetverantwortung, Personalverantwortung und der Option zum Abweichen von Rahmenvorgaben, im Sinne eines begründeten Abweichens von curricularen Richtlinien und schulrechtlichen Vorgaben bei Aufrechterhaltung und kontinuierlicher Überprüfung des Outputs durch die Schulaufsicht.

8. Um die Identifikation der ausgewählten Startchancen-Schulen mit dem Programm zu erhöhen, den Modellcharakter dieser Schulen zu unterstreichen und die besondere Förderung zu verdeutlichen, werden alle Startchancen-Schulen durch die Anbringung einer zum Programmbeginn vorliegenden Startchancen-Plakette kenntlich gemacht. Die Länder stellen darüber hinaus sicher, dass die Startchancen-Schulen auf die Förderung durch den Bund aus dem Startchancen-Programm an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen. Den Startchancen-Schulen wird ein entsprechendes Logo digital zur Verfügung gestellt.

IV. Verhältnis zu anderen Programmen

Das Startchancen-Programm weist hinsichtlich seiner Zielsetzung und Zielgruppe teilweise Schnittmengen und Anknüpfungspunkte zu bestehenden Programmen von Bund und Ländern auf. In Bezug auf diese Programme gilt es, die gewonnenen Erfahrungen und aufgebauten Strukturen zu nutzen, Synergien zu schaffen und den Transfer von Wissen sowie Good-Practices zu befördern und weiterzuentwickeln. Dennoch ist eine Abgrenzung zu den bestehenden Programmen von Bund und Ländern notwendig, um inhaltliche Dopplungen sowie Doppelförderungen zu vermeiden und die Zusätzlichkeit der Bundesmittel sicherzustellen. Bestehendes Engagement der Länder hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Ressourcen darf nicht durch das Startchancen-Programm substituiert werden, damit mit dem Programm zusätzliche Effekte im System erzielt werden können. Länder, die bereits über Landesprogramme mit ähnlichen Zielsetzungen verfügen, verpflichten sich, diese bis zum Ende der geplanten Laufzeit fortzuführen. Bezüglich laufender Programme mit ähnlicher Zielsetzung ist sicherzustellen, dass der spezifischen Situation in den Ländern Rechnung getragen wird. Der in der gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen „Schule macht stark“ im Rahmen der zweiten Phase (2026-2030) geplante Transfer der Ergebnisse findet im Rahmen des Startchancen-Programms statt. Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ wird nach der ersten Phase (2021-2025) beendet und in das Startchancen-Programm überführt.

V. Finanzierungsmodalitäten

1. Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104c Grundgesetz in Höhe von bis zu 400 Millionen Euro jährlich über die zehnjährige Programmlaufzeit und erhöht parallel den Länderanteil an der Umsatzsteuer um 600 Millionen Euro jährlich. Die Länder beteiligen sich insgesamt in gleicher Höhe, also mit einer Milliarde Euro. Dieser Beitrag der Länder an der Finanzierung setzt sich zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Programms gerichteten Maßnahmen, die anrechenbar sind, und den für die Umsetzung des Programms erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neupriorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Startchancen-Programms erbracht werden können. In jedem Land

und in jeder der drei Programmsäulen soll somit über die bereitgestellten Bundesmittel sowie bereits anrechenbare Maßnahmen der Länder hinaus ein substantieller Zuwachs in der Unterstützung der Startchancen-Schulen erreicht werden.

2. Um den vereinbarten Beitrag eines Landes zur Umsetzung des Startchancen-Programms in Höhe der an das jeweilige Land vom Bund gewährten Mittel zu erbringen, kann jedes Land seinen neben dem Eigenanteil nach der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* erforderlichen Beitrag flexibel innerhalb der übrigen Programmbestandteile erbringen. An den Finanzhilfen zur Finanzierung von Säule I beteiligen sich die Länder im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben mit einem Eigenanteil. Investitionen der Länder, die inhaltlich der Säule I zuzuordnen sind und über den in der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* definierten Eigenanteil in Höhe von 30 Prozent hinausgehen, können ergänzend im Rahmen des sonstigen Beitrags der Länder an der Finanzierung geleistet werden. Dies gilt nur, sofern die Investitionen in Summe die Höhe der Finanzhilfe des Bundes an das jeweilige Land in Säule I nach § 6 Absatz 3 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* nicht übersteigen.

3. Über die Erbringung des erforderlichen Beitrags der Länder an der Finanzierung erfolgt vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land (Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster). Eine Aktualisierung dieser Vereinbarung im Programmverlauf ist möglich. Auf Basis von Anlage 2 berichten die Länder dem Bund jährlich zum 31. März über den Umfang der im Gesamtprogramm erbrachten Finanzierungsanteile im vorangegangenen Haushaltsjahr.

4. Der Beitrag der Länder an der Finanzierung erfolgt von Programmbeginn an, wobei der Finanzierungsanteil der Länder sukzessive aufwachsen kann. Mindestens 35 Prozent des Finanzierungsanteils jedes Landes ist bis 31. Juli 2029 zu erbringen. Ein Nachweis hierüber erfolgt auf Basis von Anlage 2 und ist bis spätestens 30. September 2029 vorzulegen. Dieser fließt in die Entscheidung über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zur Finanzierung der Säule II beziehungsweise der Säule III ein.

5. Bund und Länder übernehmen gemäß dem allgemeinen finanzverfassungsrechtlichen Grundsatz aus Artikel 104a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz, wonach die Länder die Kosten der Administration der Finanzhilfen selbst zu tragen haben, ihre jeweils anfallenden Kosten zur Sicherung der Administration, der Steuerung sowie des Berichtswesens. Bund und Länder verständigen sich darauf, einen festen Anteil der Programmmittel für die programmübergreifenden Kosten vorzusehen. Dazu dürfen die Länder aus den zusätzlichen Festbeträgen am Aufkommen der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerfestbeträge) für die Säulen II und III jährlich einen Betrag in Höhe von maximal vier Prozent der jährlichen Gesamtsumme zu Zwecken der Administration und Steuerung sowie zur Anpassung und zum Betrieb der digitalen Transferplattform gemäß Kapitel D. III. – bezogen auf die zusätzlichen, aus dem Startchancen-Programm folgenden Anforderungen – verwenden. Darüberhinausgehende Aufwendungen der Länder, die bezüglich der Administration, Steuerung und Evaluation des Startchancen-Programms eingesetzt werden, werden jenseits von Säule I als Beitrag zur länderseitigen Finanzierung anerkannt.

6. Der Bund trägt die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation des Startchancen-Programms. Die Länder beteiligen sich durch Bereitstellung von notwendigen Unterstützungsleistungen und weisen dies auf Basis von Anlage 2 entsprechend nach.

VI. Information und Kommunikation

Bund und Länder veröffentlichen 2027, 2030 und 2032 sowie abschließend nach Abrechnung aller geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht zum Startchancen-Programm. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet der Lenkungskreis die Informationen aus den Berichten zu dieser Vereinbarung (vgl. Anlagen) in geeigneter Form auf und beschließt den Fortschrittsbericht.

B. Vereinbarung zu Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Startchancen-Schulen

Der Bund wird im Rahmen des Programms den Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer erhöhen, um dem erhöhten Ausgabebedarf der Länder in ihrem Aufgabenbereich Rechnung zu tragen. Die Veränderung der Umsatzsteueranteile erfolgt auf der Grundlage des Art. 106 Absatz 3 und 4 Grundgesetz durch Bundesgesetz. Bund und Länder stimmen überein, dass die vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von diesen wie folgt eingesetzt werden soll:

Die zur anteiligen Finanzierung der Säule II vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder wird von den Ländern auf Basis der im „Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen“ (Anlage 3) festgehaltenen Rahmen eingesetzt. Anlage 3 umfasst zentrale Maßnahmen, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus den Ländern positiv auf die Zielerreichung im Startchancen-Programm auswirken können. Sie setzt außerdem den Rahmen für die administrative Umsetzung der Chancenbudgets in den Ländern.

Im Einzelnen sollen die Mittel für die Chancenbudgets wie folgt zur Anwendung kommen:

I. Ziel und Inhalt

1. Die Chancenbudgets leisten einen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und zur Stärkung der Schulentwicklungskapazität. Sie sollen die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Unterstützungsstrukturen der Startchancen-Schulen verbessern, um Bildungserfolge zu erhöhen und stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. Mit Blick auf erfolgreiche Bildungsbiografien umfasst dies auch Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Hierbei geht es unter anderem um Aufbau und Durchführung von Kooperationsformaten mit außerschulischen Partnern. Die Chancenbudgets zielen auf eine deutliche Stärkung der Schulautonomie ab.
2. Die Mittel sollen bedarfsgerechte Lösungen ermöglichen, die auch den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Wichtig ist hierbei eine sinnvolle Einbettung in die jeweiligen Schulentwicklungsprozesse, damit die Chancenbudgets nachhaltig und zielgerichtet investiert werden.
3. Die zuständigen Stellen des Landes konkretisieren die mit den Chancenbudgets verbundenen übergreifenden Ziele mit den jeweiligen Startchancen-Schulen und schließen darüber eine gesonderte Vereinbarung. Diese Vereinbarung definiert den konzeptionellen Rahmen und die Bedingungen für eine zielorientierte und effiziente Verausgabung der Mittel. Hierbei wird unmittelbar Bezug auf die Ausgangsbedingungen der jeweiligen Schule, des jeweiligen Schulträgers und des jeweiligen Sozialraums sowie auf die schulfachlichen Notwendigkeiten genommen.
4. Zwei Drittel des Chancenbudgets einer Startchancen-Schule sollen für die Umsetzung der in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen genutzt werden. Ein Drittel ihres Chancenbudgets steht den Schulen für weitere Maßnahmen im Sinne des Startchancen-Programms zur freien Verfügung.
5. Über Begleitmaßnahmen (beispielsweise im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Programms oder über landesspezifische Angebote) werden die Schulen inhaltlich bei der Verwendung der Chancenbudgets unterstützt.

II. Finanzierungsmodalitäten

1. Zur anteiligen Finanzierung von Säule II wird der Umsatzsteueranteil der Länder um 150 Millionen Euro in dem Jahr 2024, um jeweils 300 Millionen Euro in den Jahren 2025 bis 2033 und um 150 Millionen Euro im Jahr 2034 erhöht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Chancenbudgets entsprechend der in Kapitel A.V. dargestellten Modalitäten.
2. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Hiermit ist ausdrücklich keine vorzeitige Überprüfung der Erreichung der inhaltlichen Programmziele verbunden. Im Hinblick auf die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 2030 überprüft der Bund fortwährend die jährlichen Berichte gemäß Anlage 4 der Länder und informiert die Ländergemeinschaft umgehend darüber, ob er die Erhöhung für gefährdet hält. Der Bund behält sich zur Absicherung einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms vor, diese Erhöhung nicht bis zum Laufzeitende festzusetzen, sondern zu einem davorliegenden Zeitpunkt erneut darüber zu entscheiden. Die Länder weisen darauf hin, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird.
3. Die Allokation der Mittel an die einzelnen Startchancen-Schulen obliegt den Ländern und kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen und der schulfachlichen Notwendigkeiten variieren. Es wird seitens der Länder sichergestellt, dass jede Startchancen-Schule in jedem Jahr der Programmlaufzeit vom Chancenbudget profitiert.
4. Die Länder stellen die zweckgerichtete Bewirtschaftung der Chancenbudgets und damit eine praktikable finanziell-administrative Umsetzung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen schulrechtlichen Voraussetzungen sicher. Die zuständigen Stellen des Landes geben den Schulen bei der Verausgabung und Administration der Mittel entsprechend Orientierung und die notwendige Hilfestellung. Die Länder treffen die notwendigen Vorbereitungen, um eine zielgerichtete Verausgabung der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr und eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in das Folgejahr sicherzustellen.

III. Berichtspflichten

1. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Säule II für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent. Dazu erteilen die Länder dem Bund jährlich zum 31. Juli Auskunft über die Mittelverwendung auf Basis von Anlage 4 (Auskunft über die Mittelverwendung Säule II). Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Oktober. Die dem Bund übermittelten Berichte und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden zu Zwecken der Evaluation und durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms genutzt. Letzteres gilt auch für die unter I.3. dieses Kapitels benannte Vereinbarung.
2. Mit Blick auf die Befristungen nach II.2. dieses Kapitels legen die Länder dem Bund zum 30. September 2029 basierend auf den jährlich eingereichten Berichten nach Ziffer 1 einen deskriptiven und bilanzierenden Bericht vor, der einen Nachweis über die Mittelverwendung in den Ländern ab Programmstart bis zum Stichtag 31. Juli 2029 enthält. Über die konkrete Ausgestaltung des Berichts wird rechtzeitig im Lenkungskreis entschieden.

C. Vereinbarung zu Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen

Der Bund wird im Rahmen des Programms den Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer erhöhen, um dem erhöhten Ausgabebedarf der Länder in ihrem Aufgabenbereich Rechnung zu tragen. Die Veränderung der Umsatzsteueranteile erfolgt auf der Grundlage des Art. 106 Absatz 3 und 4 Grundgesetz durch Bundesgesetz. Bund und Länder stimmen überein, dass die vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von diesen wie folgt eingesetzt werden sollen:

I. Ziel und Inhalt

In Säule III sollen die Startchancen-Schulen personell verstärkt werden, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern – auch zur Beruflichen Orientierung –, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten und Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu unterstützen. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sollen vor allem auch pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen ihre Stärken und Expertise einbringen können. Hierdurch soll die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams an den Startchancen-Schulen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die konkrete Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung erfolgt bedarfsorientiert und schulbezogen. Die jeweiligen Startchancen-Schulen werden in geeigneter Weise in Personalentscheidungen einbezogen.

II. Finanzierungsmodalitäten

1. Zur anteiligen Finanzierung von Säule III wird der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer im Jahr 2024 um 150 Millionen Euro, in den Jahren 2025 bis 2033 um jeweils 300 Millionen und im Jahr 2034 um 150 Millionen Euro erhöht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Säule III entsprechend der in Kapitel A.V. dargestellten Modalitäten.

2. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit von einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Hiermit ist ausdrücklich keine vorzeitige Überprüfung der Erreichung der inhaltlichen Programmziele verbunden. Im Hinblick auf die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 2030 überprüft der Bund fortwährend die jährlichen Berichte gemäß Anlage 5 der Länder und informiert die Ländergemeinschaft umgehend darüber, ob er die Erhöhung für gefährdet hält. Der Bund behält sich zur Absicherung einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms vor, diese Erhöhung nicht bis zum Laufzeitende festzusetzen, sondern zu einem davorliegenden Zeitpunkt erneut darüber zu entscheiden. Die Länder weisen darauf hin, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird.

3. Die Zuweisung zusätzlicher Stellenanteile oder Personalmittel an die einzelnen Startchancen-Schulen obliegt den Ländern unter Berücksichtigung der jeweiligen Trägerschaft in den Ländern und kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen variieren. Es wird seitens der Länder sichergestellt, dass jede Startchancen-Schule in jedem Jahr der Programmlaufzeit von personeller Unterstützung über Säule III profitiert.

4. Die Länder stellen in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger die zweckgerichtete Verwendung der Mittel in Säule III sicher. Die Länder treffen die notwendigen Vorbereitungen, um eine zielgerichtete Verausgabung der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr und eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in das Folgejahr sicherzustellen. Die Länder wirken bereits vor

Programmbeginn auf die Gewinnung geeigneten Personals hin, um eine Umsetzung von Säule III zum Programmstart zu ermöglichen.

III. Berichtspflichten

1. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Säule III für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent. Dazu erteilen die Länder dem Bund jährlich zum 31. Juli Auskunft über die Mittelverwendung auf Basis von Anlage 5 (Auskunft über die Mittelverwendung Säule III). Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Oktober. Jedes Land stellt über eine entsprechende Berichterstattung der jeweiligen Startchancen-Schulen an die zuständige Stelle des Landes sicher, dass es zur Verwendung der Mittel für die Finanzierung von zusätzlichem Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen des Landes auskunftsfähig ist. Die dem Bund übermittelten Berichte und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden zu Zwecken der Evaluation und durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms genutzt.

2. Mit Blick auf die Befristungen nach II.2. dieses Kapitels legen die Länder dem Bund zum 30. September 2029 basierend auf den jährlich eingereichten Berichten nach Ziffer 1 einen deskriptiven und bilanzierenden Bericht vor, der einen Nachweis über die Mittelverwendung in den Ländern ab Programmstart bis zum Stichtag 31. Juli 2029 enthält. Über die konkrete Ausgestaltung des Berichts wird rechtzeitig im Lenkungskreis entschieden.

D. Länderinterne und länderübergreifende Unterstützungsstrukturen des Startchancen-Programms

Die pass- und zielgenaue Nutzung der Gestaltungsspielräume und zusätzlichen Ressourcen aus dem Startchancen-Programm setzt kompetentes Steuerungshandeln voraus. Die Länder schaffen im jeweiligen Land sowie länderübergreifend die Rahmenbedingungen für eine professionelle Einbettung und Begleitung des Startchancen-Programms. Sie bauen Begleitstrukturen für Qualifizierungs- und Professionalisierungsprozesse sowie formalisierte Kooperations- und Austauschformate auf, die über die drei Programmsäulen hinaus eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern, Angebote Beruflicher Orientierung unterstützen und zur Öffnung der Startchancen-Schulen in den Sozialraum beitragen.

Bei der Umsetzung der Begleitstrukturen sorgen die Länder dafür, dass alle Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll ineinandergreifen. Sie arbeiten eng mit der wissenschaftlichen Begleitung zusammen und ermöglichen es dieser, sich beratend einzubringen.

I. Netzwerkarbeit und Kooperation

1. Die zuständigen Ansprechstellen in den Ländern führen zu Beginn eines jeden Schuljahres und mindestens einmal jährlich Entwicklungs- und Kooperationsgespräche mit den Schulleitungen der Startchancen-Schulen durch. Hierbei werden die Entwicklungsziele im Lichte der schulspezifischen Bedarfe konkretisiert und mit Maßnahmen, wie beispielsweise Qualifizierungen und Fortbildungen sowie Teilnahme an Netzwerktreffen, hinterlegt. Die zuständige Ansprechstelle schließt mit der jeweiligen Startchancen-Schule darüber eine gesonderte Vereinbarung, die auch Vorgaben für die Verwendung der Chancenbudgets gemäß Kapitel B I. 3. umfasst. Die Entwicklungs- und Kooperationsgespräche erfahren mit Vorliegen der Theorie der Veränderung gemäß Kapitel E. I. 4. spätestens mit Beginn des zweiten Programmjahres eine Konkretisierung. Die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen halten die Länder durch geeignetes Monitoring und entsprechende Steuerung nach.

2. Die Umsetzung des Startchancen-Programms soll auch von Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer profitieren. Hierzu werden Netzwerke aufgebaut beziehungsweise bestehende Strukturen genutzt und weiterentwickelt.

3. Überfachliche Schulnetzwerke unterstützen einen Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Programmimplementierung durch in der Regel halbjährliche Netzwerktreffen. Die Länder organisieren diese Netzwerktreffen unter Berücksichtigung einer stimmigen Zusammensetzung der Teilnehmenden und einer Richtgröße von in der Regel mindestens zehn bis maximal 20 Startchancen-Schulen. Die Startchancen-Schulen benennen gemäß Kapitel F. III. 3. jeweils eine Person, die kontinuierlich an den Netzwerktreffen teilnimmt, um eine zielführende Netzwerkarbeit zu gewährleisten. Die wissenschaftliche Begleitung wird vorab in die inhaltliche Ausgestaltung eingebunden und stellt ihre Teilnahme an diesen Netzwerktreffen mindestens einmal jährlich sicher.

4. Themenbezogene Schulnetzwerke befördern einen Wissenstransfer innerhalb des Startchancen-Programms zu fachlichen Schwerpunkten, die sich aus der Zielsetzung des Programms ergeben. Der Kompetenzerwerb in den Fächern Deutsch und Mathematik ist dabei in jedem Fall zu adressieren. Bei der Auswahl weiterer Themenschwerpunkte und der inhaltlichen Ausgestaltung der Netzwerktreffen beziehen die Länder die wissenschaftliche Begleitung ein. Die Länder organisieren diese Netzwerktreffen in der Regel halbjährlich, gegebenenfalls auch länderübergreifend. Jedes Land benennt für die themenbezogene Netzwerkarbeit eine

Ansprechperson. Über die Teilnahme an den Netzwerktreffen entscheidet die Startchancen-Schule in Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Land im Zuge der Zielvereinbarungsgespräche gemäß Ziffer 1.

5. Netzwerke innerhalb des Unterstützungssystems befördern Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des Startchancen-Programms. Hierzu bieten die Länder regelmäßig geeignete Formate an.

6. Kooperationen auf kommunaler Ebene sollen gezielt gestärkt werden, um die Startchancen-Schulen fest im Sozialraum zu verankern. In Zusammenarbeit insbesondere mit der Zivilgesellschaft, der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Unternehmen und Praxispartnern sollen lokale Bildungslandschaften nachhaltig verändert werden. Hierdurch werden formale, non-formale und informelle Lernangebote miteinander verzahnt und Kindern und Jugendlichen frühzeitig praxisnahe Erfahrungen in verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfeldern ermöglicht.

7. Die in die Umsetzung des Startchancen-Programms involvierten Akteure werden befähigt und angehalten, ihre Arbeit aufeinander abgestimmt zu gestalten.

II. Qualifizierung und Professionalisierung

1. Um eine bestmögliche Implementierung des Startchancen-Programms zu gewährleisten und Entwicklungsräume zu schaffen, ermöglichen die Länder den zentralen Akteuren schulischer Bildung die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Professionalisierungsangeboten. Dies betrifft insbesondere die Schulaufsicht und die Schulentwicklungsberatung sowie die Schulleitungen beziehungsweise das erweiterte Schulleitungsteam, die Lehrkräfte, hier insbesondere die Fachbereichsleitungen und weiteres pädagogisches Personal.

2. Eine professionelle und wirksame Ausgestaltung der Netzwerkarbeit gemäß I. sichern die Länder über geeignete Qualifizierungs- und Professionalisierungsmaßnahmen der verantwortlichen Personen im Unterstützungssystem ab.

3. Die wissenschaftliche Begleitung unterstützt die Qualifizierungs- und Professionalisierungsprozesse im Rahmen des Programms durch begleitende Beratung und die gezielte Aufbereitung und Vermittlung von bestehenden und aus dem Startchancen-Programm gewonnenen Erkenntnissen.

III. Digitale Transferplattform

1. Zur Unterstützung der Schul- und Unterrichtsentwicklung sollen bereits bestehende sowie im Verlauf des Startchancen-Programms entwickelte Materialien und Angebote, die den Programmzielen entsprechen, in qualitätsgesicherter und systematischer Weise aufbereitet und länderübergreifend auf einer digitalen Transferplattform zur Verfügung gestellt werden. Es wird auf Kapitel E. II. 4. verwiesen.

2. Die digitale Transferplattform zum Startchancen-Programm wird über die ländergemeinsame Bildungs- und Medieninfrastruktur SODIX/MUNDO realisiert. Für das Startchancen-Programm soll sie zunächst die Funktion eines Wissensspeichers haben und entsprechend der Bedarfe der Startchancen-Schulen weiterentwickelt werden. Sie soll möglichst bis zum Beginn des Startchancen-Programms vorbereitet sein.

3. Die Länder verantworten und gewährleisten den Betrieb der Transferplattform zum Startchancen-Programm und die damit verbundene Einstellung von Materialien. Die technische Pflege und Programmierung des Startchancen-Angebots auf der Plattform wird durch die Länder

dergestalt vorgenommen, dass eine Aktualität gewährleistet ist. Die inhaltliche und redaktionelle Auswahl der Materialien obliegt der wissenschaftlichen Begleitung gemäß Kapitel E. II. 4.

4. Das Angebot auf der digitalen Transferplattform soll nicht allein den Startchancen-Schulen vorbehalten sein, sondern auch über das Startchancen-Programm hinaus Wirkung entfalten.

IV. Finanzierung

Die vorgenannten länderinternen und länderübergreifenden Unterstützungsstrukturen setzen die Länder in beschriebener Weise im Rahmen ihres Finanzierungsanteils am Startchancen-Programm um.

E. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Bund und Länder stimmen überein, dass das Startchancen-Programm als lernendes Programm und im Sinne einer effektiven Umsetzung und Steuerung wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird. Die wissenschaftliche Begleitung und die Evaluation sind integrale Bestandteile des Startchancen-Programms.

I. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung

1. Die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation berücksichtigt, dass das Startchancen-Programm an etwa 4.000 allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entlang der Bildungskette im gesamten Bundesgebiet zur Anwendung kommen soll und gleichzeitig unter Berücksichtigung regionaler Spezifika lokal umzusetzen ist.

2. Die Startchancen-Schulen sollen die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation als Unterstützung wahrnehmen und in ihrer datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung von beiden Programmelementen profitieren.

3. Die Expertise aus bestehenden Bund-Länder-Initiativen (bspw. „*BiSS-Transfer*“, „*Leistung macht stark*“ und „*Schule macht stark*“) sowie Erfahrungen aus der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation vergleichbarer Landesprogramme werden in die Ausgestaltung beider Programmelemente ebenso aufgenommen wie die Anregungen des Impuls-Papiers der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) „*Entwicklung von Leitlinien für das Monitoring und die Evaluation von Förderprogrammen im Bildungsbereich*“.

4. In einer Initiationsphase soll die wissenschaftliche Begleitung die Ziele des Programms gemäß Kapitel A. I. operationalisieren und eine Theorie der Veränderung erarbeiten, die systematische Prozesse der System-, Schul- und Unterrichtsentwicklung definiert und ein klares Set an Indikatoren enthält. Hierbei erfolgt eine Abstimmung mit der Evaluation und eine Einbeziehung der relevanten Akteure des Unterstützungssystems gemäß Kapitel F. III. 1. Die Ergebnisse dieser Initiationsphase werden mit dem Lenkungskreis abgestimmt und bilden die Grundlage für die konkrete Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation.

5. Die Länder unterstützen die Arbeit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation. Sie fördern eine enge Kooperation mit den Startchancen-Schulen im Rahmen der bestehenden Genehmigungsverfahren. Zudem gewähren die Länder der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation Zugang zu allen Maßnahmen der länderseitigen Unterstützungssysteme nach Kapitel D. Schulstatistische und -organisatorische Daten, die den Ländern vorliegen, werden der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation bereitgestellt. Darüber hinaus stellen die Länder, soweit fachlich möglich, den Zugang zu Daten auf Individualebene in anonymisierter beziehungsweise pseudonymisierter Form sicher, die für die Startchancen-Schulen im Rahmen des Bildungsmonitorings, insbesondere durch standardisierte Leistungserhebungen, gewonnen werden. Die Länder tragen durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge, dass die Startchancen-Schulen über die zehnjährige Programmlaufzeit flächendeckend an diesen teilnehmen. Auch die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation tauschen die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erhobenen Daten aus.

6. In diesem Sinne werden für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Startchancen-Programms zuvorderst bereits vorliegende Daten genutzt. Zusätzliche Daten werden nur dann erhoben, wenn sie für die Ausübung der wissenschaftlichen Begleitung gemäß II. und der Evaluation gemäß III. dieses Kapitels zielführend und unerlässlich sind.

II. Wissenschaftliche Begleitung

1. Die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms zielt auf die Bereitstellung von Maßnahmen und Materialien, deren Wirksamkeit mit Blick auf die Programmziele nachgewiesen ist. Sie unterstützt die Qualifizierung und Professionalisierung der relevanten Akteure schulischer Bildung sowie die Netzwerkarbeit der Länder gemäß Kapitel D. Zudem generiert die wissenschaftliche Begleitung Erkenntnisse über wirkungsvolle Ansätze einer leistungsfördernden, diversitäts- und ungleichheitssensiblen sowie inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung.
2. Die wissenschaftliche Begleitung unterstützt eine offene, kollaborative sowie ko-konstruktive Kultur der Anpassung und Innovation in Strukturen und Abläufen schulischer Bildung. Sie soll sowohl die Unterstützungssysteme schulischer Bildung als auch die Startchancen-Schulen dazu befähigen, sich verändernden Anforderungen und Herausforderungen stetig neu anzupassen und entsprechende Entwicklungskapazitäten aufzubauen.
3. Die wissenschaftliche Begleitung adressiert vor allem das Personal im Unterstützungssystem der Länder. Die Startchancen-Schulen werden dadurch mittelbar unterstützt. Anlassbezogen findet eine direkte Zusammenarbeit auch mit den Startchancen-Schulen statt.
4. Den Wissenstransfer auch über die Startchancen-Schulen hinaus unterstützt die wissenschaftliche Begleitung dadurch, dass sie geeignete Maßnahmen und Instrumente identifiziert und in qualitätsgesicherter Weise für die Veröffentlichung auf der digitalen Transferplattform des Programms gemäß Kapitel D. III. bereitstellt. Erkenntnisse aus dem Startchancen-Programm sollen darüber hinaus durch geeignete Formate, wie beispielsweise Publikationen oder Konferenzen, in den Transfer gebracht werden.

III. Evaluation

1. Die Evaluation dient insbesondere der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes des Startchancen-Programms.
2. Für die Evaluation sind insbesondere drei Erhebungen zentral: eine Erhebung der Ausgangslage („Linie-Null-Messung“), eine Zwischenevaluation im Jahr 2028, die vor allem auf die Etablierung funktionierender Programmstrukturen abhebt, sowie eine bilanzierende Abschlussevaluation.
3. Neben dem klaren Fokus auf summative Aussagen unterstützt die Evaluation die Fortentwicklung des Programms in einem formativen Sinne. Sie stellt kontinuierlich Daten für die wissenschaftliche Begleitung und für den Lenkungskreis zur Verfügung, damit diese daraus Schlüsse für eventuelle Anpassungsbedarfe ziehen können.
4. Das Evaluationsdesign berücksichtigt die verschiedenen Schulstufen im Programm (Primar- und Sekundarbereich und berufliche Schulen), die Unterstützungsstrukturen des Programms gemäß Kapitel D. sowie die unterschiedlichen Akteursgruppen in den Schulen und im Unterstützungssystem.
5. Die Realisierung der Evaluation erfolgt im Rahmen eines aussagekräftigen und zugleich datensparsamen Stichprobendesigns. Bei Bedarf können zu einzelnen Evaluationsbereichen Vollerhebungen an den Startchancen-Schulen durchgeführt werden. Um die Wirkung des Startchancen-Programms möglichst genau bestimmen zu können, soll ein Kontrollgruppen-Design realisiert werden.

IV. Finanzierung

Gemäß Kapitel A. V. 6. trägt der Bund die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation. Die Länder beteiligen sich durch Bereitstellung notwendiger Unterstützungsleistungen.

F. Governance

Bund und Länder stimmen überein, dass die Gesamtsteuerung des Startchancen-Programms einer geeigneten Governance-Struktur unter Einbeziehung der Interessen aller Länder bedarf.

I. Lenkungskreis

1. Bund und Länder richten einen Lenkungskreis auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte ein. Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verfahren und die Arbeitsweise des Lenkungskreises regelt.

2. Der Vorsitz des Lenkungskreises liegt gemeinsam bei Bund und Ländern.

3. Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitz jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlussgegenstände mit Beschlussvorlagen).

4. Der Vertreter/ die Vertreterin des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter/ die Vertreterinnen jedes Landes führen je eine Stimme. Sie können ein anderes Mitglied des Lenkungskreises zur Stimmabgabe mandatieren. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 27 Stimmen.

5. Der Lenkungskreis steuert und überwacht die Programmumsetzung. Insbesondere obliegen dem Lenkungskreis folgende Aufgaben, er

- a) wirkt im Sinne der Programmsteuerung darauf hin, dass unter Einhaltung der Vorgaben in Kapitel A.II jede Startchancen-Schule von allen drei Säulen profitiert und diese gemäß den in dieser Vereinbarung sowie der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* hinterlegten Modalitäten zu Anwendung kommen,
- b) stellt mit den Ländern Einvernehmen zu den für die Auswahl der Startchancen-Schulen zur Anwendung kommenden Kriterien gemäß Kapitel A.III.5. her,
- c) erteilt gemäß Kapitel A.III.5. in begründeten Einzelfällen sein Einvernehmen zur Anpassungen der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes,
- d) beschließt den Fortschrittsbericht gemäß Kapitel A.VI.,
- e) entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des deskriptiven und bilanzierenden Berichts gemäß Kapitel B.III.2. und C.III.2.,
- f) stimmt den Ergebnissen der Initiationsphase von wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation gemäß Kapitel E. I. 4. zu und entscheidet über die Ausgestaltung der Abschlussevaluation,
- g) beschließt Anpassungen der in den Anlagen enthaltenen Berichtsmuster gemäß Kapitel G,
- h) wird von den Ländern über den geplanten Inhalt der Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* unterrichtet,
- i) erteilt sein Einvernehmen bei der Neuverteilung freiwerdender Mittel gemäß § 7 Absatz 6 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*,
- j) erteilt sein Einvernehmen zur Verteilung von Mittelresten auf andere Länder entsprechend § 9 Absatz 4 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*,
- k) überwacht das Berichtswesen sowie die verabredungsgemäße Programmumsetzung,
- l) identifiziert anhand des Monitorings, der Berichte sowie dem Ergebnis der Zwischenevaluation eventuelle Steuerungsbedarfe und veranlasst entsprechende Maßnahmen zur Nachjustierungen während der Programmlaufzeit, wie etwa Anpassungen dieser Vereinbarung nebst Anlagen gemäß Kapitel G, verbindliche Vereinbarungen und Empfehlungen für Bund und Länder zu Themen wie Kommunikation, Begleit- und Unterstützungsstrukturen, Transfer, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation,

- m) berät über Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung und der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*, sowie über wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte,
- n) erteilt die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen der laufenden Programmumsetzung hinausgehende Maßnahmen, die die Programmumsetzung erheblich beeinflussen können.

6. Der Lenkungskreis bezieht die wissenschaftliche Begleitung in seine Sitzungen ein. Er kann darüber hinaus Konsultationsprozesse initiieren.

7. Der Lenkungskreis bezieht Stakeholder aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, und Praxis für einen beratenden Austausch in seine Sitzung ein. Das Verfahren zur Benennung der Stakeholder und die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

8. Bis zur Konstituierung des Lenkungskreises werden alle unaufschiebbaren Aufgaben des Lenkungskreises übergangsweise durch die Arbeitsgruppe von Bund und den von der Kultusministerkonferenz mandatieren Ländern auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte wahrgenommen. Die Länder in der Arbeitsgruppe stellen eine ausreichende Mandatierung und Rückkoppelung in den Kreis der übrigen Länder sicher.

II. Fachgremien und Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung des Lenkungskreises wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Fachebene eingerichtet.

2. Sie wird von der Geschäftsstelle des Bundes und der Koordinierungsstelle der Länder unterstützt. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung und Aufgaben, regelt die Geschäftsordnung des Lenkungskreises.

3. Der Lenkungskreis kann weitere Fachgremien und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können gegenüber dem Lenkungskreis in ihrem Aufgabenbereich Empfehlungen aussprechen.

III. Programmbegleitende Strukturen und Steuerungsprozesse

1. Die Länder sorgen länderübergreifend und länderintern für wirksame Steuerungsstrukturen und Steuerungsprozesse und damit für eine möglichst einheitliche Umsetzung des Startchancen-Programms. Sie bauen vor Programmstart eine klare und dokumentierte Governance-Struktur für das Startchancen-Programm auf, die auf allen Ebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und transparent macht.

2. Die Länder stellen ein datengestütztes Monitoring, die Erfassung von Unterstützungsbedarfen der Startchancen-Schulen und die Bereitstellung eines passgenauen, fachlich zielgerichteten, differenzierten und hochwertigen Angebots für die Startchancen-Schulen und sicher. Hierbei wird auf eine enge Abstimmung mit der wissenschaftlichen Begleitung geachtet.

3. In den Startchancen-Schulen werden Ansprechpersonen für das Programm benannt. Sie tauschen sich insbesondere mit den Akteuren der länderübergreifenden und länderinternen Steuerungsstrukturen, der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation aus. Dieses sind in der Regel Schulleitungen oder Personen aus dem erweiterten Schulleitungsteam. Die Aufgabe kann auch delegiert werden.

4. Im Übrigen wird auf Kapitel D verwiesen. Die Administration und Begleitung des Programms wird durch eine Geschäftsstelle bei einem Projektträger des Bundes unterstützt. Länderseitig

wird dafür eine Koordinierungsstelle der Länder beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingerichtet. Eine enge Kooperation zwischen der Geschäftsstelle, der Koordinierungsstelle der Länder und der wissenschaftlichen Begleitung wird durch Bund und Länder sichergestellt.

G. Schlussbestimmungen

Das Startchancen-Programm hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet auf der Grundlage dieser Vereinbarung, die vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber geschlossen wird, am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Bund und die Länder wird die für die Umsetzung der Säulen II und III erforderliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes angestoßen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich zwischen Bund und Ländern und bedürfen der Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen der in den Anlagen enthaltenen Berichtsmuster, diese werden von dem Lenkungskreis beschlossen.

Für die Bundesrepublik Deutschland*

..... ,
den.....

.....
.....
Bettina Stark-Watzinger
Bundesministerin für Bildung und Forschung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Baden-Württemberg*

..... ,
den.....

.....

.....
Theresa Schopper
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

*) Anmerkung:
Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für den Freistaat Bayern*

..... ,
den.....

.....
.....
Anna Stolz
Staatsministerin für Unterricht und Kultus

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Berlin*

..... ,
den.....

.....
.....
Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Brandenburg*

..... ,
den.....

.....
.....
Steffen Freiberg
Minister für Bildung, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für die Freie Hansestadt Bremen*

..... ,
den.....

.....
.....
Sascha Karolin Aulepp
Senatorin für Kinder und Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg*

..... ,
den.....

.....
.....
Ksenija Bekeris
Senatorin für Schule und Berufsbildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Hessen*

..... ,
den.....

.....
.....
Armin Schwarz
Staatsminister für Kultus, Bildung und Chancen

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*

..... ,
den.....

.....
.....
Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

*) Anmerkung:
Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Niedersachsen*

..... ,
den.....

.....
Julia Willie Hamburg
Kultusministerin

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Nordrhein-Westfalen*

..... ,
den.....

.....
.....
Dorothee Feller
Ministerin für Schule und Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Rheinland-Pfalz*

..... ,
den.....

.....
Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin für Bildung

*) Anmerkung:
Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Saarland*

..... ,
den.....

.....
Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für den Freistaat Sachsen*

..... ,
den.....

.....
Christian Piwarz
Staatsminister für Kultus

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Sachsen-Anhalt*

..... ,
den.....

.....
Eva Feußner
Ministerin für Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Schleswig-Holstein*

..... ,
den.....

.....
.....
Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für den Freistaat Thüringen*

..... ,
den.....

.....
.....
Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Anlagen

BLV-Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster

BLV-Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster

BLV-Anlage 3: Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen

BLV-Anlage 4: Auskunft über die Mittelverwendung Säule II-Muster

BLV-Anlage 5: Auskunft über die Mittelverwendung Säule III-Muster

Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die
Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes
zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms
(Investitionsprogramm Startchancen)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung,

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Land/Länder“ -

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm für eine
zeitgemäße und förderliche Lernumgebung an den Startchancen-Schulen:

Präambel	3
§ 1 Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms	4
§ 2 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung	4
§ 3 Förderzeitraum	5
§ 4 Programmsteuerung, Förderrichtlinien	5
§ 5 Benannte Stelle, Antragswesen	5
§ 6 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder	6
§ 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel	7
§ 8 Doppelförderung	10
§ 9 Bewirtschaftung der Bundesmittel	10
§ 10 Nachweis der Verwendung; Kontrolle	11
§ 11 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln	12
§ 12 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	12
§ 13 Berichtspflichten	12
§ 14 Evaluation	13
§ 15 Laufzeit; Inkrafttreten	13
Anlagen	46
VV-Anlage 1: Berichtsmuster Nachweis der Zusätzlichkeit	46
VV-Anlage 2: Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen	46

Präambel

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Das Startchancen-Programm beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Startchancen-Programm baut auf gelungenen Programmen der Länder sowie einschlägigen Bund-Länder-Initiativen auf. Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum und spielt eine Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer Funktion als Schulträger – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung. Eine erfolgreiche Umsetzung wird nur im Schulterschluss zwischen allen Beteiligten gelingen.

In der politischen *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* sind die programmübergreifenden Vereinbarungen, insbesondere zur Struktur und Finanzierung des Gesamtprogramms sowie zur Umsetzung der Säule II, Säule III und den weiteren Programmbestandteilen, festgehalten. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung betrifft die inhaltliche Ausgestaltung der Säule I. Das Investitionsprogramm ist daher als integraler Teil des Startchancen-Programms zu verstehen. Es weist dementsprechend enge Bezüge zur *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* auf und soll in der Gesamtschau mit dieser den Rahmen zur Umsetzung des Startchancen-Programms setzen.

Die über das Programm geförderten Schulen sollen zu Startchancen-Schulen werden. Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Startchancen-Schulen sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. Darum halten Startchancen-Schulen ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient.

Startchancen-Schulen gestalten den Schulalltag in geeigneter Rhythmisierung von Lern-, Spiel- und Ruhephasen und unter Einbeziehung vielfältiger analoger und digitaler Angebote, die auch adaptives Lernen ermöglichen. Die schulische Architektur ist klimagerecht ausgestaltet und durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sowie eine differenzierte Zonierung für gemeinsames und individuelles Lernen, für Sport und Spiel und nicht zuletzt für den individuellen Rückzug geprägt. Startchancen-Schulen verfügen über ein engmaschiges Netz zahlreicher externer Kooperationspartner, deren Kontakt sie durch einen intensiven und lebendigen

Austausch pflegen. Die Öffnung in das lokale Umfeld bzw. in das Quartier ist für Startchancen-Schulen selbstverständlich.

Damit knüpft das Investitionsprogramm an die übergeordnete, in der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* beschriebene Zielsetzung des Startchancen-Programms an.

§ 1 Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms

(1) Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Gefördert werden Investitionen, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Ziel ist es damit auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

(2) Hierzu gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro.

§ 2 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

(1) Die Finanzhilfen werden zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Bildungsinfrastruktur zugunsten der Startchancen-Schulen. Die Länder wirken darauf hin, dass für jede Startchancen-Schule im Laufe des in § 3 festgelegten Förderzeitraums mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt wird.

(2) Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen,

1. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,

- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,
2. Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
3. sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
 - den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
 - notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

§ 3 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit dem 1. August 2024 und endet am 31. Juli 2034.

§ 4 Programmsteuerung, Förderrichtlinien

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 2 erfolgt auf Grundlage von Förderrichtlinien der Länder, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung von Anträgen enthalten. Bund und Länder werden rechtzeitig vor Programmstart einen gemeinsamen Rahmen für die Förderverfahren erarbeiten.

(2) Jedes Land erstellt seine Förderrichtlinie grundsätzlich vor Beginn der ersten Investition und vor Programmbeginn im Benehmen mit dem Bund. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land den Lenkungskreis über den geplanten Inhalt der Bekanntmachung. Anschließend veröffentlicht das Land die Förderrichtlinie und informiert den Bund über die Veröffentlichung. Das Land kann die Förderrichtlinie nach dem gleichen Verfahren ändern und weitere Förderrichtlinien veröffentlichen.

(3) Die Länder können in ihren Förderrichtlinien einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

§ 5 Benannte Stelle, Antragswesen

(1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Förderrichtlinie (§ 4) eine Stelle, die die Mittel dieses Investitionsprogramms bewirtschaftet, Informationen und Berichte bereitstellt

sowie Ansprechpartner für den Bund ist. Die Länder sind berechtigt, sich für einzelne Aufgabenbereiche, etwa die Billigung von Maßnahmen, weitere Stellen zu bedienen oder diese zu beauftragen.

(2) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

(3) Mittel werden auf Antrag bewilligt und über die nach Absatz 1 benannte Stelle bereitgestellt.

(4) Die Länder gestalten das Antragsverfahren insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben nach §§ 10 und 13 aus. Bei der Ausgestaltung der Antragsverfahren sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Alle Anträge enthalten insbesondere folgende Angaben:
 - a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (§ 2),
 - b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (§ 1),
 - c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) entsprechend des Landeshaushaltsrechts,
 - d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
 - e) die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,
 - f) im Fall von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung.
2. Anträge sind an die jeweilige nach Absatz 1 benannte Stelle des Landes zu richten.

§ 6 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Die Bundesmittel nach § 1 Absatz 2 werden ausgerichtet an den Zielen des Programms bedarfsorientiert auf die Länder verteilt. Hierbei kommt ein programmspezifischer Verteilschlüssel zur Anwendung, bei dem folgende Indikatoren mit der jeweils ausgewiesenen Gewichtung Berücksichtigung finden:

- Anteil der unter 18-Jährigen mit Migrationshintergrund (40 Prozent)
- Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen (40 Prozent) und
- negatives Bruttoinlandsprodukt (20 Prozent).

Bei der Berechnung des Verteilschlüssels wird die relative Verteilung des erfassten Merkmals über die Bundesrepublik zugrunde gelegt. Sie erfolgt auf Basis der aktuellsten amtlichen Statistik zum Stichtag 23.05.2023.

(2) Der Bund nimmt bis zu fünf Prozent von den Bundesmitteln für wissenschaftliche Begleitung, Evaluierung und Programmbegleitung in Anspruch, mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis nutzbar zu machen sowie die Effizienz des Programms zu steigern und zu bewerten.

(3) Aus dem in Absatz 1 dargestellten Schlüssel ergibt sich folgende Verteilung der Gesamtsumme der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder (Aufteilung der Bundesfinanzhilfen gemäß Absatz 1 abzüglich in Absatz 2 definierten Forschungsmittel, auf volle tausend Euro gerundet):

	Prozentualer Anteil nach bedarfsorientiertem Schlüssel (gerundet auf 7 Nachkommastellen)	Aufteilung in EUR

Baden-Württemberg	13,4554745	511.308.032,66 €
Bayern	12,7520031	484.576.118,85 €
Berlin	4,9580784	188.406.600,04 €
Brandenburg	2,2054801	83.808.245,19 €
Bremen	1,2333518	46.867.367,71 €
Hamburg	2,1312120	80.986.055,57 €
Hessen	8,6938634	330.366.808,51 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,5160993	57.611.772,91 €
Niedersachsen	10,0125190	380.475.720,75 €
Nordrhein-Westfalen	25,4358524	966.562.390,85 €
Rheinland-Pfalz	5,2000509	197.601.934,00 €
Saarland	1,2123652	46.069.879,47 €
Sachsen	3,7759134	143.484.710,66 €
Sachsen-Anhalt	2,1495231	81.681.878,22 €
Schleswig-Holstein	3,1822107	120.924.006,33 €
Thüringen	2,0860126	79.268.478,28 €
Zusammen	100,000000%	3.800.000.000,00 €

Abweichungen von der in der Tabelle aufgeführten Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder können sich unter den Voraussetzungen von § 7 Absatz 6 ergeben.

(4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von 70 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Eigenmittel freier Träger können auf diesen Finanzierungsanteil angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens 10 Prozent beträgt. Die Förderquote und die Finanzierungsanteile sind nach Abrechnung aller geförderten Investitionen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse nach der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*, Kapitel A. V. 4. am Ende der Laufzeit dieses Investitionsprogramms zu erreichen. Die Länder prüfen Optionen mit dem Ziel, finanzschwachen Kommunen eine Teilnahme zu ermöglichen.

§ 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

(1) Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 Grundgesetz nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel können die Länder grundsätzlich zwischen einem summenbezogenen und einem vorhabenbezogenen Ansatz wählen.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Länder ist gegeben, wenn Investitionen, die der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen dienen, ab 1. Januar 2024 nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden (summenbezogener Ansatz). Beim summenbezogenen Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert ihrer Investitionen gemäß Satz 1, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2023 ableitet. Der Berechnung zugrunde zu legen sind das erste Planungsjahr (Haushaltsjahr 2023), das vorangegangene Haushaltsjahr 2022 sowie die künftigen Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026. Der ermittelte Referenzwert bestimmt die Höhe der jährlichen Investitionsausgaben im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung, die das jeweilige Land im Förderzeitraum gemäß § 3 mindestens bereitstellen muss. Abweichungen vom ermittelten Referenzwert im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2023 (Haushaltsjahre 2022 bis 2026) bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Einvernehmen herzustellen ist. In den Haushaltsjahren 2027 bis 2034 dürfen die Investitionsausgaben der Länder den Referenzwert ohne Angabe von Gründen jährlich um maximal 20 Prozent unterschreiten.

(3) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor dem 1. Januar 2024 zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern

1. durch die Finanzplanung des Landes für die Haushaltsjahre 2022- 2026 festgeschrieben oder
2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 3 betreffen (vorhabenbezogener Ansatz).

(4) Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des Absatzes 2 aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 angegeben werden kann, sind folgende Angaben zu erbringen:

1. Darlegung sachlicher Gründe bezüglich der Unmöglichkeit einer Angabe im Sinne der Absätze 2 oder 3, über die mit dem Bund Einvernehmen herzustellen ist und
2. Darlegung, wo und in welcher Höhe in der öffentlichen Finanzierung der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände ein Referenzbetrag in einer Höhe von insgesamt mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen nach § 6 Absatz 4 im Planungsjahr 2023 abgebildet wurde (Angabe Kapitel, Titel im Einzelplan oder Haushaltsstelle); der Referenzbetrag des Landes kann dabei auch anteilig durch allgemeine Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich des jeweiligen Landes ausgewiesen werden.

Der unter Nummer 2 dargestellte Finanzierungsanteil ist als Referenzwert nach Maßgabe der Regelungen des summenbezogenen Ansatzes nach Absatz 2 heranzuziehen.

(5) Eine den Zwecken der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern dienende Finanzierung eines Investitionsbereiches (summenbezogener Ansatz) bzw. Investitionsvorhabens (vorhabenbezogener Ansatz) liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil eines Investitionsbereiches bzw. eines Investitionsvorhabens zum Zwecke

der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern auf mehr als 25 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.

(6) Wird der nach den Absätzen 2 und 4 gebildete Referenzwert beziehungsweise die nach Absatz 3 ermittelten vorhabenbezogenen Werte in einem Land in zwei Jahren von drei aufeinander folgenden Jahren während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu mehr als zehn Prozent unterschritten, so reduziert sich der dem Land nach dem Verteilschlüssel nach § 6 Absatz 3 noch nicht durch eine Bewilligung gebundene Anteil um 15 Prozent (Umverteilungsmechanismus). Bei erneuter Unterschreitung des Referenzwertes im oben beschriebenen Sinne in drei neu aufeinander folgenden Jahren wird der dem Land noch nicht durch eine Bewilligung gebundene Anteil um weitere 15 Prozent reduziert (Umverteilungsmechanismus). Die hierdurch freiwerdenden Mittel verteilt der Bund im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarfe angemeldet haben und den zusätzlich erforderlichen Eigenanteil leisten können. Bei der Entscheidung über die Umverteilung der freiwerdenden Mittel auf diese Länder wird der im Verteilschlüssel nach § 6 angelegten Bedarfsorientierung Rechnung getragen; hierbei nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Mittel werden wiederum nach dem Verteilschlüssel auf die nicht von dem Umverteilungsmechanismus betroffenen Länder verteilt. Mittel, die durch bereits bewilligte Vorhaben gebunden sind, bleiben vom Umverteilungsmechanismus unberührt.

(7) Die Wahl eines Ansatzes ist bis zum Beginn des Förderzeitraums für den gesamten Förderzeitraum im Sinne von § 3 verbindlich zu treffen und im Fall des § 7 Absatz 4 das erforderliche Benehmen herzustellen. Die Länder informieren den Bund schriftlich über die Wahl ihres Ansatzes.

(8) Zur Darlegung des Referenzwertes übermitteln die Länder dem Bund zum Beginn des Förderzeitraums:

1. für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 2 eine tabellarische Darstellung der Höhe der geplanten Investitionsausgaben gemäß § 7 Absatz 2 sowie den hieraus ermittelten Referenzwert;
2. für den vorhabenbezogenen Ansatz eine tabellarische Übersicht der einzelnen Investitionsvorhaben gemäß § 7 Absatz 3 in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich einschließlich
 - Kurzbeschreibung der geplanten bzw. bewilligten Maßnahme,
 - Haushaltstitel, in dem die Maßnahme bzw. das Vorhaben veranschlagt ist,
 - Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
 - die landesseitige Planungs-, Bewilligungs- und/oder Vertragssumme sowie
 - Höhe des Landes- und ggf. kommunalen Anteils an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger.
3. für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 4 eine tabellarische Darstellung des dargestellten Finanzierungsanteils sowie dessen haushaltsrechtliche Verankerung gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2;

(9) Zur Überprüfung der Einhaltung der Zusätzlichkeit übersenden die Länder dem Bund zum 31. Dezember eines Berichtsjahrs jeweils zum 31.12.2027, zum 31.12.2030 und zum 31.12.2033 eine

Übersicht entsprechend Anlage 1 (Berichtsmuster Nachweis Zusätzlichkeit) mit folgenden Angaben:

1. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 2 ist die Einhaltung der Zusätzlichkeit entsprechend der Vorgaben des § 7 Absatz 2 nachzuweisen, in dem die Einhaltung des Referenzwertes jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum dargelegt wird;
2. Für den vorhabenbezogenen Ansatz gemäß § 7 Absatz 3 erfolgt der Nachweis durch tabellarische Darstellung jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum, dass abgeschlossene Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Absatz 3 entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden; soweit Investitionsvorhaben gemäß § 7 Absatz 3 nicht oder abweichend von der Benennung gemäß § 7 Absatz 8 durchgeführt wurden, sind sachliche Gründe hierfür darzulegen, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist;
3. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 4 ist jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben den nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 heranzuziehenden Referenzwert nicht unterschritten haben.

§ 8 Doppelförderung

(1) Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.

(2) Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie der Länder für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 9 Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Diese richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Es wird klargestellt, dass die Länder ermächtigt sind, Verpflichtungen in Höhe der nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mittel einzugehen. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Länder stellen sicher, dass die Vorgaben aus § 6

(2) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden unverzüglich mit.

(3) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 5 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(4) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(5) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

§ 11 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend §§ 1 bis 3 und 8 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

(2) Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 6 Absatz 4 überschritten, ist der überschießende Betrag an den Bund zurückzuzahlen.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 9 Absatz 1 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 12 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die Länder stellen sicher, dass die in Betracht kommenden Adressaten der Förderung über die Fördermöglichkeiten in geeigneter Form informiert werden. Hierzu zählen insbesondere Veröffentlichungen von FAQ, Informationsveranstaltungen sowie Beratungsangebote.

§ 13 Berichtspflichten

(1) Die Länder berichten dem Bund jeweils zum 31. Dezember. Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 1. März entsprechend Anlage 2 (Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen). Jedes Land berichtet zusammenfassend:

1. tabellarisch:
 - a) über bewilligte Maßnahmen, einschließlich einer Kurzbeschreibung, der Letztempfänger der Mittel, Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums, der Identifikationsnummer und des amtlichen Gemeindeschlüssels der bewilligten Maßnahmen und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach § 2 Absatz 2,
 - b) über beantragte (soweit vorhanden), bewilligte und abgerufene Mittel,

- c) über die Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
2. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach § 12.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

§ 14 Evaluation

(1) Das Investitionsprogramm wird programmbegleitend erstmals im Jahr 2028 und abschließend zum Programmende durch einen unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.

(2) Die Evaluation dient der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen, die innerhalb der Programmsäule getätigt wurden. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung. Die Kosten der Evaluation trägt der Bund.

(3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Ansprechstellen unterstützen die Evaluation und den Evaluator.

§ 15 Laufzeit; Inkrafttreten

(1) Das Investitionsprogramm Startchancen hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber geschlossen.

(3) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland*

..... ,
den.....

.....
.....
Bettina Stark-Watzinger
Bundesministerin für Bildung und Forschung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Baden-Württemberg*

..... ,
den.....

.....
.....
Theresa Schopper
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für den Freistaat Bayern*

..... ,
den.....

.....
.....
Anna Stolz
Staatsministerin für Unterricht und Kultus

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Berlin*

..... ,
den.....

.....
.....
Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Brandenburg*

..... ,
den.....

.....
Steffen Freiberg
Minister für Bildung, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für die Freie Hansestadt Bremen*

..... ,
den.....

.....
.....
Sascha Karolin Aulepp
Senatorin für Kinder und Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg*

..... ,
den.....

.....
.....
Ksenija Bekeris
Senatorin für Schule und Berufsbildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Hessen*

..... ,
den.....

.....
.....
Armin Schwarz
Staatsminister für Kultus, Bildung und Chancen

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*

..... ,
den.....

.....
.....
Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Niedersachsen*

..... ,
den.....

.....
Julia Willie Hamburg
Kultusministerin

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Nordrhein-Westfalen*

..... ,
den.....

.....
.....
Dorothee Feller
Ministerin für Schule und Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Rheinland-Pfalz*

..... ,
den.....

.....
.....
Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin für Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Saarland*

..... ,
den.....

.....
Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für den Freistaat Sachsen*

..... ,
den.....

.....
Christian Piwarz
Staatsminister für Kultus

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Sachsen-Anhalt*

..... ,
den.....

.....
Eva Feußner
Ministerin für Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Schleswig-Holstein*

..... ,
den.....

.....
.....
Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für den Freistaat Thüringen*

..... ,
den.....

.....
.....
Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Anlagen

VV-Anlage 1: Berichtsmuster Nachweis der Zusätzlichkeit

VV-Anlage 2: Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

4. März 2024
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
413
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Startchancen-Programm: Umsetzung in Nordrhein-Westfalen“

Bitte der Fraktion der FPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:
Dr. Simone Schlepp
Telefon 0211 5867-3690
Telefax 0211 5867-3220
simone.schlepp@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den erbetenen Bericht zum Thema „Startchancen-Programm: Umsetzung in Nordrhein-Westfalen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

“Startchancen-Programm: Umsetzung in Nordrhein-Westfalen”

**Bitte der Fraktion der FPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. März 2024**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Umsetzung des Startchancen-Programms wird derzeit sowohl auf der Bund-Länder-Ebene als auch im Land Nordrhein-Westfalen prioritär bearbeitet.

Im Anschluss an die Sonder-Kultusministerkonferenz (KMK) vom 2. Februar 2024 mit dem Beschluss zu dem Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 sowie dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) findet derzeit in Nordrhein-Westfalen die Abstimmung innerhalb der Landesregierung hierzu statt. Nach Abschluss dieses Prozesses werden die genannten Vereinbarungsentwürfe dem Landtag zur dortigen Befassung übermittelt. Im Anschluss an eine zustimmende Befassung im Landtag wäre die rechtsverbindliche Unterzeichnung dieser Vereinbarungen durch die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen, die somit Teil des bundesweiten Ratifizierungsprozesses der Bund-Länder-Vereinbarungen durch den Bund und die Länder darstellt.

Auf der Bundesebene bereiten bis zur Einrichtung des vorgesehenen Lenkungsgremiums auf Bund-Länder-Ebene derzeit die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie ein Arbeitsgremium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und Nordrhein-Westfalens als eines der vier verhandlungsführenden Länder gemeinsam mit Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein den Start des Startchancen-Programms zum 1. August 2024 weiter vor.

Das Startchancen-Programm bietet den Schulträgern in Nordrhein-Westfalen aus Sicht der Landesregierung wichtige Möglichkeiten zur Entwicklung der Schulen, die mit einer erheblichen Förderung aus Bundesmitteln

zusätzlich unterstützt werden. Daher arbeitet die Landesregierung daran, gemeinsam mit diesen wichtigen Partnern die Umsetzung des Programms vorzubereiten.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung finden seit dem letzten Quartal 2023 überdies regelmäßig Fachworkshops unter Einbezug von Expertinnen und Experten zur Erarbeitung notwendiger pädagogischer, fachlicher und organisatorischer Konzepte zur Vorbereitung der Schulaufsicht und der vorgesehenen Schulen des Startchancen-Programms statt.

Derzeit wird die Auswahl der Startchancen-Schulen im Ministerium für Schule und Bildung sowie mit der Schulaufsicht und mit den Schulträgern vorbereitet:

Für die Auswahl der teilnehmenden Schulen in Nordrhein-Westfalen soll gemäß den Vorgaben der Bund-Ländervereinbarung prioritär der nordrhein-westfälische Schulsozialindex herangezogen werden. Für die Schulformen, für die kein Schulsozialindex existiert (Förderschulen, Berufskollegs), werden entsprechend den Vorgaben auf Bundesebene eng an die Sozialindikatoren angelehnte geeignete Kriterien für die Schulauswahl angewendet, die im Wesentlichen auf den Amtlichen Schuldaten (ASD) basieren.

Die Auswahl der Startchancen-Schulen ist in zwei Tranchen vorgesehen: eine erste Tranche (Ziel für Nordrhein-Westfalen: bis zu 400 Schulen) ist dem Bund bis zum 1. Juni 2024 zu melden; eine zweite Tranche mit der dann weiteren Anzahl der Schulen ist dem Bund bis zum 1. Juni 2025 zu melden. Die Aufteilung in zwei Tranchen ermöglicht einen gestuften Schulauswahlprozess. Zudem ermöglicht die Auswahl einer ersten Tranche eine fokussierte fachliche Vorbereitung des Programmstarts in den avisierten Schulen, wobei diese auch mit bis zu 400 Schulen – im Vergleich zu kleineren Ländern oder Stadtstaaten – ambitioniert ist. Ein Bewerbungsverfahren wird nicht stattfinden. Die Schulaufsichten, die Schulen und die Schulträger werden in geeigneter Weise an der Auswahl der Schulen beteiligt.

Zur finanziellen Anrechenbarkeit von themenähnlichen Länderprogrammen und -Maßnahmen, wie z.B. dem Schulversuch Talentschulen, finden zu gegebener Zeit Dialoge zwischen dem Bund und Nordrhein-Westfalen statt.

Darüber hinaus wird auf den von der Landesregierung angekündigten mündlichen Bericht „Startchancen-Programm in Nordrhein-Westfalen“ in

der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024
verwiesen.



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

4. März 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

413

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Start des Startchancen-Programms in NRW“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:

Dr. Simone Schlepp

Telefon 0211 5867-3690

Telefax 0211 5867-3220

simone.schlepp@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den erbetenen Bericht zum Thema „Start des
Startchancen-Programms in NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für
Schule und Bildung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

„Start des Startchancen-Programms in NRW“

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. März 2024**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Umsetzung des Startchancen-Programms wird derzeit sowohl auf der Bund-Länder-Ebene als auch im Land Nordrhein-Westfalen prioritär bearbeitet.

Sachstand der Ausgestaltung des Startchancen-Programms:

Im Anschluss an die Sonder-Kultusministerkonferenz (KMK) vom 2. Februar 2024 mit dem Beschluss zu dem Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 sowie dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) findet derzeit in Nordrhein-Westfalen die Abstimmung innerhalb der Landesregierung hierzu statt. Nach Abschluss dieses Prozesses werden die genannten Vereinbarungsentwürfe dem Landtag zur dortigen Befassung übermittelt. Im Anschluss an eine zustimmende Befassung im Landtag wäre die rechtsverbindliche Unterzeichnung dieser Vereinbarungen durch die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen, die somit Teil des bundesweiten Ratifizierungsprozesses der Bund-Länder-Vereinbarungen durch den Bund und die Länder darstellt.

Auf der Bundesebene bereiten bis zur Einrichtung des vorgesehenen Lenkungsgremiums auf Bund-Länder-Ebene derzeit die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie ein Arbeitsgremium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und Nordrhein-Westfalens als eines der vier verhandlungsführenden Länder gemeinsam mit Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein den Start des Startchancen-Programms zum 1. August 2024 weiter vor.

Das Startchancen-Programm bietet den Schulträgern in Nordrhein-Westfalen aus Sicht der Landesregierung wichtige Möglichkeiten zur Entwicklung der Schulen, die mit einer erheblichen Förderung aus Bundesmitteln

zusätzlich unterstützt werden. Daher arbeitet die Landesregierung daran, gemeinsam mit diesen wichtigen Partnern die Umsetzung des Programms vorzubereiten.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung finden seit dem letzten Quartal 2023 überdies regelmäßig Fachworkshops unter Einbezug von Expertinnen und Experten zur Erarbeitung notwendiger pädagogischer, fachlicher und organisatorischer Konzepte zur Vorbereitung der Schulaufsicht und der vorgesehenen Schulen des Startchancen-Programms statt.

Zur Schulauswahl:

Für die Auswahl der teilnehmenden Schulen in Nordrhein-Westfalen soll gemäß den Vorgaben der Bund-Ländervereinbarung prioritär der nordrhein-westfälische Schulsozialindex herangezogen werden. Für die Schulformen, für die kein Schulsozialindex existiert (Förderschulen, Berufskollegs), werden entsprechend den Vorgaben auf Bundesebene eng an die Sozialindikatoren angelehnte geeignete Kriterien für die Schulauswahl angewendet, die im Wesentlichen auf den Amtlichen Schuldaten (ASD) basieren.

Die Auswahl der Startchancen-Schulen ist in zwei Tranchen vorgesehen: eine erste Tranche (Ziel für Nordrhein-Westfalen: bis zu 400 Schulen) ist dem Bund bis zum 1. Juni 2024 zu melden; eine zweite Tranche mit der dann weiteren Anzahl der Schulen ist dem Bund bis zum 1. Juni 2025 zu melden. Die Aufteilung in zwei Tranchen ermöglicht einen gestuften Schulauswahlprozess. Zudem ermöglicht die Auswahl einer ersten Tranche eine fokussierte fachliche Vorbereitung des Programmstarts in den avisierten Schulen, wobei diese auch mit bis zu 400 Schulen – im Vergleich zu kleineren Ländern oder Stadtstaaten – ambitioniert ist. Ein Bewerbungsverfahren wird nicht stattfinden. Die Schulaufsichten, die Schulen und die Schulträger werden in geeigneter Weise an der Auswahl der Schulen beteiligt.

Zur Rolle der Bezirksregierungen bei der Umsetzung des Programms:

Das Startchancen-Programm ist organisatorisch und fachlich nur im engen Austausch und Schulterschluss mit der obersten, oberen und unteren Schulaufsicht umsetzbar. Auf der Ebene des Ministeriums für Schule und Bildung werden die aktuellen Programme und Konzepte für die von Startchancen prioritär betroffenen Schulformen auf Kompatibilität und Anschlussfähigkeit zum Startchancen-Programm geprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Aufgabe der oberen und unteren

Schulaufsicht in der aktuellen Vorbereitungsphase ist die Unterstützung der Schulauswahl basierend auf den dargestellten Vorgaben.

Die Schulaufsicht auf allen Ebenen und die aktuellen Unterstützungssysteme werden im Rahmen von Startchancen spezifische Unterstützungsleistungen für die Startchancenschulen erbringen – gleichzeitig werden sie im Sinne der systemischen Ziele des Startchancen-Programms selbst auch Adressat des Programms sein, und ihre Aufgabenformate und Aufgabenerledigung im Sinne der Zielstellungen weiterentwickeln.

Die Evaluation und die wissenschaftliche Begleitung werden über die Bundesebene in Kooperation mit der Länderebene konzeptuell abgestimmt – und aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ausgewählt.

Zu den Talentschulen:

Die Ressourcen der Talentschulen bleiben zur Sicherung der Bildungsgänge der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während der Laufzeit des Schulversuchs unangetastet.

Die Ressourcenverteilung auf Basis des Schulsozialindex abseits des Startchancen-Programms bleibt von der Ausgestaltung und Umsetzung des Startchancen-Programms unberührt.

Finanzierung:

Aus dem Startchancen-Programm erhält Nordrhein-Westfalen über eine Laufzeit von zehn Jahren insgesamt rund 2,3 Milliarden Euro vom Bund und wird seinerseits bis zu demselben Umfang in die gezielte Unterstützung von landesweit mehr als 900 Schulen in herausfordernder Lage investieren. Über die Erbringung des erforderlichen Beitrags der Länder an der Finanzierung, der auch die Aspekte der Anrechnung und der Umpriorisierung enthalten wird, erfolgt vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Eine Aktualisierung dieser Vereinbarung im Programmverlauf ist möglich.

Darüber hinaus wird auf den von der Landesregierung angekündigten mündlichen Bericht „Startchancen-Programm in Nordrhein-Westfalen“ in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024 verwiesen.



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2349

A15

Informationen zum Startchancen-Programm

Ausschuss für Schule und Bildung am 6. März 2024



Übersicht

- I. Zielgruppe, Ziele
- II. Einordnung - Mehrwerte
- III. Programmelemente, Finanzierung
- IV. Begleitstruktur, Rechenschaftslegung und Evaluation
- V. Auswahl der Schulen und Ausblick



I. Zielgruppe, Ziele



I. Zielgruppe, Ziele



- Rund 4.000 Schulen bzw. gut eine Million sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler bundesweit
($\hat{=}$ etwa 10 % aller Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler – zwei Richtwerte!)
- Verteilung der Schulen auf die Länder entsprechend den Landesanteilen
Programmmitteln des Bundes
- **60 %** Schülerinnen und Schüler im Primarbereich,
40 % Schülerinnen und Schüler in weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (hier nur: vollzeitschulische Ausbildungsvorbereitung)
- Auswahl der Schulen in den Ländern erfolgt anhand geeigneter und transparenter **Kriterien**: mindestens auf Basis der Dimensionen „Armut“ und „Migration“, **NRW: Sozialindexstufen**
- Zwei Kohorten: 2024 und 2025

II. Einordnung – Zentrale Mehrwerte



- Die Rahmenbedingungen des Startchancen-Programms (10 Jahre Laufzeit, Verbindung von baulichen, unterrichtlichen, schulorganisatorischen Elementen mit multiprofessionellen Teams / Schulsozialarbeit) **ermöglichen wesentliche Innovationen an über 900 Schulen in NRW.**
- Die **Unterrichtsentwicklung** wird gezielt gestärkt! Datengestützte Diagnose und Förderung von Schülerinnen und Schülern wird systematisch entwickelt.
- Auf der institutionellen Ebene: **Stärkere Vernetzung in den Sozialraum** und **Aufbau von Lerngemeinschaften** in Schule und durch standortübergreifende Kooperation (**Schulnetzwerke**).
- Auf der systemischen Ebene: **Weiterentwicklung konstruktiver Kooperationsformate** zwischen **Schulaufsicht und Schulleitungen.**

III. Programmelemente, Finanzierung



Drei Säulen

Säule I

Investitionsprogramm
für eine zeitgemäße
und ansprechende
Lernumgebung

Säule II

Chancenbudgets für
bedarfsgerechte
Lösungen zur Schul-
und Unterrichts-
entwicklung

Säule III

Mehr Personal zur
Stärkung multi-
professioneller
Teams
(ursprünglich:
Schulsozialarbeit)

III. Programmelemente, Finanzierung



Säule I: VV über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c GG (Investitionsprogramm Startchancen)

- VV beschreibt inhaltliche Ausgestaltung der Säule I, Investitionsprogramm ist integraler Teil des Startchancen-Programms
- Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104c GG in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro
- Finanzhilfen werden trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen in die kommunale Bildungsinfrastruktur zugunsten der teilnehmenden Schulen
- Für jede teilnehmende Schule sollte im Laufe des festgelegten Förderzeitraums **mindestens eine Maßnahme** beantragt und durchgeführt werden

III. Programmelemente, Finanzierung



Säule I: Finanzhilfen für Investitionen, die zu einer förderlichen Lernumgebung beitragen – konkrete Optionen

- Durch hohe Anregungsqualität unmittelbare oder mittelbare Motivationssteigerung der Schülerinnen und Schüler
- Innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen schaffen
- Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte / Förderung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams
- Öffnung der Schulen als Treffpunkte für den Sozialraum
- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers, Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen

III. Programmelemente, Finanzierung



Säule II: Chancenbudget

- Schulträger und Schulen erhalten bei der Verausgabung und Administration der Mittel notwendige Orientierung, pädagogische Angebote und Hilfestellung durch das MSB
- Maßnahmen aus dem Chancenbudget sollen prioritär den Lehr-Lern-Prozess der Schülerinnen und Schüler unterstützen, ihre Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik stärken und ihre sozio-emotionalen Kompetenzen und ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern
- Ein Drittel steht den Schulen als eigenes Budget für Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Verfügung

III. Programmelemente, Finanzierung



Säule III: Ziele und Einstellungsmöglichkeiten:

- Förderung der individuellen Beratung und Unterstützung der Lernenden
- Unterstützung einer lernförderlichen Elternarbeit
- Begleitung bei der Entwicklung einer positiven Schulkultur
- **Einstellungsmöglichkeiten:** Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen
- Konkrete Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung erfolgt **bedarfsorientiert und schulbezogen.**

IV. Begleitstruktur, Rechenschaftslegung und Evaluation



- Bund und Länder veröffentlichen **2027, 2030 und 2032 Fortschrittsberichte** zum Startchancen-Programm.
- **2029 erfolgt eine Zwischenevaluation**, die auf die Etablierung funktionierender Programmstrukturen und einer sachgemäßen Mittelverwendung fokussiert ist.
- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation sollen die schulischen Prozesse unterstützen, dafür werden zuvorderst **bereits vorliegende Daten** genutzt.
- Zusätzliche Daten werden nur dann erhoben, wenn sie für die Ausübung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation unerlässlich sind.

V. Auswahl der Schulen und Ausblick



- Richtwerte gem. BLV für die Schulauswahl in Nordrhein-Westfalen:
rd. 230.000 Schülerinnen und Schüler oder rd. 920 Schulen
- 60 % der adressierten S.u.S. sollen in Schulen im Primarbereich gefördert werden
138.000 Schülerinnen und Schüler / 550 Schulen
- 40 % der adressierten S.u.S. sollen in weiterführenden Schulen gefördert werden
92.000 Schülerinnen und Schüler / 370 Schulen
- In die Förderung einbezogen:
bestimmte **Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung.**

V. Auswahl der Schulen und Ausblick



Februar - März 2024	Abstimmung mit dem BMBF zum Schulauswahl-Verfahren NRW <ul style="list-style-type: none">• Information des ASB des Landtags;• Information der Bezirksregierungen sowie der Staatlichen Schulämter;
Februar - März 2024	<ul style="list-style-type: none">• Start Schulauswahlverfahren in Abstimmung mit den Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulämtern: schwerpunktmäßig unter dem Gesichtspunkt Schulen für die 1. oder 2. Kohorte• Information der Kommunalen Spitzenverbände und der Schulträger
Ende März 2024	Finale Abstimmung mit den Bezirksregierungen
Anfang April 2024	Mitteilung der Schulen der 1. Kohorte an Schulträger und Schulen
Anfang Mai 2024	Finale Festlegung der teilnehmenden Schulen der 1. Kohorte des Startchancen-Programms
1. Juni 2024	Meldung der 1. Kohorte an das BMBF



Bildrechte: pixabay.com

Startchancen-Programm für Schulen

Begleitung, Unterstützung und gezielte Innovation gehen Hand in Hand.

- TOP 4 -

Berücksichtigung der Berufskollegs und Förderschulen im Rahmen des Startchancen-
Programms



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

11. April 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
43
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Berücksichtigung der Berufskollegs im
Rahmen des Startchancen-Programms“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 17. April 2024

Auskunft erteilt:
Herr Verhoeven
Telefon 0211 5867-3575
Telefax 0211 5867-3220
benjamin.verhoeven@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich den erbetenen Bericht zum Thema
„Berücksichtigung der Berufskollegs im Rahmen des Startchancen-
Programms“ für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und
Soziales am 17. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-
schusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Information zuleiten
würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Berücksichtigung der Berufskollegs im Rahmen des
Startchancen-Programms“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales am 17. April 2024**

Die Auswahl der Startchancen-Schulen in Nordrhein-Westfalen ist in zwei Tranchen vorgesehen: eine erste Kohorte von bis zu 400 Schulen soll zum Schuljahr 2024/2025 in das Programm starten. Die landesseitige Auswahl der Schulen für die erste Kohorte ist dem Bund bis zum 1. Juni 2024 zu melden. Die weitere Kohorte mit rund 500 Schulen soll zum Schuljahr 2025/2026 in das Startchancen-Programm integriert werden. Die Schulen der zweiten Kohorte sind dem Bund bis zum 1. Juni 2025 zu melden.

Gemäß Kapitel A. III. 6. der Bund-Länder-Vereinbarung ist die Auswahlentscheidung auf der Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien zu treffen. Als Mindestanforderung sind die Benachteiligungsdimensionen „Armut“ und „Migration“ anzulegen. Länder, die bereits eigene Sozialindizes entwickelt haben, sollen diese nutzen können. Diesen Vorgaben entsprechend, soll zur Identifikation der teilnehmenden Schulen in Nordrhein-Westfalen prioritär der Schulsozialindex NRW herangezogen werden. Für die Schulformen, für die kein Schulsozialindex existiert (Förderschulen, Berufskollegs), sollen entsprechend den Vorgaben auf Bundesebene eng an die Sozialindikatoren angelehnte geeignete Kriterien für die Schulauswahl angewendet werden, die im Wesentlichen auf den Amtlichen Schuldaten basieren.

Gemäß den Vorgaben der Bundesregierung sollen von der Förderung im Rahmen des Startchancen-Programms ausdrücklich auch berufliche Schulen profitieren; hier vereinbarungsgemäß ausschließlich Bildungsgänge der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung.

Entsprechend dem Anteil der Berufskollegs mit vollzeitschulischer Ausbildungsvorbereitung an der Gesamtzahl der Schulen in Nordrhein-Westfalen (rund 5 Prozent) ist beabsichtigt, insgesamt 46 Berufskollegs (inklusive Förder-Berufskollegs) zu Startchancen-Schulen zu machen. Für die Schulform „Berufskolleg“ sind für die Auswahl der teilnehmenden Berufskollegs mit dem Bildungsgang der vollzeitschulischen

Ausbildungsvorbereitung eigene Kriterien definiert worden, die die in der Bund-Länder-Vereinbarung festgelegten Indikatoren „Armut“ und „Migration“ abbilden. Dieses Auswahlverfahren soll in gleicher Weise auch auf die 15 Berufskollegs, die am Schulversuch Talentschulen teilnehmen, angewendet werden.

Für die Festlegung einer Reihenfolge, nach der die Berufskollegs ausgewählt werden können, empfehlen sich die nachfolgenden programmgemäßen Kriterien: Entsprechend der Ausrichtung des Startchancen-Programms sollen vor allem Berufskollegs mit einer hohen Anzahl und einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern in den Bildungsgängen der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung für die Teilnahme am Startchancen-Programm vorgesehen werden.

Darüber hinaus soll bei der trägerneutralen Entscheidung über die Einbeziehung eines Berufskollegs in das Startchancen-Programm berücksichtigt werden, wie hoch im oben genannten Betrachtungszeitraum die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Migrationshintergrund ist. Für die Ermittlung des Migrationshintergrunds sollen die auch für die Konstruktion des Schulsozialindexes einschlägigen Indikatoren zur Zuwanderungsgeschichte (Schülerinnen und Schüler mit eigenem Zuzug aus dem Ausland und mit nicht-deutscher Verkehrssprache in der Familie) bezogen auf die Schülerinnen und Schüler in der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung maßgeblich sein.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2444

A15, A01

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

12. April 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

43

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Berücksichtigung der Berufskollegs und
Förderschulen im Rahmen des Startchancen-Programms“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024

Auskunft erteilt:

Herr Verhoeven

Telefon 0211 5867-3575

Telefax 0211 5867-3220

benjamin.verhoeven@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den erbetenen Bericht zum Thema
„Berücksichtigung der Berufskollegs und Förderschulen im Rahmen des
Startchancen-Programms“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule
und Bildung am 17. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Berücksichtigung der Berufskollegs und Förderschulen
im Rahmen des Startchancen-Programms“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 17. April 2024**

Die Auswahl der Startchancen-Schulen in Nordrhein-Westfalen ist in zwei Tranchen vorgesehen: eine erste Kohorte von bis zu 400 Schulen soll zum Schuljahr 2024/2025 in das Programm starten. Die landesseitige Auswahl der Schulen für die erste Kohorte ist dem Bund bis zum 1. Juni 2024 zu melden. Die weitere Kohorte mit rund 500 Schulen soll zum Schuljahr 2025/2026 in das Startchancen-Programm integriert werden. Die Schulen der zweiten Kohorte sind dem Bund bis zum 1. Juni 2025 zu melden.

Gemäß Kapitel A. III. 6. der Bund-Länder-Vereinbarung ist die Auswahlentscheidung auf der Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien zu treffen. Als Mindestanforderung sind die Benachteiligungsdimensionen „Armut“ und „Migration“ anzulegen. Länder, die bereits eigene Sozialindizes entwickelt haben, sollen diese nutzen können. Diesen Vorgaben entsprechend, soll zur Identifikation der teilnehmenden Schulen in Nordrhein-Westfalen prioritär der Schulsozialindex NRW herangezogen werden. Für die Schulformen, für die kein Schulsozialindex existiert (Förderschulen, Berufskollegs), sollen entsprechend den Vorgaben auf Bundesebene eng an die Sozialindikatoren angelehnte geeignete Kriterien für die Schulauswahl angewendet werden, die im Wesentlichen auf den Amtlichen Schuldaten (ASD) basieren.

Vollzeitschulische Ausbildungsvorbereitung an Berufskollegs

Gemäß den Vorgaben der Bundesregierung sollen von der Förderung im Rahmen des Startchancen-Programms ausdrücklich auch berufliche Schulen profitieren, hier vereinbarungsgemäß ausschließlich Bildungsgänge der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung.

Entsprechend dem Anteil der Berufskollegs mit vollzeitschulischer Ausbildungsvorbereitung an der Gesamtzahl der Schulen in Nordrhein-Westfalen (rund 5 Prozent) ist beabsichtigt, insgesamt 46 Berufskollegs (inklusive Berufskollegs als Förderschule) zu Startchancen-Schulen zu

machen. Für die Schulform „Berufskolleg“ sind für die Auswahl der teilnehmenden Berufskollegs mit dem Bildungsgang der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung eigene Kriterien definiert worden, die die in der Bund-Länder-Vereinbarung festgelegten Indikatoren „Armut“ und „Migration“ abbilden. Dieses Auswahlverfahren soll in gleicher Weise auch auf die 15 Berufskollegs, die am Schulversuch Talentschulen teilnehmen, angewendet werden.

Für die Festlegung einer Reihenfolge, nach der die Berufskollegs ausgewählt werden können, empfehlen sich die nachfolgenden programmgemäßen Kriterien: Entsprechend der Ausrichtung des Startchancen-Programms sollen vor allem Berufskollegs mit einer hohen Anzahl und einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern in den Bildungsgängen der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung für die Teilnahme am Startchancen-Programm vorgesehen werden.

Darüber hinaus soll bei der trägerneutralen Entscheidung über die Einbeziehung eines Berufskollegs in das Startchancen-Programm berücksichtigt werden, wie hoch im oben genannten Betrachtungszeitraum die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Migrationshintergrund ist. Für die Ermittlung des Migrationshintergrunds sollen die auch für die Konstruktion des Schulsozialindex einschlägigen Indikatoren zur Zuwanderungsgeschichte (Schülerinnen und Schüler mit eigenem Zuzug aus dem Ausland und mit nicht-deutscher Verkehrssprache in der Familie) bezogen auf die Schülerinnen und Schüler in der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung maßgeblich sein.

Förderschulen

Die Schulform „Förderschule“ soll grundsätzlich am Startchancen-Programm partizipieren. Die Auswahl der Schulen soll auf die Förderschwerpunkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung ausgerichtet werden. Es ist beabsichtigt, Förderschulen mit Primar- und Sekundarstufe I auf die Schulauswahl im Primarbereich anzurechnen. Ein großer Teil der Förderschulen mit diesen Förderschwerpunkten wird als schulstufenübergreifender Verbund der Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen geführt (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache). Es ist beabsichtigt, diese ebenfalls einzubinden. In diesen Förderschulen im Verbund sollen daher dann auch Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache am Programm teilnehmen.

Für die Schulform „Förderschule“ sind entsprechend den Vorgaben des Bundes alternative geeignete datengestützte Kriterien zu identifizieren, die sich an der Zielsetzung des Startchancen-Programms ausrichten. Als Mindestanforderung sind hier die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration anzulegen.

Der Anteil der 217 Förderschulen mit den o. g. Förderschwerpunkten an der Gesamtanzahl der rund 5.400 Schulen in Nordrhein-Westfalen beträgt rund 4 Prozent. Folglich sollen insgesamt 37 Förderschulen für eine Teilnahme am Startchancen-Programm berücksichtigt werden. Dies entspricht einem Anteil von vier Prozent an den 920 Startchancen-Schulen.

Die Auswahl einer entsprechenden Anzahl von Förderschulen soll trägerneutral durch die obere Schulaufsicht vor allem auf der Grundlage der Kriterien „Migration“ und „Armutsgefährdung“ erfolgen.

Die Verteilung der 37 Schulen auf die fünf Regierungsbezirke wird derzeit noch geprüft. Aufgrund des komplexeren Auswahlverfahrens ist beabsichtigt, die Förderschulen insgesamt für die 2. Kohorte des Startchancen-Programms vorzusehen.

- TOP 5 -

Verhandlungen zum Digitalpakt 2.0



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024
Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
71.06.27.19-000060
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Verhandlungen zum DigitalPakt 2.0“

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:
Herr Schmidt
Telefon 0211 5867-3598
Telefax 0211 5867-493700
wjatscheslaw.schmidt
@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Verhandlungen zum
DigitalPakt 2.0“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung
am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des
Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten
würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

“Verhandlungen zum DigitalPakt 2.0”

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Stand der Verhandlungen

Die Verhandlungsgruppe, bestehend aus den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen sowie dem Bund, verhandelt den DigitalPakt 2.0 seit über einem Jahr.

Bund und Länder verhandeln auf Basis von Artikel 104c Grundgesetz derzeit über eine Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt 2.0. Eine Verwaltungsvereinbarung soll nach den Vorstellungen von Bund und Ländern zum 16. Mai 2024 vorliegen.

Nordrhein-Westfalen setzt sich im Rahmen der Verhandlungen dafür ein, dass die Fördergegenstände weitergehende Finanzierungsmöglichkeiten der schulischen IT-Infrastruktur im Sinne der Schulen und Schulträger ermöglichen. Dazu gehört neben den bisherigen Fördergegenständen im DigitalPakt 2019 bis 2024 unter anderem auch die Finanzierung von Beratungs- und Administrationsleistungen sowie Bildungssoftware und Content als notwendiger Teil der digitalen Bildungsinfrastruktur.

Darüber hinaus betont Nordrhein-Westfalen die Umsetzung möglichst einfacher und bürokratiearmer Beantragungs- und Abwicklungsverfahren zum DigitalPakt 2.0, um Schulträgern eine möglichst einfache Mittelbereitstellung zur schnellen Umsetzung ihrer Digitalisierungsprojekte an Schulen effizient und zuverlässig umsetzen zu können.

Bisher hat der Bund noch keine Vorstellungen zum Volumen des DigitalPaktes 2.0 genannt, von daher können noch keine Aussagen zur notwendigen Kofinanzierung getroffen werden. Die Länder haben wiederholt deutlich gemacht, dass angesichts der finanziellen Herausforderungen für Länder und Kommunen eine weitere Mehrbelastung nicht zumutbar wäre.

Gemäß § 79 Schulgesetz ist die infrastrukturelle Ausstattung der Schulen Aufgabe der Schulträger. Im Weiteren bleiben daher zunächst die Verhandlungen über den DigitalPakt 2.0 abzuwarten.

- TOP 6 -

Fazit Distanzunterricht bei Extremwetterlage, "Schneetage" 17. und 18.01.2024

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2331

A15

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024

Seite 1 von 5

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

324-

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Fazit Distanzunterricht bei Extremwetterlage,
„Schneetage“ 17.1. und 18.1.2024“**

Auskunft erteilt:

Herr Oppermann

Telefon 0211 5867-3686

Telefax 0211 5867-493686

martin.oppermann@msb.nrw.de

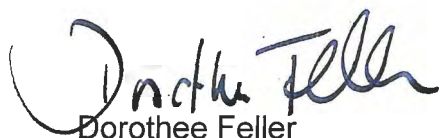
Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Fazit Distanzunterricht
bei Extremwetterlage, „Schneetage“ 17.1. und 18.1.2024“ für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“ Fazit Distanzunterricht bei Extremwetterlage,
“Schneetage” 17.1. und 18.1.2024”**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. März 2024**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung hat mit dem Erlass „Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen und extremen Wetter-Ereignissen“ vom 15. Oktober 2022 umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, um Schülerinnen und Schülern nicht den Gefahren eines Unwetters auf dem Schulweg auszusetzen und gleichzeitig einen Unterricht mit räumlicher Distanz zu ermöglichen. Dies sind Bestandteile der Fürsorgepflicht des Landes, um für einen sicheren Schulweg und für eine angemessene Unterrichtsversorgung auch bei Unwetter zu sorgen. Basierend auf den Meldungen und Empfehlungen des Deutschen Wetterdienstes entscheidet grundsätzlich die regionale Koordinierungsgruppe Unwetter (RKU) der einzelnen Bezirksregierung nach Rücksprache mit dem Schulischen Krisenbeauftragten des MSB, ob das Ruhen des Präsenzbetriebs im jeweiligen Regierungsbezirk angekündigt werden soll. Das Ministerium für Schule und Bildung behält sich vor, über schulische Maßnahmen, insbesondere ein landesweites Ruhen des Präsenzbetriebs, zu entscheiden.

***Wie viele Schulen haben Lernen auf Distanz angeboten?
An welchen Schulen ist der Unterricht an einem oder beiden Tagen
komplett ausgefallen?***

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurde erlasskonform durch die Regionale Koordinierungsgruppe Unwetter (RKU) auf Grundlage der Meldungen des Deutschen Wetterdienstes für den 17. Januar 2024 das Ruhen des Präsenzbetriebs in den Regionen Olpe, Siegen, Hochsauerlandkreis und Märkischer Kreis angeordnet sowie für den 18. Januar 2024 in den Regionen Olpe, Siegen und den Hochsauerlandkreis.

Im Regierungsbezirk Köln wurde erlasskonform durch die Regionale Koordinierungsgruppe Unwetter (RKU) auf Grundlage der Meldungen des Deutschen Wetterdienstes für den 17. Januar 2024 das Ruhen des Präsenzbetriebs in den Regionen Aachen, Städteregion Aachen, Stadt

Bonn, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis angeordnet sowie für den 18. Januar 2024 in den Regionen Aachen, Städteregion Aachen, Stadt Bonn, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Stadt Köln, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis.

Der Erlass „Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwar-
nungen und extremen Wetter-Ereignissen“ vom 15. Oktober 2022 gibt
zum Distanzunterricht Folgendes vor: „Im Rahmen der organisatorischen
und personellen Möglichkeiten entscheidet die Schulleitung über die Ein-
richtung von Unterricht mit räumlicher Distanz. Soweit die personellen
und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, soll Distanzunterricht digital
erteilt werden. Die Schule nutzt hierzu bereitgestellte Lehr- und Lernsys-
teme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§
8 Absatz 2 Schulgesetz NRW), zu denen alle Schülerinnen und Schüler
sowie Lehrerinnen und Lehrer Zugang haben. (...) Sofern der Distanzun-
terricht nicht digital erteilt werden kann, erhalten die Schülerinnen und
Schüler – soweit möglich – ersatzweise Aufgaben zur Bearbeitung in
analoger Form. (...) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind
rechtzeitig in geeigneter Weise über die getroffenen schulischen Maß-
nahmen, insbesondere das Ruhen des Präsenzbetriebs und die Einrich-
tung von Distanzunterricht zu informieren.“

Hieraus ergibt sich, dass alle Schulen, soweit es ihnen möglich ist, Un-
terricht in Distanz – in digitaler Form oder durch das Bereitstellen analog-
er Aufgaben – einrichten. Hierüber werden die Eltern sowie die Schüle-
rinnen und Schüler informiert.

Den Oberen Schulaufsichten beider Regierungsbezirke stehen keine In-
formationen zur Form des Distanzunterrichts der einzelnen Schulen zur
Verfügung.

***An welchen Schulen konnten die Eltern selbst entscheiden, ob sie
ihre Kinder zur Schule schicken oder nicht?***

In den nachfolgend genannten Regionen konnten die Schulleitungen in
Absprache mit den Schulträgern eigenverantwortlich entscheiden, ob der
Präsenzunterricht ausgesetzt wurde:

17. Januar 2024: Stadt Köln, Stadt Leverkusen

18. Januar 2024: Stadt Leverkusen, Kreis Heinsberg

Darüber hinaus können Eltern bei extremen Wetterlagen jederzeit selbst entscheiden, ob der Weg zur Schule für ihre Kinder zumutbar und sicher ist. In diesem Fall ist die Schule umgehend zu informieren (Runderlass BASS 12-51 Nr. 1 zur „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“).

Was sieht die aktuelle Rechtslage zur Anwesenheitspflicht von Lehrkräften und weiterem Personal bei Extremwetterlagen vor?

Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse und die örtlichen Gegebenheiten zulassen, ihren Dienst in der Schule anzutreten oder fortzusetzen. Lehrkräfte können nach Absprache mit ihrer Schulleitung den Distanzunterricht oder alternative Unterrichtsformen auch von einem anderen Ort als der Schule durchführen. Dabei ist zu beachten, dass für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über das Ruhen des Präsenzbetriebs oder andere schulische Maßnahmen nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, eine angemessene Beaufsichtigung und nach Möglichkeit eine Bereitstellung alternativer Unterrichtsformen zu gewährleisten ist.

Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit rechtlicher Anpassungen zur Distanzunterrichtsverordnung?

Der Erlass „Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwar- nungen und extremen Wetter-Ereignissen“ vom 15. Oktober 2022 und die „Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzun- terrichtsVO)“ vom 14. November 2022 sind bereits aufeinander abge- stimmt. In § 2 DistanzunterrichtsVO ist beschrieben, dass die Schulleite- rin oder der Schulleiter über die Einrichtung von Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernen- den (Distanzunterricht) entscheidet. Distanzunterricht setzt voraus, dass Unterricht in Präsenz nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, weil unter anderem eine Extremwetterlage besteht oder unmittelbar bevor- steht.

Daher beinhalten sowohl der oben genannte Erlass als auch die Distan- zunterrichtsVO identische Formulierungen:

„Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, soll Distanzunterricht digital erteilt werden. Die Schule nutzt hierzu bereitge- stellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplatt- formen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2 Schulgesetz NRW), zu denen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer Zugang haben. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 120 Absatz 5 Satz 2 SchulG für

Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe des § 121 Absatz 1 Satz 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer verpflichtend. Sofern der Distanzunterricht nicht digital erteilt werden kann, erhalten die Schülerinnen und Schüler – soweit möglich – ersatzweise Aufgaben zur Bearbeitung in analoger Form“ (siehe: *1.3 Schulische Maßnahmen: ‚Ruhe des Präsenzbetriebs, Einrichtung von Distanzunterricht‘* im Unwettererlass sowie § 3 Abs. 6 *‚Organisation des Distanzunterrichts‘* in der Distanzunterrichts VO).

- TOP 7 -

Erneut deutlicher Anstieg der Kündigungen von Lehrkräften



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024

Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
213-2024-0004105
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Erneut deutlicher Anstieg der Kündigungen
von Lehrkräften“**

Bitte der Fraktionen der SPD und der FDP um einen schriftlichen Bericht
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:
Frau Michel
Telefon 0211 5867-3275
Telefax 0211 5867-493275
constanze.michel@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Erneut deutlicher An-
stieg der Kündigungen von Lehrkräften“ für die Sitzung des Ausschusses
für Schule und Bildung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Erneut deutlicher Anstieg der Kündigungen von Lehrkräften“

Bitte der Fraktionen der SPD und der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 8.745 Personen in den öffentlichen Schuldienst in Nordrhein-Westfalen eingestellt. In dieser Zahl enthalten sind nicht nur Lehrkräfte, sondern auch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sowie andere Professionen (z. B. Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Werkstattlehrkräfte, Multiprofessionelle Teams und Fachkräfte an Förderschulen etc.). Hinzukommen noch ca. 1.200 Alltagshelfende, die seit Schuljahresbeginn 2023/2024 eingestellt wurden, sowie 565 Schulverwaltungsassistenzen, die seit Beginn des Projekts eingestellt wurden. Das hohe Zahl der Neueinstellungen spricht dafür, dass es nach wie vor eine Vielzahl an (jungen) Menschen gibt, die gerne im Schuldienst arbeiten möchten.

Dem gegenüber stehen insgesamt 930 Beschäftigte, die im selben Jahr den öffentlichen Schuldienst verlassen haben. Hierunter waren 320 Beamtinnen und Beamte und 610 Tarifbeschäftigte. Gemessen an der Anzahl der Beschäftigten liegt die Zahl der Austritte im Jahr 2023 bei den Beamtinnen und Beamten bei ca. 0,21 Prozent, während sie im Vorjahr bei ca. 0,19 Prozent lag; im Bereich der Tarifbeschäftigten bei ca. 2,37 Prozent, während sie im Vorjahr bei ca. 2,03 Prozent lag. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich damit – anders als dargestellt – keine signifikante Erhöhung der Austrittszahlen.

Die Altersstruktur der ausgetretenen Beschäftigten für das Jahr 2023 kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Daten wurden mit dem Schulinformations- und Planungssystem „SchIPS“ am 22. Februar 2024 ausgewertet.

Jahr 2023	Anzahl der Austritte insgesamt	bis 30 Jahre	31 - 40 Jahre	41 - 50 Jahre	51 - 60 Jahre	ab 61 Jahre
Beamte	320	29	145	82	60	4
Tarifbeschäftigte	610	45	114	104	140	207
Gesamt	930	74	259	186	200	211

Beschäftigte sind nicht verpflichtet, ihre Gründe für den Austritt anzugeben. Eine statistische Erfassung erfolgt daher nicht. Die veröffentlichten Zahlen zu den Austritten von Tarifbeschäftigten umfassen sowohl von Arbeitgeber als auch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern veranlasste Austritte.

Die Verfahren bei Entlassungsanträgen bzw. arbeitnehmerseitigen Kündigungen und Auflösungsverträgen laufen folgendermaßen ab:

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz begründet einen Rechtsanspruch von Beamtinnen und Beamten auf Entlassung. Die Entlassung kann jederzeit verlangt werden. Nach § 27 Abs. 3 Landesbeamtengesetz NRW muss dies schriftlich erklärt werden. Der Entlassungsantrag braucht jedoch nicht begründet zu werden. Verbeamtete Lehrkräfte werden im Schulbereich regelmäßig, wenn sie ihre Entlassung beantragen, angehört und über die Folgen der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis belehrt. Ob sie weitergehende Gesprächsangebote annehmen oder nicht, unterliegt der Entscheidung der Lehrkraft.

Bei Tarifbeschäftigten ist zwischen Auflösungsverträgen und arbeitnehmerseitigen Kündigungen zu unterscheiden. Auflösungsverträge werden stets im beiderseitigen Einvernehmen geschlossen, so dass in diesen Fällen immer Gespräche zwischen den Beschäftigten und der personalverwaltenden Stelle stattfinden. Eine arbeitnehmerseitige Kündigung ist hingegen eine einseitige Willenserklärung der oder des Beschäftigten. Hiervon erhält die personalverwaltende Stelle in der Regel erst bei Eingang der Kündigung Kenntnis und kann ggf. im Nachgang in Gesprächen mit der Schulleitung die Hintergründe in Erfahrung bringen.

Die jeweiligen Schulleitungen als auch die Schulaufsichtsbehörden stehen als Ansprechpersonen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, u.a. auch bei Wechselwünschen, zur Verfügung. Des Weiteren steht den Beschäftigten die Möglichkeit offen, sich an Personalvertretungen oder Gleichstellungsbeauftragte bzw. Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen zu wenden.

In einer Zeit des aktuell vorherrschenden bundesweiten Lehrkräftemangels ist jede Lehrkraft und jede weitere in Schule beschäftigte Person ein Gewinn. Daher setzt die Landesregierung mit ihrem im Dezember 2022 vorgelegten Handlungskonzept Unterrichtsversorgung darauf, sowohl neue Lehrkräfte einzustellen, als auch vorhandene Lehrkräfte von Aufgaben, die nicht zum „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) gehören, zu unterstützen und zu entlasten.

Als aktuelles Beispiel tragen inzwischen fast 1.200 Alltagshelferinnen und Alltagshelfer an Grund- und Förderschulen bereits sehr erfolgreich zur Entlastung von Lehrkräften bei.

Die Maßnahmen des Handlungskonzeptes vom 14. Dezember 2022 sind inzwischen erstmals evaluiert worden und werden weiterhin evaluiert. Es gelingt nach und nach, die Unterrichtsversorgung an besonders belasteten Schulen durch gezielte, zeitlich befristete Abordnungen zu verbessern. Auch die intensivere Prüfung der Anträge auf voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung wirkt; viele Schulen profitieren davon, dass Lehrkräfte ihre Arbeitszeit erhöht haben. Parallel wird geprüft, ob weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung an den einzelnen Schulformen in Betracht zu ziehen sind. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Dabei müssen die Auswirkungen auf den Unterricht, die Lehrkräfte und weiteres an Schulen tätiges Personal für jede einzelne bereits umgesetzte und noch zu entwickelnde Maßnahmen abgewogen werden. Lehrkräfte verdienen Unterstützung, Anerkennung und Wertschätzung ihrer Arbeit. Pädagogisch und fachlich ausgebildete Lehrkräfte sind die Voraussetzung und wesentlicher Erfolgsfaktor für einen Unterricht, der individuelle Potentiale aller Schülerinnen und Schüler zukunftsfähig unterstützt und stärkt. Sie erfüllen damit eine ganz wesentliche gesamtgesellschaftliche Aufgabe und verdienen eine hohe Anerkennung.

Der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz trägt – hinsichtlich einer Vorbeugung von Kündigungen – mit einem zeitgemäßen Betrieblichen Gesundheitsmanagement dazu bei, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit aller Beschäftigten zu erhalten, drückt damit u.a. Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten aus und trägt zu einer guten Mitarbeiterbindung und Zufriedenheit bei. Gesundheitsförderliche Maßnahmen werden auf allen Ebenen seit vielen Jahren im Arbeitsplan des überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes umgesetzt, weiterentwickelt und sukzessive extern evaluiert.

Für Lehrkräfte bestehen im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vielfältige Unterstützungsangebote über den vom Ministerium für Schule und Bildung beauftragten betriebsärztlichen Dienst. Die arbeitsmedizinischen Module, Workshops und Programme zielen darauf ab, das Wohlbefinden im Beruf sowie die vorhandenen Belastungen zu reflektieren und die eigenen Ressourcen zu stärken sowie Problemlösungen in beruflichen Settings zu erarbeiten. Insbesondere besteht auch mit der „Sprech:ZEIT 24/7“ zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme mit Expertinnen und Experten zu sämtlichen psychosozialen Themen.

- TOP 8 -

Unübliche Praxis bei Teilzeitanträgen von Lehrkräften



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024
Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
213-2024-0001226
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Unübliche Praxis bei Teilzeitanträgen von Lehrkräften“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:
Frau Michel
Telefon 0211 5867-3275
Telefax 0211 5867-493275
constanze.michel@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Unübliche Praxis bei Teilzeitanträgen von Lehrkräften“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

„Unübliche Praxis bei Teilzeitanträgen von Lehrkräften“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Die Tätigkeit als Lehrerin und Lehrer ist mit verantwortungsvollen und fordernden Aufgaben verbunden. Die Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit einer Lehrkraft ist deshalb eine zentrale Voraussetzung zur Ausübung des Berufes. Wenn sich Zweifel daran ergeben, ist es daher wichtig, diesen gemeinsam mit der betreffenden Lehrkraft nachzugehen und zu überprüfen, ob und inwiefern die Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit gegeben ist.

Das in der vorliegenden Berichtsbitte beschriebene Verfahren entspricht den geltenden beamten- und tarifrechtlichen Regelungen zur Überprüfung der Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit, die im Übrigen für alle Berufsgruppen im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen gelten.

Danach kann die Dienststelle die Beamtin oder den Beamten anweisen, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, wenn Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen.

Entsprechende Zweifel können sich unter anderem aus Attesten ergeben, die bei der Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung vorgelegt werden. Wird eine Teilzeitbeschäftigung aus gesundheitlichen Gründen beantragt und werden in diesem Zusammenhang ärztliche Bescheinigungen eingereicht, so können hierdurch der dienstvorgesetzten Stelle Tatsachen bekanntwerden, die Zweifel an der (vollen) Dienstfähigkeit begründen können. Dies ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Daher kann es auch aus Fürsorgegründen geboten sein, das Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit einzuleiten.

Wichtig ist jedoch, dass dieses Verfahren in Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft vonstattengeht. So werden beamtete Lehrkräfte im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig angehört, bevor eine entsprechende Untersuchungsanordnung erlassen wird. In diesen Verfahren können sie zu den von der dienstvorgesetzten Stelle vorgetragenen Aspekten Stellung nehmen und die Zweifel der Dienststelle an der

Dienstfähigkeit entkräften. Nicht in jedem Fall folgt daher nach einer Anhörung auch der Erlass einer entsprechenden Untersuchungsanordnung.

Auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde entscheidet die dienstvorgesetzte Stelle über die Frage der Dienst(un)fähigkeit. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, dass eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt wird, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann.

In diesem Fall, wird die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten entsprechend herabgesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Teilzeitbeschäftigung. Bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten Beamtinnen und Beamte neben der Besoldung entsprechend dem Umfang der verbliebenen Dienstfähigkeit auch unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschlag zur Besoldung. Damit werden Beamtinnen und Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit in ihrer Besoldung jedenfalls nicht schlechter gestellt als entsprechend teilzeitbeschäftigte Personen.

Auch Tarifbeschäftigte können bei begründetem Anlass verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, ob sie zur Leistung der arbeitsvertraglich vorgesehenen Tätigkeit in der Lage sind (§ 3 Absatz 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L). Eine begründete Veranlassung besteht, wenn ein sachlicher Grund für die Anordnung der Untersuchung sowohl in der Fürsorgepflicht für die Beschäftigten selbst und für die mit ihnen arbeitenden Beschäftigten als auch im sonstigen Pflichtenkreis der Verwaltung liegt.

Die Untersuchung kann zum Beispiel von einer Amtsärztin oder von einem Amtsarzt oder einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt, auf die oder den sich die Betriebsparteien geeinigt haben, durchgeführt werden. Nicht ausreichend ist eine ärztliche Bescheinigung der Hausärztin oder des Hausarztes.

Da es sich bei gesundheitsbezogenen Themen stets um sehr sensible Daten handelt, ist die Frage des Datenaustausches genau festgelegt. So regelt die Verordnung über die amtliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörde für den öffentlichen Dienst (VO-Begutachtung), welche Daten zwischen personalverwaltender Stelle und unterer Gesundheitsbehörde im Rahmen der Begutachtung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit ausgetauscht werden dürfen. Den personalverwaltenden Stellen dürfen in der Regel nur die Ergebnisse der Untersuchung und dabei

festgestellte Risikofaktoren, die die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, aus den Gutachten vorgelegt werden.

Des Weiteren gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (GDStG NRW). Hier wird geregelt, dass Patientendaten nur erhoben und gespeichert werden dürfen, soweit dies zur Durchführung der Untersuchung für den jeweils angegebenen Untersuchungszweck erforderlich ist.

- TOP 9 -

Struktureller Unterrichtsausfall an Förderschulen – Wie reagiert das Ministerium auf den Hilferuf von mehr als 300 Eltern?



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024
Seite 1 von 7

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
512-2024-0000918
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Struktureller Unterrichtsausfall an Förderschulen – Wie reagiert das Ministerium auf den Hilferuf von mehr als 300 Eltern?“

Bitte der Fraktion der SPD zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:
Herr Dicke
Telefon 0211 5867-3132
Telefax 0211 5867-3220
christoph.dicke@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den schriftlichen Bericht zum Thema „Struktureller Unterrichtsausfall an Förderschulen – Wie reagiert das Ministerium auf den Hilferuf von mehr als 300 Eltern?“ für die Sitzung des Ausschusses am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des
Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Struktureller Unterrichtsausfall an Förderschulen – Wie reagiert
das Ministerium auf den Hilferuf von mehr als 300 Eltern?“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. März 2024**

Am Mittwoch, dem 21. Februar 2024, hat im Ministerium für Schule und Bildung ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeselternschaft der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und Motorische Entwicklung in NRW stattgefunden. Die Landesregierung ist damit der im Schreiben geäußerten Bitte der Landeselternschaft nach einem zeitnahen, hochrangig besetzten persönlichen Gespräch nachgekommen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs werden derzeit im Ministerium ausgewertet.

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Bekämpfung des Unterrichtsausfalls an den Förderschulen zu implementieren (kurzfristig zum Beginn des nächsten Schuljahrs und langfristig die nächsten 10 Jahre)?

Welche konkreten Schritte werden seitens des Ministeriums für Schule und Bildung unternommen, um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler an Förderschulen trotz des Lehrkräftemangels eine qualitativ hochwertige Bildung erhalten?

Der Lehrkräftemangel ist bundesweit die größte Herausforderung für die Schulen. Betroffen davon sind neben den Grundschulen vor allem auch die Förderschulen, weil es zu wenig Lehrkräfte mit dem Lehramt sonderpädagogische Förderung gibt. Die Landesregierung hat am 14. Dezember 2022 ein umfangreiches Handlungskonzept mit kurz-, mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Unterrichtsversorgung der Schulen zu verbessern und die Lehrkräfte zu unterstützen. Das Konzept wird derzeit umgesetzt, erste Erfolge konnten bereits erzielt werden.

Das Handlungskonzept Unterrichtsversorgung nimmt ganz gezielt auch das Thema Entlastung und Unterstützung in den Blick, was auch besonders den Förderschulen zugutekommt. So haben die Förderschulen in

Nordrhein-Westfalen bereits 175 Alltagshelferinnen und Alltagshelfer (Stand: Februar 2024) eingestellt, damit sich Lehrerinnen und Lehrer wieder stärker ihren pädagogischen Aufgaben widmen können. Für die Förderschulen sind zum 1. August 2023 125 zusätzliche Stellen für Multiprofessionelle Teams zur Verfügung gestellt worden, so dass diesen nunmehr insgesamt 375 zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt wurden, die nicht auf Lehrerstellen angerechnet werden. Der Kreis der zulässigen Bewerberinnen und Bewerber ist darüber hinaus für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger erweitert worden. Damit wurden drei Maßnahmen auf den Weg gebracht, die kurzfristig Wirkung zeigen.

Die Schulaufsicht ist mit den Förderschulen, den Schulleitungen und Eltern im engen Austausch, um mit verschiedenen Maßnahmen, zu denen u.a. auch Abordnungen und Versetzungen gehören, den Schulalltag so gut wie möglich zu gestalten. Durch die Abordnung von Lehrkräften sollen besonders belastete Schulen gezielt unterstützt werden. Abordnungen im Schulbereich sind schulformübergreifend sowie schulamts- und bezirksübergreifend möglich und werden angesichts der unterschiedlichen Personalausstattung in einzelnen Regionen und Schulformen stärker und flächendeckend genutzt. Dabei kann ein vorübergehender Einsatz an einer anderen Schule auch länger als ein Schulhalbjahr dauern. Auch Neueinstellungen sollen grundsätzlich mit Abordnungen verbunden werden können.

Ziel ist es, die Personalsituation in derzeit unterversorgten Schulen zeitnah mit grundständig ausgebildetem Personal zu verbessern. Voraussetzung ist hierbei, dass die abgebende Schule ausreichend gut ausgestattet ist. Auch die räumlichen Einsatzmöglichkeiten von Lehrkräften werden erweitert. Lehrkräfte, die aus einer Beurlaubung oder Freistellung von mehr als acht Monaten in den Schuldienst zurückkehren und nicht an der bisherigen Schule eingesetzt werden möchten, werden zukünftig im Umkreis von bis zu 50 Kilometern zum Wohnort eingesetzt.

Zudem wird die Genehmigung der voraussetzungslosen Teilzeit geprüft. Anträge der Lehrkräfte auf Teilzeitbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit familiären Gründen stehen, werden daraufhin geprüft, ob im Einzelfall dienstliche Gründe einer Genehmigung (im beantragten Umfang) entgegenstehen. Darüber hinaus können Lehrkräfte erst zum Ende eines Schuljahres in den vorzeitigen Ruhestand eintreten. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand, die vor dem regulären Pensionseintrittsalter bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich sind, werden in bewährter Praxis aus dienstlichen Gründen bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben.

Der Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW“ ermöglicht es Schulen, je nach Größe des Kollegiums bis zu zwei Lehrerstellen in Stellen für Schulsozialarbeit umzuwandeln. Voraussetzung ist, dass die Erteilung des Unterrichts gemäß Stundentafel gewährleistet bleibt und die Kommunen im sogenannten „Matching-Verfahren“ in gleicher Höhe Stellen für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen.

Der 30-prozentige Stellenzuschlag für den gebundenen Ganztagskann teilweise kapitalisiert werden, um mit Landesmitteln Maßnahmen der Schulträger zur Durchführung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote zu fördern. So gewonnenes Trägerpersonal erteilt zwar keinen eigenständigen Unterricht und sichert deshalb auch nicht die Abdeckung der Stundentafel, kann aber für Angebote im Ganztags eingesetzt werden.

Welche Rolle spielen Sachgrundlosstellen bei der Bekämpfung des Lehrkräftemangels?

Befristete Beschäftigungen im Schulbereich erfolgen weit überwiegend mit dem Sachgrund der Vertretung gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) und § 21 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die Beschäftigung erfolgt zur Übergangsweisen Sicherung der Unterrichtsversorgung, wenn Stelleninhaberrinnen und Stelleninhaber wegen einer Erkrankung, Elternzeit oder für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vorübergehend keinen Dienst verrichten, aber weiterhin im Schuldienst beschäftigt sind.

Zur Bewältigung der Folgen der derzeitigen Krisensituation in der Ukraine und der damit einhergehenden Zuwanderung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher haben die Schulen darüber hinaus weitergehende Möglichkeiten erhalten, personelle Bedarfe für befristete Einstellungen auszuschreiben. Neben befristeten Beschäftigungen mit Sachgrund (§ 14 Absatz 1 TzBfG) soll zu diesem Zweck auch die Möglichkeit des § 14 Absatz 2 TzBfG zur sachgrundlos befristeten Beschäftigung genutzt werden. Befristet beschäftigte Lehrkräfte leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Unterrichtsversorgung.

Das Handlungskonzept zur Unterrichtsversorgung vom 14. Dezember 2022 sieht unter Punkt III.5 die Maßnahme der Entfristung vor (auf zwei Jahre befristet bis zum 30. April 2025). Danach können Personen, die bereits an Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I oder an Förderschulen in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis als Lehrkraft

unterrichten, auf Antrag in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an ihrer derzeitigen Einsatzschule übernommen werden, wenn

- sie mindestens über einen Bachelorabschluss einer Hochschule oder einen anderen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen,
- sie sich aktuell in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden,
- sie Unterrichtserfahrung als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen von mindestens drei Jahren im Umfang von mindestens einer halben Stelle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nachweisen können,
- sie für die Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis geeignet sind,
- die Schule über eine freie und besetzbare (Lehrer-)Stelle verfügt und der Personalbedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Eine Entfristung von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Staatsprüfung nicht bestanden haben, ist nicht möglich.

Seit Februar 2023 konnten so bisher 153 Personen entfristet werden, davon 25 an Förderschulen (Stand: Februar 2024).

Wie geht das Ministerium mit Unterschieden in der Stellenbesetzungsquote zwischen Schulstandorten um?

Die Bezirksregierungen nutzen regelmäßig alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Personalsituation an den Förderschulen zu verbessern. Dazu gehören passgenaue Stellenzuweisungen, Angebote über Listenverfahren, Bewilligung von Budgets für Vertretungsstellen, Prüfung von Abordnungsmöglichkeiten von Lehrkräften aus anderen Schulamtsbezirken, werbende Zusammenarbeit mit den Seminaren für Lehrerbildung, Prüfung von Anträgen zur Stellenumwandlung für zum Beispiel sozialpädagogische Fachkräfte. Die Schulaufsichtsbehörde steht dazu in ständigem Kontakt mit allen Schulen, um bei der Umsetzung aller erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen. Das Handlungskonzept Unterrichtsversorgung sieht darüber hinaus auch bezirksübergreifende Abordnungen als Möglichkeit vor, um auf die unterschiedlichen Personalausstattungen in einzelnen Regionen zu reagieren. Ein vorübergehender Einsatz an einer Schule kann dabei auch länger als ein Schulhalbjahr dauern, so dass auch diese Option vermehrt zu prüfen ist.

Wie geht das Ministerium mit der Planung des Offenen Ganztags in Bezug auf den bereits vorliegenden gebundenen Ganztags an den Förderschulen GB um?

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden grundsätzlich als gebundene Ganztagsförderschulen geführt. Im Rahmen des Erlasses „Geld oder Stelle“ (BASS 11-02 Nr. 24) haben gebundene Ganztags(-förder-)schulen die Möglichkeit, Anteile des 30-prozentigen Stellenzuschlags für den gebundenen Ganztags teilweise zu kapitalisieren, sofern Lehrerstellenanteile nicht besetzt sind. Mit den zugewiesenen Mitteln können Maßnahmen der Schulträger zur Durchführung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote gefördert werden. So gewonnenes Trägerpersonal erteilt zwar keinen eigenständigen Unterricht und sichert deshalb auch nicht die Abdeckung der Stundentafel, kann aber für Angebote im Ganztags eingesetzt werden. Dies kann ein Beitrag sein, den Zeitrahmen gebundener Ganztagsförderschulen abzudecken.

Wie beabsichtigt die Landesregierung angesichts der steigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, den Bedarf an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung für die Förderschulen sicherzustellen (bitte nach Förderschwerpunkten differenzieren)?

Welche Schritte wurden seitens des Ministeriums für Schule und Bildung seit den geführten Gesprächen unternommen, um sicherzustellen, dass sich die Folgen des Lehrkräftemangels insbesondere an Förderschulen nicht noch weiter verschlechtern?

Die Landesregierung hat verschiedene Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung installiert, um mehr Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung zu qualifizieren.

Nachdem bereits zum Wintersemester 2022/2023 und 2023/2024 an zwei neuen Standorten – Duisburg-Essen und Münster – die Möglichkeit für jeweils 120 Bachelorstudierende geschaffen wurden, das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu studieren, haben die Landesregierung und die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit dem Wintersemester 2023/2024 insgesamt 80 weitere neue Studienplätze für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung und weitere 35 Studienplätze für das Lehramt Grundschule mit integrierter sonderpädagogischer Förderung geschaffen.

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung entwickelt sich die Zahl der Bewerbenden mit Schwankungen grundsätzlich positiv: So wurde z. B. zu den beiden Einstellungsterminen im Jahr 2023 (1. Mai und 1. November) die höchste Bewerberzahl seit etwa 15 Jahren erreicht.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können freiwillig den Anteil des selbstständigen zusätzlichen Unterrichts von bis zu drei auf bis zu sechs Wochenstunden erhöhen. Das bisher erforderliche Sprachniveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird für den Zugang zu sog. Ausgleichsmaßnahmen auf das Niveau C1 festgesetzt. Damit soll Lehrkräften aus Drittstaaten der Einstieg in den Schuldienst erleichtert werden. Für eine dauerhafte Übernahme muss jedoch weiterhin das Niveau C2 erreicht werden.

Für Inhaberinnen und Inhaber anderer Lehrämter, die das Lehramt für Sonderpädagogik nachträglich erwerben möchten, wurde die Maßnahme VOBASOF über 2023 hinaus verlängert. Dabei können Lehrkräfte anderer Lehrämter befristet eingestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung berufsbegleitend zu erwerben. Nach erfolgreichem Abschluss erfolgt die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis.

Die Ausbildungsplätze für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen sind mit dem Haushalt 2021 von 120 auf 140 erhöht worden, seit dem Jahr 2022 stehen jährlich 240 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Zudem hat das Ministerium für Schule und Bildung eine neue Werbekampagne für den Lehrerberuf gestartet. Mit Blick auf die junge Zielgruppe liegt der Fokus auf Onlinewerbemaßnahmen.

Wie plant die Landesregierung die Eltern der Schülerinnen und Schüler in den Prozess der Lösungsfindung miteinzubeziehen?

Die Landesregierung legt großen Wert auf den Austausch mit den Schulgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen. Sowohl die Hausleitung als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Schule und Bildung stehen in regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Verbänden. Zudem werden die regelmäßig stattfindenden Besuche von Förderschulen dazu genutzt, um mit Schülerinnen und Schülern, aber auch Eltern ins Gespräch zu kommen.

- TOP 10 -

Aktueller Sachstand betriebliches Gesundheitsmanagement



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024

Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

212-

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Teresa Schultz

Telefon 0211 5867-3651

Telefax 0211 5867-3220

teresa.schultz@msb.nrw.de

Bericht zum Thema: „Aktueller Sachstand betriebliches Gesundheitsmanagement“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Aktueller Sachstand betriebliches Gesundheitsmanagement“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Aktueller Sachstand betriebliches Gesundheitsmanagement“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Berichtsbitte bezieht sich im Wesentlichen auf die Entwicklung eines Rahmenkonzeptes für das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) nach § 76 LBG.

Die Fragen der Berichtsbitte werden nachstehend zusammenfassend beantwortet.

Im Rahmen des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen wurde in § 76 LBG NRW die Bedeutung eines Behördlichen Gesundheitsmanagements (BGM) hervorgehoben und unter mehreren Aspekten konkretisiert. Danach ist es als die Aufgabe einer jeden obersten Dienstbehörde formuliert, ein ressorteigenes Rahmenkonzept zum Behördlichen Gesundheitsmanagement zu erstellen und weiter zu entwickeln. Dieses wird für den schulischen Bereich aktuell erarbeitet und soll die Grundlage für ein strukturiertes Vorgehen bieten, das alle Facetten vom Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, der Verhältnis- und Verhaltensprävention, über eine betriebliche Wiedereingliederung zum Erhalt der Arbeitskraft bis hin zu klassischen gesundheitsförderlichen Maßnahmen umfasst. Dabei sind die spezifischen Besonderheiten im schulischen Bereich zu berücksichtigen, die sich insbesondere durch die hohe Anzahl der betroffenen Beschäftigten und die Zuständigkeiten der personalführenden Schulaufsichtsbehörden ergeben. Dies erfordert ein sorgsam abgestimmtes Vorgehen mit allen Akteuren unter Berücksichtigung aller relevanten Kennzahlen des BGM, sodass ein konkreter Zeitpunkt für das Rahmenkonzept der obersten Schulaufsicht, wie auch den danach zu erarbeitenden Maßnahmenkonzepten der Bezirksregierungen für ihren jeweiligen Bereich und die Schulen, derzeit noch nicht genannt werden kann.

Unbenommen der Weiterentwicklung des BGM werden gesundheitsförderliche Maßnahmen auf allen Ebenen seit vielen Jahren im Arbeitsplan des beauftragten überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes im

Sinne des § 19 Arbeitssicherheitsgesetz personalvertretungsrechtlich mitbestimmt, umgesetzt, weiterentwickelt und sukzessive extern evaluiert. Hier werden kontinuierlich auf Basis der benannten Daten und Erfahrungen bei Bedarf weitere Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung entwickelt und umgesetzt.

Bei der Entwicklung des Rahmenkonzepts, wie auch schon bei der Erstellung aller bisheriger Maßnahmen, werden alle relevanten Daten betrachtet und ausgewertet, unter anderem auch die Entwicklung des Krankenstandes. Die krankheitsbedingten Fehlzeiten der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen werden bereits seit dem Auswertungszeitraum 2016 in die jährliche Krankenstatistik einbezogen. Die Ergebnisse der entsprechenden Erhebung werden im jährlichen Gesundheitsbericht der Landesregierung veröffentlicht, dieser wird von dem federführenden Ministerium des Innern an den Landtag übersandt.

Mit dem Behördlichen Gesundheitsmanagement als einem strategischen und strukturierten Verfahren sollen künftig die entscheidenden gesundheitsrelevanten Maßnahmen mehrerer Handlungsfelder (z.B. betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz, Personalentwicklung, Organisation, Führung, Gesundheitsförderung) nach den jeweiligen Möglichkeiten und Besonderheiten der Ressorts systematisch miteinander verknüpft werden.

In diesem Zusammenhang kommt auch der Tätigkeit „Sozialer Ansprechpartnerinnen und Sozialer Ansprechpartner (SAP)“ eine große Bedeutung zu. Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sind von unterschiedlichen Problemen betroffen, die gesundheitliche und soziale Auswirkungen für die Betroffenen haben und sich auch auf das dienstliche und private Umfeld auswirken können. Der Leitgedanke hierbei ist, dass SAP ratsuchende Kolleginnen und Kollegen auf freiwilliger Basis unterstützen und sich für ein gutes Klima am Arbeitsplatz und in der Behörde einsetzen. Im schulischen Bereich besteht ein entsprechendes Angebot bereits seit längerem in den Regierungsbezirken Arnsberg und Detmold. Auch aus Sicht des Ministeriums für Schule und Bildung ist die flächendeckende Ausweitung des Angebotes auf die verbleibenden Regierungsbezirke wünschenswert. Das Ministerium für Schule und Bildung befindet sich daher mit den jeweiligen Beteiligten hierzu im Dialog.

- TOP 11 -

Konsequenzen aus dem Urteil gegen zwei Lehrerinnen nach dem Tod einer Schülerin auf
einer Klassenfahrt



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024
Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
222-2024-0001199
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Konsequenzen aus dem Urteil gegen zwei
Lehrerinnen nach dem Tod einer Schülerin auf einer Klassenfahrt“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:
Nicole Chromik
Telefon 0211 5867-3118
Telefax 0211 5867-3220
Nicole.Chromik@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Konsequenzen aus
dem Urteil gegen zwei Lehrerinnen nach dem Tod einer Schülerin auf
einer Klassenfahrt“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bil-
dung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Konsequenzen aus dem Urteil gegen zwei Lehrerinnen nach dem
Tod einer Schülerin auf einer Klassenfahrt“**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht
der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. März 2024**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die vorliegende Berichtsbitte der Fraktion der FDP bezieht sich auf die Berichterstattung über den tragischen Tod einer Schülerin während einer Klassenfahrt im Jahr 2019 und über das daran anschließende strafrechtliche Verfahren.

Das Ministerium für Schule und Bildung nimmt mit großer Betroffenheit Anteil an dem Tod der Schülerin.

Mit Entscheidung vom 15. Februar 2024 wurden zwei aufsichtführende Lehrkräfte zu Geldstrafen in Höhe von je 180 Tagessätzen verurteilt. Die Entscheidung ist nach den vorliegenden Presseinformationen jedoch nicht rechtskräftig, die Lehrkräfte haben Rechtsmittel eingelegt. Das Ministerium für Schule und Bildung muss insoweit auch weiterhin von einem laufenden Verfahren ausgehen und kann sich nicht zu Fragen, die die Lehrkräfte und ein eventuelles Fehlverhalten betreffen, äußern. Dies gilt zudem vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Berichtserstellung die Urteilgründe noch nicht vorliegen. Dem Ministerium für Schule und Bildung sind daher weder die Feststellungen des Gerichts zum Sachverhalt noch die tragenden Urteilsgründe bekannt.

Die Fragen der Berichtsbitte werden nachstehend zusammenfassend beantwortet:

Planungsgrundlage für mehrtägige Schulfahrten ist der Runderlass des Ministeriums „Richtlinien für Schulfahrten“ vom 19. März 1997 (BASS 14-12 Nr. 2). Dieser enthält unter Nummer 6 Vorgaben zu Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden:

„6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der

Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen.“

Eine Berücksichtigung von Behinderungen und chronischen Erkrankungen bei der Aufsichtsführung setzt denotwendig die Kenntniserlangung über relevante gesundheitliche Belange der Schülerinnen und Schüler voraus. Die Einholung erforderlicher Informationen im Vorfeld von Schulfahrten ist eine Planungs- und Organisationsaufgabe der Schule, die dieser in eigener Verantwortung zugewiesen ist. Schulrechtlich betrachtet ist es dabei unerheblich, ob dies durch Einsicht in bereits aktenkundige Daten oder eine Abfrage erfolgt. Die Eltern treffen entsprechende Mitwirkungspflichten aus dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Dem Ministerium für Schule und Bildung liegen, unabhängig von dem der Berichts-anfrage zugrundeliegenden Einzelfall, keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass medizinische oder andere wichtige individuelle schülerbezogene Informationen aus dem vorhandenen schulischen Datenbestand in den Schulen generell im Schulleben und bei der Planung schulischer Veranstaltungen nicht verantwortungsvoll berücksichtigt würden.

Das Ministerium wird nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens die Entscheidungsgründe sorgfältig auf eventuelle schulrechtliche Handlungsbedarfe prüfen. Dabei ist zu bedenken, dass der Umgang mit chronischen Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag und die damit verbundenen Fragen zur Aufsichtsführung sich nicht auf den Bereich der Schulfahrten beschränken lassen. Gesundheitliche Ausnahmesituationen von Schülerinnen und Schülern, auf welche die Schule in geeigneter Weise reagieren muss, können im Schulalltag in allen denkbaren schulischen Zusammenhängen auftreten.

Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den „Weiteren Aufgaben“ der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 10 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer; Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen – ADO – (BASS 21-02 Nr. 4). Über die Anzahl und Dauer von Schulfahrten entscheidet gemäß Nummer 2.1 der Richtlinien für Schulfahrten die jeweilige Schulkonferenz im Rahmen des schulischen Fahrtenprogramms.

- TOP 12 -

Lehrkräftemangel in NRW – Abwärtstrend setzt sich fort



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. April 2024
Seite 1 von 10

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
423 2024-00002200
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:
Karsten Block
Telefon 0211 5867-3435
Telefax 0211 5867-3670
karsten.block@msb.nrw.de

Bericht zum Thema: "Lehrkräftemangel in NRW – Abwärtstrend setzt sich fort"

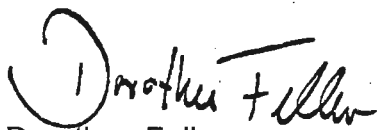
Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema "Lehrkräftemangel in NRW – Abwärtstrend setzt sich fort" für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

“Lehrkräftemangel in NRW – Abwärtstrend setzt sich fort”

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Lehrkräftemangel stellt gegenwärtig eine der größten Herausforderungen des Schulsystems dar. Bei dem Mangel an Lehrerinnen und Lehrern handelt es sich seit vielen Jahren um eine bundesweite Entwicklung, die sich nach Lehramtsbefähigung, Schulform und Region unterschiedlich gestaltet.

Die Landesregierung ist sich dieser Herausforderung sehr bewusst und geht das Thema Unterrichtsversorgung nach wie vor aktiv an. Hierbei liegt der Fokus selbstverständlich auch darauf, die einzelnen Phasen der Lehrerausbildung intensiver miteinander zu verknüpfen und die Übergänge zwischen Studium und Vorbereitungsdienst sowie zwischen Vorbereitungsdienst und Einstellung in den öffentlichen Schuldienst in Nordrhein-Westfalen zu optimieren.

Wie bewertet die Landesregierung die sinkenden Zahlen der neu ausgebildeten Lehrkräfte und welche Gründe sieht sie für den Rückgang?

In der langjährigen Betrachtung der Zahlen von Einstellungen und abgelegten Staatsprüfungen sind immer wieder – auch lehramtsspezifisch – Schwankungen zu beobachten. Der zuletzt festzustellende Rückgang der Absolventenzahlen im Jahr 2023 gegenüber den Zahlen des Jahres 2020 beruht vor allem auf einem Rückgang im zahlenmäßig starken Lehramt Gymnasien/Gesamtschulen, in dem es an den Vorbereitungsdienst anschließend im Schuldienst Nordrhein-Westfalens teilweise einen Bewerberüberhang gibt.

	2019	2020	2021	2022	2023
Abgelegte Staatsprüfungen insges.	8.071	8.315	7.646	7.538	7.008

Davon nach OVP	7.669	7.774	7.192	7.096	6.651
Grundschule	1.148	1.171	1.173	1.306	1.234
HRSGe	1.252	1.137	1.014	1.021	970
SF	867	889	1.011	991	1.013
GyGe	3.821	4.020	3.421	3.273	2.959
BK	582	557	573	505	475

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die von 2019 auf 2020 zuletzt gestiegene Zahl der abgelegten Staatsprüfungen seit 2020 zurückgegangen ist, was darauf hindeuten kann, dass die Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Lehrkräfteausbildung hatte. Insofern kann perspektivisch ein Nachholeffekt eintreten.

In den vom Lehrkräftemangel besonders betroffenen Lehrämtern für Grundschulen und sonderpädagogische Förderung ist die Zahl der Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zuletzt angestiegen. Dieser Anstieg sowie die seit 2018 ausgebauten Studienanfängerplätze in diesen beiden Lehrämtern wird prognostisch dafür sorgen, dass künftig mit einem Anstieg der Absolventenzahlen gerechnet werden kann. Eine positive Entwicklung der Dienstantritte in den Vorbereitungsdienst in den Lehrämtern mit hohem Lehrkräftebedarf (zum 1. November 2023) zeigt sich beispielsweise in den folgenden Bereichen:

- Lehramt Grundschule: 1.11.2022: 654 Dienstantritte; 1.05.2023: 617 Dienstantritte; 1.11.2023: 731 Dienstantritte
- Lehramt sF: 1.11.2022: 372 Dienstantritte; 1.05.2023: 390 Dienstantritte; 1.11.2023: 457 Dienstantritte

Die zum 1. November 2023 eingestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) werden voraussichtlich in 18 Monaten ihre Ausbildung mit dem Erwerb des Staatsexamens beenden.

Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung ergriffen, um die Ausbildungs- und Praktikumsbedingungen für angehende Lehrkräfte zu verbessern und die Abrecher:innenquote im Vorbereitungsdienst zu senken?

Frau Professorin Mareike Kunter, Goethe-Universität Frankfurt und Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (DIPF) evaluiert im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung seit 2012 regelmäßig den Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen. Auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt eine kontinuierlich angelegte

Qualitätsentwicklung des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen. Die letzte, von Frau Professorin Kunter in 2022 vorgelegte Evaluation unterstreicht eine günstige Beurteilung des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen seitens der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Ausbilderinnen und Ausbilder in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und Ausbildungsschulen. Ebenso sind die Ergebnisse zur Wahrnehmung der Ausbildungssituation positiv. In der Summe liefert der Bericht keine Ansatzpunkte für die Annahme, durch eine Änderung der Ausbildungs- und Praktikumsbedingungen könne die ohnehin insgesamt niedrige „Abbruchquote“ im Vorbereitungsdienst weiter gesenkt werden.¹

Die Quote der Personen, die den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter abbrechen, schwankte in den letzten fünf Jahren zwischen 4,74 Prozent und 6,21 Prozent². Dabei ist zu berücksichtigen, dass Unterbrechungen eines Vorbereitungsdienstes im Ausnahmefall bei sich verändernden persönlichen Lebensumständen durchaus eintreten können. So ist z. B. bei Kindererziehung, Übernahme von Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall, lehramtsbezogene Weiterqualifizierung oder für den Fall einer langfristigen Erkrankung ein Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst und eine spätere Wiedereinstellung möglich. Dies eröffnet Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, ihre Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Ziel einer erfolgreichen Staatsprüfung fortzusetzen und abzuschließen.

Unabhängig davon unterliegt die Lehrkräfteausbildung in Nordrhein-Westfalen einem kontinuierlichen Prozess der Überprüfung und Weiterentwicklung von Qualität. In Nordrhein-Westfalen werden gemeinsam mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Lehrkräfteausbildung neue konzeptionelle Ansätze und das Gutachten der Ständigen Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) zur Lehrkräftebildung vom 8. Dezember 2023 ausgewertet. Dies soll in den nächsten Monaten im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des gesetzlich vorgesehenen regelmäßigen Landtagsberichts zur Lehrkräfteausbildung erfolgen; beteiligt werden wie bei entsprechenden früheren Berichten Universitäten, Verbände und Einrichtungen der Lehrerausbildung. Daraus entsteht ein detaillierterer Bericht an den Landtag, auf dessen Grundlage auch Perspektiven für die Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften zur Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen entwickelt werden. Dieser Prozess bezieht sich sowohl auf den Vorbereitungsdienst als auch das Lehramtsstudium.

¹ Vgl.: https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/20211221_evaluation_des_vorbereitungsdienstes_in_nrw.pdf

² bezogen auf die Anzahl der Personen im Vorbereitungsdienst, die sich im jeweiligen Kalenderjahr befinden.

Zur Einordnung des genannten SWK-Gutachtens wird auf den Schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung vom 17. Januar 2024 (Vorlage 18/2154) verwiesen.

Wie erklärt sich die Landesregierung die Diskrepanz zwischen fast 2.900 neu ausgebildeten Lehrkräften im Herbst 2023 und lediglich etwa 1.600 Lehrkräften, die bisher unbefristet in den Schuldienst übernommen wurden?

Im Herbst 2023 haben rund 2.900 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Rahmen eines grundständigen Vorbereitungsdienstes (OVP) eine Staatsprüfung bestanden, von denen bis Mitte Februar 2024 rund 1.600 eingestellt werden konnten.

Es gibt verschiedene Gründe, warum sich eine Lehrkraft nicht direkt nach der Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes und dem Ablegen der Staatsprüfung auf eine unbefristete Stelle im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen bewirbt, z. B. persönliche Gründe, Bewerbung für eine befristete Tätigkeit im Rahmen von Vertretungsunterricht – auch zur Orientierung bei der Schulformfrage –, Wechsel in ein anderes Bundesland, keine verfügbare Stelle für die eigenen Fächer in der gewünschten Region. So konnten beispielsweise Absolventinnen und Absolventen, die mit ihrer Bewerbung auf eine unbefristete Anstellung warten bis etwa eine Stelle mit entsprechender Fächerkombination in ihrer Wunschregion ausgeschrieben wird, noch nicht eingestellt werden. Diese Lehrkräfte sind zwischenzeitlich häufig als Vertretungslehrkräfte tätig. Außerdem besteht insbesondere im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen in bestimmten Fächerkombinationen ein Bewerberüberhang. Es ist darauf hinzuweisen, dass es in Nordrhein-Westfalen keinen generellen Mangel an Lehrerinnen und Lehrern gibt und sich der Mangel je nach Lehramtsbefähigung, Schulform und Region sehr unterschiedlich darstellt. Es fehlen vor allem Lehrkräfte an Grundschulen, im Bereich der Sonderpädagogik, in der Sekundarstufe I sowie im MINT-Bereich der Sekundarstufe II, aber auch die berufliche Bildung ist in den gewerblich-technischen Fachrichtungen betroffen.

Einstellungen in den Schuldienst sind ein dynamischer Prozess. Neben monatlich stattfindenden Listenziehungen werden laufend Stellenausschreibungen veröffentlicht, so dass sich zu jedem Tag Einstellungen ergeben können. Der nächste größere Einstellungstermin ist der 1. Mai 2024, die Auswahlgespräche an den Schulen haben ab dem 8. April 2024 stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der ausgebildeten Lehrkräfte, die im Oktober 2023 ihren Vorbereitungsdienst

beendet haben und bislang noch nicht in den Schuldienst übernommen wurden, daher verringern wird.

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass mehr neu ausgebildete Lehrkräfte eine Anstellung auf einer Planstelle und nicht einer Vertretungsstelle erhalten?

An den meisten ZfsL des Landes finden für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes stehen, bereits Informationsveranstaltungen mit dem Ziel statt, für eine direkte, unbefristete Anschlussbeschäftigung im öffentlichen Schuldienst zu werben. Diese Maßnahme soll ausgebaut und verstetigt werden.

Der Lehrkräftemangel ist regional sehr unterschiedlich ausgeprägt und trifft nicht alle Lehramtsbefähigungen und Schulformen in gleichem Umfang. Um auch neu ausgebildete Lehrkräfte mit derzeit nicht stark nachgefragten Lehramtsbefähigungen und Fächerkombinationen unbefristet einstellen zu können, sind in Folge des Handlungskonzeptes Unterrichtsversorgung aus Dezember 2022 verschiedene Maßnahmen umgesetzt worden. Beispielsweise können Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien und Gesamtschulen, auch ohne ein Fach der Grundschule studiert zu haben, an Grundschulen eingestellt werden und erhalten die Möglichkeit, vereinfacht die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen zu erwerben. Weiterhin können neu eingestellte Lehrkräfte unter bestimmten Voraussetzungen an allen Schulformen und in allen Regionen direkt an unterversorgte Schulen abgeordnet werden.

Seit die Landesregierung Ende 2022 ihr Handlungskonzept vorgelegt hat, ist es gelungen, mehr Personen zusätzlich für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zu gewinnen. Neben einer um rund 3.900 zusätzlich besetzte Stellen verbesserten Personalausstattung kommen vor allem an Grundschulen inzwischen fast 1.400 Alltagshelferinnen und Alltagshelfer zum Einsatz. Das zeigt, dass die Maßnahmen wirken. Veränderungen brauchen jedoch Zeit, damit eine nachhaltige Verbesserung der Unterrichtsversorgung erzielt wird.

Langfristig bildet Nordrhein-Westfalen zudem insbesondere mehr Grundschullehrerinnen und -lehrer aus, wofür gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen zusätzliche Studienplätze eingerichtet wurden.

Plant die Landesregierung eine Erhöhung der Lehramtsanwärt:innenbezüge für Referendare, um die Attraktivität des Lehrerberufs zu erhöhen und mehr Absolvent:innen für den Schuldienst zu gewinnen?

Der Vorbereitungsdienst ist der schulpraktische Teil der Lehrkräfteausbildung mit dem Ziel des Erwerbs der Laufbahnbefähigung für ein Lehramt. Die Anwärterbezüge sind nicht auf eine Vollalimentation ausgelegt, sondern stellen eine finanzielle Unterstützung während der Ausbildung dar. Eine Erhöhung der Anwärterbezüge ist daher weder geeignet, die Attraktivität des Lehrkräfteberufs zu erhöhen, noch um mehr Absolventinnen und Absolventen für den Schuldienst zu gewinnen.

Gleichwohl nehmen auch die Anwärterbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. So hat die Landesregierung eine 1:1-Übertragung der Ergebnisse der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter angekündigt, in deren Rahmen auch die Anwärtergrundbeträge ab dem 1. November 2024 um 100 Euro und ab dem 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro erhöht werden sollen. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Landesregierung ist derzeit in Vorbereitung und soll in Kürze in den Landtag eingebracht werden.

Eine weitere finanzielle Verbesserung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ergibt sich zudem im Zusammenhang mit der Anhebung der Lehrerbesoldung. Auch um die Attraktivität des Lehrerberufs zu erhöhen, wird derzeit die mit dem Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2023 beschlossene schrittweise Anhebung der Besoldung der Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und Sekundarstufe I von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 umgesetzt. Hierzu wird den betroffenen Lehrkräften im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 zunächst eine stufenweise aufwachsende und ruhegehaltfähige Zulage gewährt. Zum 1. August 2026 werden die Lehrkräfte sodann gesetzlich in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet. Da sich die Höhe des Anwärtergrundbetrages nach dem künftigen Einstiegsamt richtet, ist mit der Überleitung der Lehrkräfte in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 damit zugleich eine entsprechende Erhöhung des Anwärtergrundbetrages für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen sowie an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verbunden.

Werden seitens der Landesregierung Strategien entwickelt, um das Image des Lehrberufs in der Gesellschaft zu verbessern und potenzielle Bewerber:innen zu ermutigen, eine Lehrtätigkeit anzustreben?

Mit dem Start der neuen Lehrkräfte-Werbekampagne wirbt die Landesregierung gezielt um junge Menschen mit Abitur sowie um Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, damit diese sich für den Beruf der Lehrkraft entscheiden. Die Kampagne setzt auf eine gezielte und direkte Ansprache in den Social-Media-Kanälen wie z. B. Instagram, YouTube und Facebook. Über die Website „www.lehrkraft-werden.nrw“ werden Interessierte über einen Chancen-Rechner mit wenigen Klicks zu detaillierten Informationen zum Lehramtsstudium oder zum Seiteneinstieg geführt. Zudem wird auf zahlreichen Abitur- bzw. Berufseinstiegersmessen über die Ausbildung zur Lehrkraft informiert. Auch fächerspezifische Bedarfe werden berücksichtigt, etwa durch konkrete Inhalte zu MINT-Fächern in Flyern, Broschüren, der Webseite und durch die Verwendung des Chancenrechners.

Im Übrigen zeigt auch die letzte demoskopische Fragestellung aus Juni 2023 zum Prestige des Lehrkräfte-Berufs, dass die Bevölkerung diesen Beruf wertschätzt und sich dieser Beruf im Ranking im oberen Drittel einordnet: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163400/umfrage/ansehen-der-berufe-in-der-gesellschaft/>

Es ist zu begrüßen, dass – im Anschluss an das umfangreiche Gutachten der SWK der KMK – jetzt ein erster gemeinsamer konzeptioneller Rahmen der Länder für „zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften“ geschaffen worden ist. Die zusätzlichen Maßnahmen können und sollen weder die bestehenden Ausbildungsformate für Lehrkräfte in der Regelausbildung ersetzen noch an die Stelle der vielfältigen Maßnahmen im Bereich des Seiteneinstiegs treten, die die Länder bereits entwickelt haben.

In Nordrhein-Westfalen wird das Ministerium für Schule und Bildung gemeinsam mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Lehrkräfteausbildung diese konzeptionellen Ansätze und das Gutachten der SWK zur Lehrkräftebildung vom 8. Dezember 2023 auswerten und einen umfassenden Landtagsbericht mit Perspektiven für die Weiterentwicklung erarbeiten (vgl. s.o. zu Frage 2).

Plant die Landesregierung Programme oder Initiativen, um den Mangel an Lehrkräften in bestimmten Fachbereichen wie Mathematik, Naturwissenschaften oder Fremdsprachen entgegenzuwirken?

Um einem erhöhten Lehrkräftebedarf in einzelnen Fächern zu begegnen, bieten die Bezirksregierungen in eigener Verantwortung entsprechende Zertifikatskurse an, die zur Erlangung einer Unterrichtserlaubnis für das ausgewiesene Fach führen. Bezogen auf die Fremdsprachen gibt es u. a. einen erhöhten Lehrkräftebedarf im Fach Englisch für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sekundarstufe I). Vor diesem Hintergrund werden durch die Bezirksregierungen Zertifikatskurse im Fach Englisch für Lehrkräfte der Sekundarstufe I angeboten. Sprachliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme sind dabei Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Darüber hinaus werden auch Zertifikatskurse in weiteren Fremdsprachen, in den Fächern Mathematik und Informatik sowie in naturwissenschaftlichen Fächern angeboten. Auch im Rahmen der Überprüfung und Weiterentwicklung von Regelungen zur Lehrkräfteausbildung (vgl. oben zur zweiten Frage) werden unter Berücksichtigung der laufenden Prozesse in der Kultusministerkonferenz Maßnahmen mit fachspezifischen Wirkungen geprüft werden.

Im Rahmen der Gemeinschaftsoffensive Zukunft durch Innovation.NRW (kurz: zdi) für den MINT-Nachwuchs in Nordrhein-Westfalen besteht seit mehreren Jahren eine Kooperation mit dem MILENa Programm (**MINT-Lehrkräfte-Nachwuchsförderung**). Dieses wird vorrangig an der RWTH Aachen, der Universität Bonn sowie der Universität Duisburg-Essen umgesetzt.

Das MILENa-Programm verfolgt das Ziel, dem Mangel an MINT-Lehrkräften in Nordrhein-Westfalen entgegenzuwirken. Interessierte Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe können im Rahmen des MILENa-Projekts den MINT-Lehrberuf im Rahmen eines einjährigen Programms in Kooperation zwischen Schulen und den beteiligten Hochschulen kennenlernen und ausprobieren. Dabei werden MINT-Projekte mit jüngeren Schülerinnen und Schülern der eigenen Schule oder in kooperierenden Grundschulen durchgeführt. Interessierte Schülerinnen und Schüler der MILENa-Schulen werden damit in der Phase der Berufentscheidung längerfristig begleitet und erhalten praxisnahe Einblicke in das Berufsfeld einer MINT-Lehrkraft.

Im Rahmen des zdi-BSO-MINT-Programms zur vertieften Berufs- und Studienorientierung wurde ein eigenes Modul „MINT-Lehrkräfte-Nachwuchsgewinnung unter Einbezug weiterer MINT-Berufsfelder“ eingerichtet. Dieses Modul beinhaltet ebenfalls langlaufende Maßnahmen, in denen ähnlich wie in MILENa entsprechende eigene Kursformate entwickelt werden, um interessierte Schülerinnen und Schüler der beteiligten Schulen praxisnah an diese Thematik heranzuführen. Ein weiterer positiver Effekt ist die Begeisterung jüngerer Schülerinnen und Schüler an den beteiligten Schulen (durch die gemeinsamen praktischen Unterrichtseinheiten) sowohl für die MINT-Fächer als auch für die Teilnahme an solchen Kursen in höheren Jahrgangsstufen.

- TOP 13 -

KMK-Beschluss „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen
Ergänzung der Lehrkräftebildung“



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

11 April 2024
Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
421 2024-0002212
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „KMK-Beschluss ‚Maßnahmen zur Gewinnung
zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehr-
kräfteausbildung‘“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024

Auskunft erteilt:
Anette Busse
Telefon 0211 5867-3234
Telefax 0211 5867-3220
anette.busse@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „KMK-Beschluss ‚Maß-
nahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Er-
gänzung der Lehrkräftebildung‘“ für die Sitzung des Ausschusses für
Schule und Bildung am 17. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**„KMK-Beschluss ,Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher
Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der
Lehrkräftebildung“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 17. April 2024**

Mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 14. März 2024 wurde – insbesondere im Anschluss an das umfangreiche Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) vom 8. Dezember 2023 – ein gemeinsamer konzeptioneller Rahmen der Länder für zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften geschaffen. Damit wird ein Maßnahmenkatalog vorgestellt, der es den Ländern ermöglichen soll, besser neue Zielgruppen für die Lehrkräftebildung zu erschließen.

Die zusätzlichen Maßnahmen können und sollen weder die bestehenden Ausbildungsformate für Lehrkräfte in der Regelausbildung ersetzen noch an die Stelle der vielfältigen Maßnahmen im Bereich des Seiteneinstiegs treten, die die Länder in den unterschiedlichsten Formen bereits entwickelt haben. Ein gemeinsamer konzeptioneller Rahmen für „Ein-Fach-Lehrkräfte“ sowie Formen eines „dualen Studiums“ und eines sog. Quereinstiegsmasters erleichtert es jedoch, entsprechende konzeptionelle Ansätze zu gestalten, gemeinsame Qualitätserwartungen zu sichern und weiteres Personal für die Schulen zu gewinnen.

Wie im Beschluss vom 14. März 2024 (unter IV. und V.) sowie in der Pressemitteilung der KMK angekündigt, werden gegenwärtig weitere Vereinbarungen in der KMK zur konkreten Ausgestaltung der Modelle und ihrer Einordnung in die bestehenden KMK-Vereinbarungen zur Lehrkräfteausbildung erarbeitet; ein ergänzender Beschluss der KMK ist für Juni 2024 geplant. Für eine abschließende Bewertung werden auch die Ergebnisse dieses Beschlussverfahrens einzubeziehen sein.

Die Länder werden dann entscheiden, welche Maßnahmen sie entsprechend ihres Bedarfs und ihrer Rahmenbedingungen landesrechtlich vorsehen (Ziff. V. des Beschlusses vom 14. März 2024). Der Lehrkräftebedarf ist bundesweit eine große Herausforderung, aber Umfang und Art der Bedarfe sind in den Ländern durchaus unterschiedlich. Ebenso

weisen die tatsächlichen Rahmenbedingungen in den Ländern große Unterschiede auf, beispielsweise hinsichtlich der Erreichbarkeit von Schulen in Flächenländern und in Stadtstaaten.

Unabhängig hiervon sind Möglichkeiten der Umsetzung der Maßnahmen nicht ohne die Akteure der Lehrkräfteausbildung – gerade auch auf Seiten der Universitäten – abschließend zu bewerten. Mögliche Wege für Nordrhein-Westfalen werden daher mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Lehrkräfteausbildung eruiert werden. Dies kann nur im Rahmen des gesetzlich (nach § 1 Absatz 3 LABG für 2025) vorgesehenen Verfahrens zur Erstellung des regelmäßigen Landtagsberichts zur Lehrkräfteausbildung erfolgen; die Akteure bzw. Einrichtungen der Lehrkräfteausbildung sind bereits gebeten worden, bis Mitte Juli 2024 ihre Erfahrungen und Perspektiven einzubringen. Beteiligt werden – wie bei entsprechenden früheren Berichten – Universitäten, Verbände und Einrichtungen der Lehrkräfteausbildung. Hieraus wird in der zweiten Jahreshälfte ein detaillierterer Bericht an den Landtag erarbeitet, auf dessen Grundlage auch Perspektiven für die Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften zur Lehrkräfteausbildung in Nordrhein-Westfalen entwickelt werden.

- TOP 14 -

Sechs-Punkte-Plan zur Reform der Lehrkräftefortbildung

- TOP 15 -

Schlaglicht der Unterrichtsstatistik für das 1. Halbjahr des Schuljahres 2023/2024

- TOP 16 -
Verschiedenes